

HERDER-BÜCHEREI



• • Großband • • • Doppelband

APRIL 1962 BIS SEPTEMBER 1963

- 118 Marcelle Auclair · Bernadette. Das Mädchen von Lourdes
- 119 Gespenstergeschichten
- 120 R. Harder · Eigenart der Griechen · Einführung in die griechische Kultur
- 121 G. K. Chesterton · Der Dichter und die Verrückten
- 122 N. M. Wildiers · Teilhard de Chardin
- 123 Albert Wucher · Seit 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen
- 124 Ronald A. Knox · Fußspuren an der Schleuse
- 125 F. Deich · Windarzt u. Apfelsinenpfarrer. Aufzeichnungen eines Psychiaters
- 126 Paul Nettl · Tanz und Tanzmusik
- 127 Kriminalgeschichten
- 128 Joseph Vogt · Der Aufstieg Roms. Römische Republik I
- 129 Edith Stein · Die Frau in Ehe und Beruf
- 130 Robert Louis Stevenson · Die Entführung
- 131 Alfred Delp · Kämpfer, Beter, Zeuge
- 132 Léon Bloy · Dem Teufel aufs Maul geschaut. Entlarvte Gemeinplätze
- 133 Joseph Vogt · Weltreich und Krise. Römische Republik II
- 134 Oswald von Nell-Breuning — J. Heinz Müller · Vom Geld und vom Kapital
- 135 G. K. Chesterton · Menschenkind
- 136 Roger Schutz, Prior von Taizé · Das Heute Gottes
- • 137 Adolf Portmann · Biologie und Geist
- 138 François Mauriac · Leben Jesu
- 139 Charlotte Jäger — Richard Harder · Kleiner Führer durch die Graphologie
- 140 Hans Küng · Kirche im Konzil
- 141 Romano Guardini · Glaubenserkenntnis
- • 142 Reinhold Schneider · Winter in Wien
- 143 Eric Shepherd · Noch ein Mord im Nonnenkloster
- 144 Bernhard Häring · Das Konzil im Zeichen der Einheit
- • • 145/146 F. van der Meer · Das Glaubensbekenntnis der Kirche
- 147 François Mauriac · Die schwarzen Engel, Roman
- 148 Walther Haas · Leben unter einem Dach. Die Familie damals und heute
- 149 Ronald A. Knox · Der Tote im Silo
- 150 Bernhard Shaw und die Äbtissin Laurentia · Freiheit jenseits des Gitters
- 151 Hermann Flade · Deutsche gegen Deutsche
- 152 Augustin Kardinal Bea · Die Einheit der Christen. Kleine Ausgabe
- 153 G. K. Chesterton · Ballspiel mit Ideen
- • • 154/155 Heinrich Lützel · Führer zur Kunst
- 157 Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. Pacem in Terris
- 160 Klein-Meinhold · Über Wesen und Gestalt der Kirche

PHILOSOPHIE · RELIGION

- 2 Romano Guardini · Vom Geist der Liturgie
- 3 Edith Stein — eine große Frau unseres Jahrhunderts
- 14 Karl Färber · Heilige sind anders
- 16 Herders Kleines philosophisches Wörterbuch
- 19 C. S. Lewis · Dienstanweisung für einen Unterteufel
- 28 Karl Rahner · Von der Not und dem Segen des Gebetes
- 51 Hubert Jedin · Kleine Konziliengeschichte
- 62 J. M. Bocheński · Wege zum philosophischen Denken
- 71 Alois Dempf · Meister Eckhart
- 75 G. K. Chesterton · Der stumme Ochse. Über Thomas von Aquin
- 81 Johannes Beckmann · Weltkirche und Weltreligionen
- 84 G. Papini · Papst Cölestin VI., Briefe an Menschen, die sich christlich nennen
- 85 John Henry Newman · Ausschau nach Gott
- 88 Karl Rahner · Vom Glauben inmitten der Welt
- 89 Heinz Schürmann · Worte des Herrn
- 98 Peter Meinhold · Der evangelische Christ und das Konzil
- 100 Romano Guardini · Das Bild von Jesus dem Christus im Neuen Testament
- 102 Robert Raphael Geis · Vom unbekanntem Judentum
- 103 Johannes Hirschberger · Kleine Philosophiegeschichte
- 105 Sören Kierkegaard · Der Einzelne und sein Gott (Auswahl)
- • • 108/109 Karl Rahner — Herbert Vorgrimler · Kleines theologisches Wörterbuch
- 110 Die Sozialzyklika Papst Johannes' XXIII. Mater et Magistra
- 114 Wilhelm Sandfuchs, Hrsg. · Die Werke der Barmherzigkeit
- 118 Marcelle Auclair · Bernadette. Das Mädchen von Lourdes
- 122 N. M. Wildiers · Teilhard de Chardin
- 131 Alfred Delp · Kämpfer, Beter, Zeuge
- 136 Roger Schutz, Prior von Taizé · Das Heute Gottes
- 138 François Mauriac · Leben Jesu
- 140 Hans Küng · Kirche im Konzil
- 141 Romano Guardini · Glaubenserkenntnis
- 144 Bernhard Häring · Das Konzil im Zeichen der Einheit
- • • 145/146 F. van der Meer · Das Glaubensbekenntnis der Kirche
- 152 Augustin Kardinal Bea · Die Einheit der Christen. Kleine Ausgabe
- 157 Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. Pacem in Terris
- 160 Klein-Meinhold · Über Wesen und Gestalt der Kirche

NATURWISSENSCHAFTEN

- 11 Karl Schütte · Die Weltraumfahrt hat begonnen
- 53 Friedrich Dessauer · Streit um die Technik
- 61 A. Barthelmeß · Gefährliche Dosis? Erbgesundheit im technischen Zeitalter
- 106 Friedrich Klemm · Kurze Geschichte der Technik
- • • 137 Adolf Portmann · Biologie und Geist

HERDER-BÜCHEREI

BAND 157

Meiner lieben Schwester
Lieblichst. zugeschickt.
Cesther

„Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu jeder Zeit sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beachtet wird.“ Mit diesen Worten beginnt die Enzyklika Papst Johannes' XXIII. „Pacem in Terris“. Diese Friedensenzyklika hat bei ihrer Veröffentlichung in allen Ländern und Nationen und bei den verschiedensten politischen und weltanschaulichen Gruppen großes Aufsehen erregt und das mit Recht.

Zum erstenmal in der Geschichte der katholischen Kirche richtet sich dieses päpstliche Rundschreiben nicht allein an den katholischen Episkopat und die katholischen Gläubigen, sondern an alle Menschen guten Willens. Außerdem beläßt es diese Enzyklika nicht bei der Proklamation löblicher Grundsätze, sondern setzt sich sehr konkret mit den aktuellen Problemen unserer Zeit auseinander. So scheut sich Papst Johannes XXIII. nicht, praktische Anregungen zu geben und in die Debatten einzutreten, die seit Jahr und Tag ohne rechten Erfolg um den Frieden in unserer Welt geführt werden. Die Abrüstung, das Flüchtlingsproblem, die Frage der Minderheiten, die UN und das Problem der Fremdarbeiter werden ausführlich behandelt.

In das Pontifikat Papst Johannes' XXIII. fallen acht Enzykliken. „Pacem in Terris“ wurde zu seinem Vermächtnis an diese vom Krieg und der Vernichtung bedrohte und vom Haß und Mißtrauen zerfressene Welt.

Die „Herder-Bücherei“ legt dieses Friedensdokument in einer auf Anregung der deutschen Bischöfe geschaffenen Übersetzung nach dem authentischen lateinischen Text vor. Arthur-Fridolin Utz OP, der bekannte Professor für Ethik und Sozialphilosophie an der Universität Freiburg i. d. Schweiz, hat „Pacem in Terris“ mit einem sachkundigen Kommentar und einer ausführlichen Einleitung in die Lehre der Päpste über die Grundlagen der Politik versehen.

DIE FRIEDENSENZYKLIKA PAPST JOHANNES' XXIII.

PACEM IN TERRIS

Über den Frieden unter allen Völkern
in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe
und Freiheit

Mit einer Einführung
in die Lehre der Päpste über die Grundlagen
der Politik
und einem Kommentar
von Arthur-Fridolin Utz OP

sowie mit einem Nachruf auf Papst Johannes' XXIII.
von Joseph Kardinal Frings



HERDER-BÜCHEREI

Veröffentlicht als Herder-Taschenbuch

Die letzte Enzyklika Papst Johannes' XXIII. „Pacem in terris“ ist datiert vom Gründonnerstag, dem 11. April 1963, und wurde an diesem Tage mit ihrem lateinischen und italienischen Text im „Osservatore Romano“ veröffentlicht. Als Vorlage für die hier erscheinende, auf Anregung der deutschen Bischöfe hergestellte Übersetzung wurde der authentische lateinische Text benutzt, der in den „Acta Apostolicae Sedis“, Bd. LV, Nr. 5, vom 20. April 1963 veröffentlicht ist. Die Anmerkungen zu dieser Enzyklika wurden in Klammern in den Text eingearbeitet. Dabei wurden die Verweise auf Reden und Schriften Pius' XII. nach Utz-Groner „Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII.“ (3 Bde. Freiburg/Schweiz) mit der dort verwendeten Numerierung, und die Verweise auf die Enzyklika „Mater et magistra“ nach der Ausgabe in der Herder-Bücherei (Bd. 110) mit der in dieser Ausgabe verwendeten Numerierung angegeben. In einem Anhang wurden die Fundorte der Originaltexte der Verweise auf Pius XII., „Mater et Magistra“ sowie aller übrigen Zitate und Verweise noch einmal besonders aufgeführt. Die Numerierung der einzelnen Abschnitte der Enzyklika wurde um der leichteren Übersicht willen von den Übersetzern hinzugefügt.

Alle Rechte vorbehalten — Printed in Germany

Imprimatur. — Freiburg/Schweiz, den 29. Mai 1963

Der Generalvikar: Th. Perroud

© Verlag Herder KG Freiburg im Breisgau 1963

HERDER FREIBURG · BASEL · WIEN

Herder Druck Freiburg im Breisgau 1963

Bestellnummer 01657

JOHANNES XXIII.

Nachruf Seiner Eminenz des
Hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Papst Johannes XXIII. ist gestorben. Die Glocken aller Kirchen des Erdkreises verkündeten es der ganzen Christenheit. Die Welt ist ärmer geworden um ein Herz ganz voll von überirdischer, nie versiegender Liebe. Es trauert deshalb nicht nur die katholische Kirche, die ihren gütigen Vater verloren hat, es trauert um ihn die ganze Christenheit, die mit tiefer Verehrung zu ihm aufschaute. Es trauern um ihn zahllose Menschen aus fremden Religionen, deren guten Willen anzuerkennen Papst Johannes freudig bereit war.

Als er am 28. Oktober 1958 zum Papst gewählt wurde, glaubten viele, er werde nur der Platzhalter für einen kommenden größeren Papst sein. Niemand hat damals geahnt, daß er in wenigen Jahren zu solcher Weltgeltung und Weltbeliebtheit emporsteigen werde. Das einfache Volk hatte es sogleich erfaßt. Schon bald erscholl in den Räumen des Vatikans oft ein herzhaftes Lachen, wenn Papst Johannes trotz aller Würde, die er wahrte, seine Unterredungen und Ansprachen mit humorvollen Bemerkungen würzte. Aus allem, was er tat und sagte, strahlte seine wunderbare väterliche Güte. Ein einfacher Italiener, der auf den Fliesen der Peterskirche für ihn in seinen letzten Lebenstagen gebetet hat und im Aufstehen sagte: „er war gut wie unser Herr Jesus selbst“, hat das Rechte getroffen. Bald war Papst Johannes der Liebling der Römer, als deren Bischof er sich fühlte wie selten einer seiner Vorgänger. Die vielen Tausende, die mittwochs zu den Audienzen in St. Peter zusammenströmten, bezauberte er durch die Natürlichkeit und Herzlichkeit seines Wesens und durch den Reichtum an originellen Einfällen auf religiösem und menschlichem Gebiet, die ihm aus einem innern Born zuströmten. Wir dürfen sicher sagen, es war die Kraft des Heiligen Geistes, des Geistes der Liebe, die sein ganzes Wesen geformt hatte.

Wer geglaubt hatte, Papst Johannes werde sich darauf beschränken, die laufenden Geschäfte des Papsttums zu führen,

sollte sich bald und sehr gründlich enttäuscht sehen. Schon nach drei Monaten des Pontifikates, am 25. Januar 1959, erklärte er im Kapitelsaal von St. Paul vor den Mauern dem erstaunten Kardinalskollegium, er sei entschlossen, ein allgemeines, ökumenisches Konzil einzuberufen. Er sei fest überzeugt, daß ihm dieser Gedanke von oben eingegeben sei, und er erhoffe von diesem Konzil eine Erneuerung des inneren Lebens der Kirche, ein neues Pfingsten. Er erhoffe weiter davon Wege zur Wiedervereinigung der getrennten Christenheit und einen Beitrag zum Frieden in der Welt. Niemand in der Welt hatte mit einem solchen Entschluß des neuen Papstes gerechnet, und er fand auch unter seinen nächsten Mitarbeitern kaum welche, die mit Begeisterung und ganzer Seele auf den Plan eingingen. Aber mit eiserner Energie und felsenfestem Gottvertrauen verfolgte er seine Idee, die von nun an *die Idee* seines Pontifikates war.

Am 11. Oktober 1962 konnte er das Konzil eröffnen. Zweitausendfünfhundert Konzilsväter aus aller Welt waren erschienen, viele Nationen hatten Delegationen entsandt, um an dem säkularen Ereignis teilzunehmen. Dem Sekretariat für die Einheit unter den Christen, das Papst Johannes ins Leben gerufen hatte, war es durch geschicktes Vorgehen und sicherlich nicht ohne die Mithilfe des Heiligen Geistes gelungen, eine stattliche Zahl von offiziellen Beobachtern aus nichtkatholischen, christlichen Gemeinschaften zum Konzil herbeizurufen. Darunter zur Verwunderung der ganzen Welt auch zwei Vertreter der orthodoxen Kirche in Moskau. Papst Johannes hielt selbst eine richtunggebende und großangelegte Predigt, in der er erklärte, nicht etwa eine bestimmte Irrlehre, die unter den Katholiken grassiere, sei der Anlaß zu diesem Konzil, sondern der Wunsch, für unsere völlig veränderte Welt eine geeignete Form der Verkündigung der uralten von Gott geoffenbarten Wahrheiten zu finden. Er gab damit dem Konzil einen ausgesprochen pastoralen Charakter, stellte weiter in Aussicht eine Anpassung des kirchlichen Rechtsbuches an die Erfordernisse der Zeit und des Tages.

Das Konzil begann, und sogleich zeigten die Konzilsväter, daß sie ihre Aufgabe darin sahen, auf dem Konzil unter dem Papst an der Regierung der Kirche teilzunehmen. Papst Johannes gewährte ihnen volle Redefreiheit. Er konnte durch Radioübertragung alle Vorgänge in der Konzilsaula genauestens verfolgen, aber er beschränkte niemals diese Freiheit

der Meinungsäußerung, und wenn er in seltenen Fällen in den Gang der Verhandlungen eingriff, so tat er es mit so viel Takt, so viel Klugheit und so viel väterlicher Güte, daß die Konzilsväter davon entzückt waren. Als im Laufe des November mitgeteilt wurde, er sei ernstlich erkrankt, befahl die Versammlung große Trauer, und alle lebten auf, als wenige Tage darauf mitgeteilt werden konnte, die Gefahr sei überwunden. Am 8. Dezember 1962 schloß die erste Sitzungsperiode des Konzils, und die Konzilsväter reisten voll freudiger Hoffnung in die Heimat. Sie waren überzeugt, daß ihr Anliegen, die äußere Gestalt der Kirche und die Art der Verkündigung der alten geoffenbarten Wahrheiten der neuen Zeit anzupassen, bei Papst Johannes in besten Händen ruhe.

Aber Gott hat es anders bestimmt. Im Mai dieses Jahres brach die Krankheit des Papstes mit erneuter Heftigkeit aus. Vier Tage lang lag der Papst im Todeskampfe, und die ganze Welt bangte um ihn. Aber man kann diesen Todeskampf des Verstorbenen nur als ein triumphales Sterben bezeichnen. Wie ein Held und wie ein Heiliger sah er dem Tode entgegen, keine Spur von Unsicherheit, von Angst und Bangen war zu bemerken. Und wie ein Heiliger: ähnlich wie Moses das Gelobte Land nur aus der Ferne erblicken konnte, so sollte auch er die Vollendung seiner großen Idee des Konzils nur von ferne schauen. Aber in voller Bereitschaft fügte er sich dem heiligen Willen Gottes und opferte immer wieder sein Leben auf für das Gelingen des Konzils, für das Wohl der Kirche und für den Frieden in der Welt. Sooft er aus der Bewußtlosigkeit erwachte, betete er, segnete alle Umstehenden, alle Christen, besonders die Kinder, die Arbeiter, die Bischöfe, die Kardinäle.

Noch am Freitagabend, dem 31. Mai, überreichte mir der Apostolische Nuntius im besonderen Auftrage des Heiligen Vaters einen kostbaren Bischofsring für die Schatzkammer des Kölner Doms zum dankbaren Gedenken daran, daß er am 27. Dezember 1921 im Kölner Dom das heilige Meßopfer am Altare der Heiligen Drei Könige hatte feiern können. Am Abend desselben Tages erreichte mich ein Telegramm des Herrn Kardinalstaatssekretärs, in dem sich der Heilige Vater bedankte für die Gebete der deutschen Bischöfe und Gläubigen für seine Gesundheit und uns allen seinen Apostolischen Segen erteilte. Eine seiner allerletzten Amtshandlungen bestand darin, daß er über den Westdeutschen Rundfunk in lateinischer Sprache an seine geliebten Söhne in Deutschland

sich wandte, um seiner Freude über die bevorstehende zweite Konzilsperiode Ausdruck zu geben und die Gläubigen zu eifrigem Gebet für das große Werk aufzurufen und die Pfingstgnaden des Heiligen Geistes für die Kirche zu erbitten.

Gütiger Vater der Christenheit, lebe wohl! Gott der Herr vergelte Dir alle Deine Liebe und Sorge um die Kirche mit überreichem Himmelssegnen.

INHALT

EINFÜHRUNG

<i>Was heißt „Entwicklung“ der päpstlichen Sozialdoktrin?</i>	13
<i>Leo XIII.</i>	18
1. Das Naturrecht als Grundlage der staatlichen Ordnung	21
2. Der Ursprung des Staates	24
3. Wesen und innerer Aufbau des Staates	25
Der Staat als „vollkommene Gemeinschaft“	25
Die organische Staatsidee	26
Die Staatsgewalt	29
Das Recht auf aktiven Widerstand	33
Die Staatsform	35
4. Zweck und Aufgabe des Staates	36
Sitte und Religion als Aufgabe des Staates	37
5. Verhältnis von Staat und Kirche	40
6. Die Völkergemeinschaft	42
Gerechtigkeit und Liebe im Geiste der Kirche	42
Mahnung zur Abrüstung	43
<i>Pius X.</i>	46
<i>Benedikt XV.</i>	47
<i>Pius XI.</i>	48
Das Naturrecht als bindendes Recht für den Staat	48
Ursprung und Zweck von Staat und Staatsgewalt	50
Die organische Staatsidee Pius' XI.	51
Die internationalen Beziehungen	53
<i>Pius XII.</i>	55
1. Die Naturrechtslehre Pius' XII.	55
Unwandelbares und Wandelbares im Naturrecht	55
Die Menschenrechte	57
2. Der Staat	59
Ursprung von Staat und Staatsgewalt	59
Wesen und innerer Aufbau des Staates	60
Die Demokratie	63
Ziel und Zweck des Staates	65
3. Staat und Kirche	66
4. Internationale Fragen	67
Der Krieg	67
Die Völkergemeinschaft	69

<i>Johannes XXIII.</i>	72
Die Grundkonzeption der Friedenszyklika	72
Die Einteilung des Stoffes	73
Hinweise auf Einzelheiten	73

DAS RUNDSCHREIBEN PACEM IN TERRIS

Inhaltsübersicht	81
Text und Erklärungen	85
Register	145

Verzeichnis der häufiger verwandten Abkürzungen

- AAS = Acta Apostolicae Sedis
 zit.: Jahr und Seite
- Acta = Leonis XIII. Pontificis Maximi Acta
 zit.: Band und Seite
- Alloc. = Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papae XIII. Allocutiones, Epistolae, Constitutiones, aliaque acta praecipua, Brugis et Insulis 1887–1901
 zit.: Band und Seite
- H = Sämtliche Rundschreiben erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Herder, Freiburg i. Br. 1900 ff.
 zit.: Band und Seite des lateinischen Textes. Der deutsche Text ist leicht auffindbar, da er jeweils eine Seitenzahl tiefer steht. Für die vorliegende Einführung wurden aber die Texte nach dem lateinischen Original überprüft
- M = Marmy, Emil (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, Paulusverlag, Freiburg/Schweiz 1945
 zit.: mit Randziffer
- MM = Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII. Mater et Magistra. Mit einem ausführlichen Kommentar sowie einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von Eberhard Welty OP, Herder-Bücherei, Band 110
- PT = Pacem in Terris
- QA = Quadragesimo Anno
 zit.: mit Ziffern der Abschnitte
- RN = Rerum Novarum
 zit.: mit Ziffern der Abschnitte
- U-G = Utz-Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., 3 Bde., Paulusverlag, Freiburg/Schweiz 1954–61
 zit.: mit Randziffern

WAS HEISST „ENTWICKLUNG“ DER PÄPSTLICHEN SOZIALDOKTRIN?

Schon beim Erscheinen der Enzyklika *Mater et Magistra* ist in der Presse viel davon gesprochen worden, daß die päpstliche Soziallehre sich in glücklicher Weise entwickle. Noch stärker wurde dieses Element der Entwicklung anlässlich der Friedensenzyklika unterstrichen. Namentlich linksgerichtete Schreiber glaubten, einen „Kurswechsel“ in der päpstlichen Soziallehre entdecken zu können. Ohne Zweifel handelt es sich jeweils in den einzelnen Enzykliken der Päpste nicht nur um ein je neues Objekt im Hinblick auf aktuelle Zeitfragen, sondern auch um eine ganz neue Nuance in der Doktrin. Wir müssen uns ernstlich fragen, was es mit dieser Entwicklung auf sich hat. Handelt es sich dabei um einen neuen Kurs, wie man etwa in der Politik von einem Kurswechsel spricht in dem Sinne, daß man seine ehemals getroffenen Entscheidungen neu überlegt und den Zeitumständen anpassend abändert? Oder muß man dabei an eine ähnliche Entwicklung denken, wie sie sich parallel auf dem dogmatischen Gebiete feststellen läßt im Sinne einer Explikation dessen, was schon lange im Glaubensgut enthalten war, was aber nun in klarerer und ausgeprägterer Form erkannt und dargestellt wird? Die katholische Theologie ist der Überzeugung, daß die Offenbarung mit den Aposteln abgeschlossen ist, daß darum die sogenannte Dogmenentwicklung nur noch eine weitere Entfaltung des ein für allemal der Kirche überantworteten Glaubensgutes sein kann. Die Theologen sind z. B. der Ansicht, daß das Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariens nichts anderes als eine Entfaltung des Glaubens der Urchristenheit darstellt, der im Gruß des Engels formuliert worden ist: „voll der Gnade“.

Auf dem Gebiet der Moral, besonders auf dem der Sozialmoral, geht nun die Entwicklung nicht im gleichen Sinne wie im spekulativen Bereich vor sich. Dennoch muß auch hier ein unwandelbarer Untergrund vorliegen. Es macht aber den Eindruck, als ob da und dort in einer neuen Stellungnahme eine Revision dessen vorgenommen worden wäre, was früher gesagt worden ist. Ein markantes Beispiel hierfür sind die ver-

schiedenen Äußerungen zum Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber. Bereits in *Quadragesimo Anno* wird von den „erfreulichen Anfängen“ gesprochen, das Lohnarbeitsverhältnis an ein Gesellschaftsverhältnis anzunähern, wodurch Arbeiter und Angestellte zu Mitbesitz oder Mitverantwortung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung gelangen (65). Von einem natürlichen Recht auf Mitbestimmung ist aber noch nicht die Rede. Pius XII. erklärte in seiner Rede vom 3. Juni 1950 an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Sozialwissenschaft, daß es gefährliches sozialistisches Denken sei, „wenn man für die Lohnempfänger eines Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung“ fordere (U-G 3266). Er sagt dabei noch ausdrücklich: „Nun aber ziehen weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebes von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich“ (a. a. O.). In seiner Ansprache vom 8. Oktober 1956 (U-G 6193) sagt aber dann derselbe Papst: „Andererseits verlangt die wirtschaftliche und soziale Funktion, die jeder Mensch erfüllen möchte, daß die Tätigkeit, die der einzelne entfaltet, nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sei.“ Im Anschluß an diesen Text formuliert dann Johannes XXIII. die Mitbestimmung geradezu als ein „natürliches Recht“: „Die weitergehende Verantwortung, die heute in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen den Arbeitern übertragen werden soll, entspricht durchaus der menschlichen Natur“ (MM 93). Ein anderes Beispiel solcher scheinbaren Revision der Sozialethik wurde oft in der päpstlichen Stellungnahme zu den Gewerkschaften gesucht. Nur mit Bedauern hat Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* im Hinblick auf bestimmte Landesgesetze oder wirtschaftliche Umstände oder die beklagenswerte Gespaltenheit in den Überzeugungen und Gesinnungen, wodurch der Gründung rein katholischer Gewerkschaften unübersteigbare Hindernisse entgegengestellt werden, „die augenscheinliche Notwendigkeit, gemischten Gewerkschaften anzugehören“, in Kauf genommen. Johannes XXIII. geht bereits weiter, indem er jene geliebten Söhne mit väterlicher Anerkennung auszeichnet, die, von christlichen Grundsätzen durchdrungen, ausgezeichnete Arbeit in anderen Berufsorganisationen und Gewerkschaften leisten (MM 102).

Nun muß man bedenken, daß es sich in der praktischen Ordnung nicht nur um eine deduzierende Entfaltung von spekulativen Prinzipien handelt, nach Art, wie dies in der Dog-

menentwicklung der Fall ist, sondern vielmehr um eine Anwendung von allgemeinen Handlungsnormen auf eine je und je verschiedene konkrete Situation. Wenn man also verschiedene päpstliche Stellungnahmen in sozialen Fragen gegeneinander abwägen will, dann muß man zunächst denselben Abstraktionsgrad gewinnen, von dem aus jeweilig verschiedene konkrete Situationen angegangen worden sind. In den obersten Prinzipien handelt es sich immer um ein und dieselbe Lehre. Die Päpste, die über soziale Fragen geschrieben haben, haben sich alle eindeutig zum Privateigentum als einem Grundrecht bekannt. Sie haben andererseits auch die soziale Funktion des Privateigentums unterstrichen. Sie waren ebenfalls um der Würde des Menschen willen darum besorgt, das persönliche Verantwortungsbewußtsein des Arbeitnehmers für seine Arbeit und für seinen Arbeitsplatz zur Geltung zu bringen. Je nachdem man aber mehr ins Konkrete hineingeht, wird man das eine Mal die Bedeutung des Privateigentums und damit die Berechtigung des Lohnverhältnisses hervorkehren, das andere Mal um der sozialen Integrierung des Arbeiters in den Betrieb willen sein Recht auf persönlich verantwortete Mitbestimmung ins Licht rücken. Ähnlich verhält es sich in der Gewerkschaftsfrage. Johannes XXIII. hat nicht etwa erklärt, die katholisch orientierten Gewerkschaften seien wertlos, sondern hat von der Tatsache Kenntnis genommen, daß manche Katholiken in solchen Gewerkschaften, die zwar glaubensmäßig neutral sind, aber „sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten“ (MM 102), hervorragende Arbeit im Sinne der katholischen Sozialdoktrin leisten. Diese zu tadeln, wäre gegen die Gerechtigkeit gewesen, ganz abgesehen davon, daß die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft *aus sich* allein keine naturrechtliche Prinzipienfrage ist, sondern erst grundsätzliche Bedeutung in Verbindung mit den Moralforderungen gewinnt.

Schon im Rundschreiben *Mater et Magistra* fällt auf, daß Johannes XXIII. konkret die geschichtliche Entwicklung der modernen Gesellschaft ins Auge faßt und sich dann fragt, in welcher Weise die nun einmal so und so sich entwickelnde Gesellschaft gemäß den absoluten Normen der christlichen Sozialdoktrin geregelt werden solle. Noch mehr fällt diese Blickrichtung auf den tatsächlichen Ablauf des modernen gesellschaftlichen Lebens in dem neuen Rundschreiben über den Frieden auf. Während es Leo XIII. in seinen staatsphilo-

sophischen Enzykliken mehr darum ging, von der Ebene der obersten ethischen Prinzipien her den überragenden Ordnungswert der christlichen Staatslehre darzustellen, begibt sich Johannes XXIII. auf den Boden der soziologisch-politischen Wirklichkeit, auf welchem sich die verschiedenen politischen Kräfte gegenseitig ausspielen, und bestimmt auf dieser Ebene im Lichte der christlichen Staatslehre die Rechte, welche den einzelnen politischen Kräften zukommen. Ganz deutlich wird dieser Sachverhalt in der Frage der Meinungsfreiheit. Bei aller Anerkennung der Meinungs- und Pressefreiheit weist Leo XIII. überall auf die absoluten sittlichen Normen hin, durch welche diese Freiheit begrenzt ist. Johannes XXIII. betrachtet dagegen die bedeutende Funktion, welche die Meinungsfreiheit als Ordnungsmacht im Staate ausübt, er nimmt von der Irrtumsmöglichkeit der Autoritätsträger in unserer verwickelten modernen Gesellschaft und der verhängnisvollen Möglichkeit, die Gewalt zum plötzlichen Ruin der gesamten Welt zu mißbrauchen, Kenntnis, er muß daher als Funktionsregel aufstellen, der Bürger habe das Recht, der Wahrheit entsprechend über das, was im öffentlichen Leben vor sich geht, in Kenntnis gesetzt zu werden. Eine solche Formulierung ist nur vertretbar, wenn man in den Gliedern der bürgerlichen Gemeinschaft eine gewisse politische Reife voraussetzen darf. Thomas von Aquin war für seine, vorwiegend aus Analphabeten bestehende Gesellschaft der Ansicht, daß nur einer, nämlich der Regierende, um das wisse, was dem Gemeinwohl dient. Und in einem Reskript Friedrichs II. aus dem Jahre 1784 heißt es noch: „Eine Privatperson ist nicht berechtigt, über Handlungen, das Verfahren, die Gesetze, Maßregeln und Anordnungen der Souveräne und Höfe, ihrer Staatsbedienten, Kollegien und Gerichtshöfe öffentliche, sogar tadelnde Urteile zu fällen oder davon Nachrichten, die ihr zukommen, bekanntzumachen oder durch den Druck zu verbreiten. Eine Privatperson ist auch zu deren Beurteilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollständigen Kenntnis der Umstände und Motive fehlt“ (zitiert bei O. Groth, Die Zeitung, 4 Bde., Berlin-Leipzig 1928 ff., I 623).

Mit den Augen eines Praktikers, der die nun einmal vorgegebene, nicht mehr abzuändernde kulturelle und soziologische Situation unserer Gesellschaft nimmt, wie sie ist, der sich aber andererseits den sogenannten soziologischen Gesetzen der Gesellschaft nicht ausliefert, sondern die Weiterentwicklung den

Normen des christlichen Menschenbildes unterstellt, ist diese Friedenszyklika Johannes' XXIII. zu lesen. Daraus versteht es sich auch, daß Johannes XXIII., ohne auf die altchristliche, auch von ihm gehaltene Lehre von der Autorität des Mannes über die Frau in der Ehe nochmals ausdrücklich zurückzukommen, einfach sagt, in der Familiengründung hätten „Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten“. Wer die unabänderlichen Prinzipien des Naturgesetzes auf die konkretsoziologische Situation anwendet, kommt logischerweise zu einer Schlußfolgerung, die unzweideutig die Natur der hier und jetzt gegebenen Sachlage, d. h. juristisch ausgedrückt: die „Natur der Sache“, ausspricht. Darum kann Johannes XXIII. die Gewaltenteilung als „der Menschennatur entsprechend“ bezeichnen. Wenn die Gewaltenteilung gewissermaßen ein Apriori, d. h. ein Wesenselement der vollkommenen Gesellschaft als solcher wäre, müßte man ihr auch in der Kirche begegnen. Kurz gesagt: Johannes XXIII. geht es hier nicht nur um die absolute Wertordnung als solche, sondern um die Natur der Sache, die gewonnen wird aus der Anwendung der absoluten Normen auf die konkrete soziale oder politische Situation.

Schließlich ist nicht zu vergessen, daß die Mehrzahl der Naturrechtsprinzipien *analoge* Geltung hat: Mann und Frau haben analog, d. h. verhältnismäßig die gleichen Rechte. Solche Prinzipien erhalten ihre profilierte Formulierung erst durch die Anwendung auf den konkreten Fall. In dieser Weise ist sogar das Recht auf das Existenzminimum je und je verschieden, so sehr es immer besagt, daß jeder Mensch auf so viel Konsumgüter Anspruch hat, als er zu „seinem“ Leben nötig hat. Man wird aber dabei auch an die sozialen Bedingungen denken müssen. Man macht sich die Naturrechtslehre zu leicht, wenn man sie im Sinne von univoken, von jeder konkreten Wertung unberührten Prinzipien auffaßt. Die Universalität eines analogen Prinzips ist nur durch den Kontakt mit den verschiedenen Möglichkeiten begreifbar. Jede Naturrechtslehre erhält darum in einem gewissen Grade das Kolorit der Zeit, ohne darum den universalen Charakter zu verlieren oder gar in einen Pragmatismus auszuarten (vgl. A. F. Utz, Rechtsphilosophie, Kerle-Verlag, Heidelberg 1963, 84 ff.).

Vorbemerkung

In dieser Einführung werden nur die staatsphilosophischen Lehren der Päpste berührt, da es einzig darauf ankommt, die politisch orientierte Enzyklika *Pacem in Terris* in ihren geschichtlichen Quellen zu erkennen. Die Stellungnahme der Päpste zu sozialen Fragen wurde von E. Welty lichtvoll dargestellt in der Einführung zu *Mater et Magistra* (Herder-Bücherei Band 110).

LEO XIII.

Die Friedenszyklika Johannes' XXIII. zitiert folgende Schreiben Leos XIII.: *Diuturnum illud* (Vom Ursprung der Staatsgewalt, 29. Juni 1881), *Immortale Dei* (Über die christliche Staatsordnung, 1. November 1885), *Libertas praestantissimum* (Über die menschliche Freiheit, 20. Juni 1888), *Rerum Novarum* (Über die Arbeiterfrage, 15. Mai 1891), *Annum ingressi* (Überblick über die Übel der Zeit und die Leistungen der Kirche, 19. März 1902). Außerdem sind aber von staatsphilosophischem Interesse noch folgende Schreiben Leos XIII.: *Inscrutabili Dei* (Über die Übel der gegenwärtigen Zeit, 21. April 1878), *Sapientiae christianae* (Über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger, 10. Januar 1890) und *Graves de communi* (Über die christliche Demokratie, 18. Januar 1901).

Papst Leo XIII. wird mit Recht unter die politischen Päpste gerechnet, allerdings nicht deswegen, weil er die politischen vor die kirchlichen und religiösen Aufgaben des Papsttums gestellt hätte, sondern weil er in seiner Absicht, die päpstliche Universalherrschaft im moralischen Sinne zu restituieren, die Bedeutung der christlichen Staatslehre für Ordnung und Frieden herausgestellt und so ein harmonisches Verhältnis zu den Staaten angebahnt hat. Mit dieser Lehrtätigkeit verband sich ein kluges und tolerantes diplomatisches Verhandeln mit den Regierungen. Nachdem unter seinen Vorgängern die zeitliche Herrschaft des Heiligen Stuhles als letzter Rest seiner mittelalterlichen Suprematie mit dem Sturz des Kirchenstaates und

auch der kurialpolitische Einfluß auf die Regierungen infolge der überall ausgebrochenen Konflikte geschwunden waren, suchte der Erbe dieser Ruinen und Ansprüche — neben seinen territorialen Forderungen — die internationale Stellung und das kirchenpolitische Ansehen der römischen Kurie in moderner Form als kulturelle und moralische Herrschaft wiederaufzurichten. Nichts war dazu geeigneter als die Darstellung der kirchlichen Sozial- und Staatsdoktrin als einer Lehre der Gesundung unserer Gesellschaft und unseres Staatslebens. Daher begreifen sich die zwei grundsätzlichen Kennzeichen der staatsphilosophischen Äußerungen Leos XIII.: 1. der doktrinäre Gehalt, der die ewigen Normen hervorkehrt, welche das staatliche Zusammenleben zu allen Zeiten ordnen, 2. der stete Hinweis auf die Wirkkraft, welche die katholische Kirche mit ihrem Lehramt in der Verwirklichung dieser Wertordnung besitzt. Leo XIII. entwirft dieses Programm gleich zu Beginn seines ersten Schreibens *Inscrutabili Dei*. Er weist hin auf „das traurige Bild aller Übel, die auf dem menschlichen Geschlechte allüberall lasten: diese so weitverbreitete Untergrabung der höchsten Wahrheiten, auf denen, wie auf einem festen Fundamente, der Bestand der menschlichen Gesellschaft ruht; diese Verwegenheit der Geister, die keine rechtmäßige Gewalt über sich dulden wollen; diese beständige Ursache von Zwietracht, aus der Kämpfe im Innern, wilde und blutige Kriege entstehen; die Verachtung der Gesetze, welche die Sitten regeln und die Gerechtigkeit beschützen; die unersättliche Gier nach den vergänglichen Dingen und Vergessenheit der ewigen bis zu jener wahnsinnigen Wut, in der so viele Unglückliche allenthalben ohne Scheu Hand an sich selbst legen; die leichtsinnige Verwaltung der öffentlichen Güter, deren Vergeudung und Unterschlagung; und dabei die Unverschämtheit jener, welche, während sie am meisten betrügen, sich so gebärden, daß es scheint, sie seien die Vorkämpfer des Vaterlandes, der Freiheit und jedweden Rechtes; jene gewissermaßen todbringende Seuche endlich, welche die innersten Glieder der menschlichen Gesellschaft unvermerkt durchdringt, sie nicht zur Ruhe kommen läßt und ihr neue Umwälzungen und einen unheilvollen Ausgang ankündigt“ (H, I 3 f.). Die Ursache dieser Übel, so sagt Leo, liege darin, „daß jene heilige und erhabene Autorität der Kirche verachtet und hintangesetzt wurde, welche im Namen Gottes dem Menschengeschlechte vorsteht und jedweder rechtmäßigen Autorität ein

Schutz und Schirm ist“ (H, I 5). Leo weist auf die segensreiche Tätigkeit der römisch-katholischen Kirche, besonders ihres obersten Lehramtes hin und bricht dann in die emphatischen Worte aus: „Wäre doch diese heilsame Autorität niemals hintangesetzt oder zurückgewiesen worden! Dann hätte wahrhaftig weder die bürgerliche Gewalt jenen erhabenen und heiligen Schmuck verloren, den sie als ein Geschenk der Religion an sich trug und der allein das Untertanenverhältnis zu einem menschenwürdigen und edlen gestaltet; noch wären so viele Empörungen und Kriege entbrannt, welche die Länder mit Unheil und Mord heimgesucht; noch würden die ehemals so blühenden Reiche, vom Gipfel ihres Glückes herabgestürzt, von der Wucht aller Drangsale niedergedrückt werden. Zum Beweise hierfür dienen auch die Völker des Orients, welche nach Zerreißen der so milden Bande, durch die sie mit diesem Apostolischen Stuhle verknüpft waren, den Glanz ihres ursprünglichen Adels, den Ruhm in allen Wissenschaften und Künsten und die Würde ihrer Herrschaft verloren haben“ (H, I 11 f.).

Man kann also verstehen, daß Leo XIII. nicht — wie später sein Nachfolger auf dem Stuhle Petri, Johannes XXIII., in MM und PT — die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft als „Zeichen der Zeit“ deutet. (Der Ausdruck steht zwar erstmalig in der italienischen Ausgabe, er kennzeichnet aber gut die Intention Johannes' XXIII.) Leo verbleibt auf der viel höheren Ebene der Doktrin. Er bietet eine Prinzipienlehre des Naturrechts, die in der konkreten Gestaltung des politischen Lebens unwandelbare Norm bleibt und die durch das kirchliche Lehramt und die wirksamen Impulse von seiten der diesem Lehramt unterworfenen Gläubigen konkrete Gestalt gewinnt. Von diesem Boden aus bietet sich Leo auch leichter der Weg in das Problem „Kirche und Staat“.

Sozusagen alle Fragen der Staatsphilosophie sind von Leo behandelt worden. Wir geben sie kurz in folgender Gliederung wieder: 1. das Naturrecht als Grundlage der staatlichen Ordnung, 2. der Ursprung des Staates, 3. Wesen und innerer Aufbau des Staates, einschließlich der Frage der Staatsgewalt und der Staatsformen, 4. Zweck und Aufgabe des Staates, 5. Verhältnis von Staat und Kirche mit der Frage nach dem Kirchenstaat und der weltlichen Unabhängigkeit des Papstes, 6. Völkergemeinschaft.

1. Das Naturrecht als Grundlage der staatlichen Ordnung

Die Naturrechtslehre Leos XIII. versteht sich am besten aus ihrem Gegenteil, nämlich der rationalistischen Naturrechtsauffassung, die einzig auf der individuellen Freiheit besteht. Wer die individuelle Freiheit zum A und O der Philosophie der Menschenrechte macht, landet bei einer üblen Gleichmacherei, bei der mißverstandenen Majorität, bei der Leugnung der Gewalt. Für Leo, der ganz von der gottgegebenen Normenordnung her denkt, kann die Freiheit nicht der Anfang des staatsphilosophischen Denkens sein. Es gibt eine Norm für das Zusammenleben, die über dem einzelnen Individuum steht, weil sie die Norm der menschlichen Natur als solcher ist. Sie wird als „die Wahrheit“ bezeichnet, welche die Freiheit begrenzt: „Indem sie [die Kirche] die Lehre ihres göttlichen Stifters zur Anwendung bringt, hält sie bei allen Rechten und Vorrechten der einzelnen Teile der Gesellschaft in weiser Unparteilichkeit die rechten Grenzen aufrecht. Die Gleichheit, die sie verkündet, läßt die offenbar in der Natur begründeten Standesunterschiede unangetastet; die Freiheit, die sie der von Vernunft und Glauben emanzipierten und sich selbst überlassenen Anarchie gegenüber verkündet, verletzt nicht *die Rechte der Wahrheit, die höher stehen als die der Freiheit*, nicht die der Gerechtigkeit, die höher stehen als die der Majorität und der Gewalt, nicht die Rechte Gottes, die höher stehen als Menschenrechte“ (*Annum ingressi*: H, VI 29). Der Mensch darf, wie Leo in seinem Schreiben über die menschliche Freiheit ausführt, niemals den ewigen Sittennormen widerstreben. Diese sind in die menschliche Vernunft eingegraben. Das Naturgesetz ist somit „Ordnung der Vernunft“ (H, III 17). Daß jeder Mensch als vernünftiges Wesen diese Normen zu erkennen imstande ist, gehört zu den Grundauffassungen der Leoninischen Naturrechtslehre, ein Gedanke, der in der Enzyklika PT ausgewertet wird (vgl. Anmerkung 2). Nur daraus erklärt sich die Möglichkeit des autoritativen Eingriffes dort, wo die Sittennormen durchbrochen werden. Zugleich wird die Grundlage geschaffen, jegliche Freiheit nur im Rahmen der absoluten Wahrheit zu verstehen, und zwar nicht nur rein theoretisch, sondern auch praktisch im Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Andererseits kann aber dem Bürger auch das Recht eingeräumt werden, dem unsittlichen Staatsgesetz den Gehorsam

zu verweigern. Auch diesen letzteren Punkt wird später Johannes XXIII. im besonderen auswerten.

Die Ordnung der Vernunft weist aber, wie Leo ausführt, auf eine höhere Regel hin, das ewige Gesetz: „Diesem Gebote der menschlichen Vernunft kommt aber die Bedeutung eines Gesetzes nur darum zu, weil es die Stimme und die Dolmetscherin einer höheren Vernunft ist, der unser Geist und unsere Freiheit zu gehorchen haben“ (H, III 17). Leo legt großen Wert auf diese Grundlegung des natürlichen Gesetzes im ewigen Gesetz Gottes. Damit nimmt er ein für allemal dem liberalen Gedanken den Boden, der die Ordnung der Gesellschaft einzig im funktionssicheren und reibungslosen Nebeneinander von individuellen Freiheiten zu sehen vermag. Die Vernunft ist nicht nur ein Sachverstand, der normalerweise ebenso naturhaft funktioniert wie der Instinkt des Tieres. Sie ist vielmehr ein Sprachorgan der Autorität Gottes, darum hat sie eigentliche Bewandnis des Gesetzes. „Da die Macht des Gesetzes darin besteht, Pflichten aufzuerlegen und Rechte zu erteilen, so beruht sie ganz auf der Autorität, d. h. auf der wahren Gewalt, sowohl Pflichten und Rechte zu bestimmen als auch durch Strafe und Lohn den Geboten ihre Sanktion zu geben. Dies alles aber könnte offenbar beim Menschen nicht geschehen, wäre er der höchste Gesetzgeber, der seinen Handlungen die Regeln vorschreibt. Daraus folgt, daß das Naturgesetz ein und dasselbe ist wie das ewige Gesetz, welches den vernünftigen Wesen eingeboren ist und sie hinlenkt auf das rechte Ziel und Tun; es ist dies eben die ewige Vernunft Gottes selbst, des Schöpfers und Lenkers der ganzen Welt“ (H, III 17).

Das menschliche Gesetz, welches im Dienst des Naturgesetzes und somit auch des ewigen Gesetzes steht, wird auf diese Weise in die ewige Ordnung hineingehoben, d. h., es verpflichtet um des ewigen Gesetzes Gottes willen. Wahre Freiheit kann es darum nur geben in Unterordnung unter die gerechten Gesetze der rechtmäßigen Autorität. Da jegliche Freiheit an dieses ewige Gesetz gebunden ist und da andererseits die gesamte Gesetzesordnung, auch die menschliche, im Dienste dieser ewigen Norm steht, kann man an den Lobeserhebungen, welche Leo dem menschlichen Gesetz und der menschlichen Autorität zollt, keinen Anstoß nehmen: „In einer menschlichen Gesellschaft besteht also die wahre Freiheit nicht darin, daß du tun kannst, was dir beliebt, dadurch würde ja nur die größte Verwirrung und Unordnung entstehen und der Staat

zugrunde gerichtet werden, sondern vielmehr darin, daß du vermittelst der bürgerlichen Gesetze desto leichter nach den Geboten des Naturgesetzes zu leben vermagst“ (H, III 21). „Es ist zweifellos eine strenge Pflicht“, so sagt Leo weiter, „der Autorität die schuldige Ehrfurcht zu bezeigen und sich den gerechten Gesetzen in Gehorsam zu unterwerfen“ (H, III 25). Leo unterläßt es selbstverständlich andererseits nicht, auch auf die Bindungen der menschlichen Autorität an die ewige Norm hinzuweisen: „Und für die Vorgesetzten besteht die Freiheit nicht darin, daß sie ohne Grund und nach Willkür befehlen können — das wäre ebenso unrecht und mit größter Gefahr für den Staat verbunden —, sondern die Bindungskraft der menschlichen Gesetze soll aus der Erkenntnis erstehen, daß sie ein Ausfluß des ewigen Gesetzes sind und nichts vorschreiben, was nicht in ihm als der Quelle jeglichen Rechtes enthalten ist“ (H, III 21).

Das positive Gesetz findet also Regeln vor, die es zu befolgen hat, wenn es nicht ungerecht sein will. Allerdings, und das ist für Leo wichtig, befinden sich unter diesen Regeln nicht etwa nur die sogenannten Freiheits- und Menschenrechte des Individuums, sondern ebenfalls die Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft und vor allen Dingen die Pflichten, welche die Gemeinschaft als Ganzes zu erfüllen hat. Die staatliche Gewalt hat nicht nur Koordinationsfunktion, sondern positive Aufgabe im Sinne der absoluten Wahrheiten, ja sogar im Sinne der einzig wahren Religion. Wir kommen auf diesen Gedanken noch einmal zurück, wo vom Zweck und der Aufgabe des Staates die Rede ist. Es dürfte aber schon hier, in der rechtsphilosophischen Erörterung, von Bedeutung sein, zu notieren, daß das Staatsdenken Leos sich nicht nur auf das Individuum, seine Freiheiten und „Vorrechte“, die es vor dem Staate besitzt, konzentrieren kann, weil Leo den Menschen immer zugleich in den Staat integriert sieht, in einen Staat allerdings, der ebenso der Wahrheit unterworfen ist wie der einzelne Mensch. Selbstverständlich fordert Leo Gewissensfreiheit, nämlich dort, wo die Staatsgesetze gegen die sittliche Ordnung verstoßen, ebenso Pressefreiheit, aber nur dort, wo diese sich an die absoluten Normen hält. Individuum und Staat sind dem sittlichen Gesetze unterworfen, nämlich dem Naturgesetz. Für beide gibt es daher Rechte und Pflichten. Zu den Individualrechten zählt Leo die Vordringlichkeit der privaten Initiative. Schon Leo unterstreicht daher

das Subsidiaritätsprinzip, wenn er bezüglich der staatlichen Maßnahmen erklärt, daß „die Autorität und Gewalt der Gesetze innerhalb gewisser Schranken sich geltend machen. Die Schranken werden durch denselben Grund gezogen, aus welchem die Beihilfe der Gesetze verlangt wird. Nur soweit es zur Hebung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen“ (RN 29). Zu den dem Staate vorgelagerten Rechten des Individuums zählt auch das Recht auf Privateigentum: „Privatbesitz ist durch und durch eine Forderung der Natur“ (RN 7). Ebenfalls ist es dem Gesetz der Natur gemäß, daß die häusliche Gemeinschaft, also die Familie, „sowohl der Idee wie auch der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft“ (RN 10). Ihre Rechte und Pflichten haben darum den Vortritt, „weil sie der Natur näherstehen“ (a. a. O.). „Es liegt also ein großer und gefährlicher Irrtum in dem Ansinnen an den Staat, er müsse nach seinem Gutdünken in das Innere der Familie, des Hauses eindringen“ (RN 11). Allerdings hören deswegen die Familien nicht auf, „Teile des Staates zu sein“ (a. a. O.). Leo spricht auch ausdrücklich vom Vorrecht der väterlichen Gewalt, die „von Natur so beschaffen ist, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann; sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf wie das Leben des Menschen selbst“ (a. a. O.). Zu den Menschenrechten zählt Leo vor allem auch die Vereinsfreiheit. Von hier aus sieht er eine stets neue Belebung und Strukturierung der Gesellschaft (RN 37).

2. Der Ursprung des Staates

Leo XIII., der in allen sozialen und politischen Fragen nach dem unabänderlichen Leitbild fragt, ging es darum, den Ursprung des Staates ebenso wie die gesamte menschliche Gesetzeswelt vom ewigen Gesetz her zu sehen. Gewiß drängt es den Menschen naturhaft zur Gemeinschafts- und Staatsbildung. Dieser Naturtrieb wird aber vom Menschen als Gesetz Gottes erkannt. „Es ist in der Tat ein Gebot der Natur, oder richtiger Gottes, des Urhebers der Natur, auf welchem das Zusammenleben des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft beruht“ (*Diuturnum illud*: H, II 211). Leo hat gute Gründe, diese Wahr-

heit von der göttlichen Herkunft der bürgerlichen Gemeinschaft hervorzukehren. Der Staat hat nämlich die Pflicht, sich auf seinen Ursprung zu besinnen und sich in Ehrfurcht vor dem zu beugen, von dem er ausgegangen ist. „Gott ist es, der den Menschen für die Gesellschaft geschaffen und in den Verband von Wesen gleicher Art aufgenommen hat, damit er in der Vereinigung empfangen, was seine Natur fordert und er für sich allein nicht hätte erreichen können. Darum hat die bürgerliche Gesellschaft, eben weil sie Gesellschaft ist, Gott als ihren Vater und Urheber anzuerkennen und ihm als ihrem Herrn und Gebieter in Ehrfurcht zu dienen. Ein Staat ohne Gott, oder auch, was schließlich auf dasselbe hinausläuft, ein Staat, der, wie man sich ausdrückt, gegen alle Religionen sich gleichgültig verhält und sie ohne Unterschied als gleichberechtigt anerkennt, stellt sich in Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft“ (*Libertas*: H, III 37).

Nur durch diese Rückführung des Staates auf Gott, womit die Unterwerfungslehre von Hobbes und der Gesellschaftsvertrag von Rousseau zurückgewiesen werden, gelingt es Leo, „Religion, Wahrheit, Gerechtigkeit“ im Staate zu retten. Gedanken-, Rede-, Lehr- und Religionsfreiheit sind nicht etwa nur als „von Natur gegebene Rechte“, sondern als von Gott stammende Rechte zu betrachten. Nur so unterliegen sie der Begrenzung. „Denn wären sie wirklich von der Natur gegeben, dann wäre es Recht, Gottes Oberherrlichkeit zu bestreiten, und kein Gesetz könnte der menschlichen Freiheit Schranken setzen“ (*Libertas*: H, III 57).

3. *Wesen und innerer Aufbau des Staates*

Der Staat als „vollkommene Gemeinschaft“

Mit Aristoteles und Thomas bezeichnet Leo den Staat als vollkommene Gemeinschaft. Gewiß denkt er, wie schon Aristoteles und Thomas, bei dem Begriff der vollkommenen Gemeinschaft zunächst an die allseitige Nützlichkeit und ausreichende Bedarfsdeckung auf wirtschaftlichem und natürlich-geistigem Gebiet. Jedoch liegt der Hauptakzent auf dem Nachweis der rechtlichen Selbstgenügsamkeit des Staates, d. h., daß der Staat von Natur aus nicht nur die wirtschaftliche Unabhängig-

keit, sondern alle die Rechte und Gewalten besitzt, die zur Erreichung seines eigentümlichen Zweckes, der vollen Zufriedenstellung der menschlichen Natur und ihrer Entfaltungsmöglichkeit, nötig sind, daß er als die letzte und höchste irdische Gemeinschaft in seinem Bereich souverän, also keiner irdischen Macht nach innen und außen unterworfen ist. Leo hatte allerdings gegenüber der Übertreibung der rechtlichen Unabhängigkeit des Staates bis zur Staatsvergötterung weniger Grund, den Vollkommenheitscharakter des Staates als vielmehr den der Kirche nachzuweisen. Doch zeugt es von seiner klaren und gerechten Denkweise, wenn er bei der Verteidigung der Unabhängigkeit der Kirche rückhaltlos auch die Souveränität des Staates auf seinem Gebiet als naturrechtliche Notwendigkeit anerkennt. Den Grundsatz des hl. Thomas, daß die Gnade die Natur nicht zerstöre, sondern vervollkomme, überträgt Leo auf die Staatsphilosophie, indem er die Eigenständigkeit der staatlichen Gewalt neben der kirchlichen anerkennt. „Gott hat die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste; jede hat ihre gewissen Grenzen, welche ihre Natur und ihr nächster und unmittelbarer Gegenstand gezogen haben, so daß eine jede von einem Kreise umschlossen ist, in dem sie sich selbständig bewegt“ (*Immortale Dei*: H, II 354).

Die organische Staatsidee

Die organische Staatsidee Leos XIII. wird in eine verfilzte Ständestaatsidee verkehrt, wenn man sich nicht bewußt bleibt, 1. gegen wen Leo sich wendet, und vor allem 2., daß Leo die *Idee* des Staates darstellen will, keineswegs aber diese Idee mit irgendeinem geschichtlichen Gebilde identifiziert. In seinen politischen Schriften hat er die Irrtümer im Blick, welche in der Konzeption des Gesellschaftsvertrages liegen. Bei aller grundsätzlichen Gleichheit im Recht, die sich aus der Natur des Menschen ergibt, besteht auch eine rechtliche Ungleichheit, die „vom Urheber der Natur selbst herrührt“ (*Quod Apostolici muneris*: H, I 36). Wenngleich Leo zunächst die Ungleichheit zwischen dem Regierenden, also dem, der die Autorität besitzt, und den Regierten, d. h. denjenigen, die der Autorität unterworfen sind, im Auge hat, so führt er diesen Gedanken der

qualifizierten Unterschiede doch im gesamten Gesellschaftsaufbau des Staates durch. So gleich die Menschen einander der Natur nach sind, so sind sie eben doch verschieden, und zwar nicht etwa nur auf Grund einer geschichtlichen Entwicklung, sondern von Geburt und somit von Natur. Das heißt aber für Leo, daß Gott selbst diese Verschiedenheit gewollt hat. Zieht man nun den Gedanken des hl. Thomas hinzu, wonach der „Unvollkommene“ nur dadurch vervollkommnet wird, daß er sich dem Höheren unterwirft, so wird bei aller rechtlichen Gleichheit zugleich auch eine rechtliche Ungleichheit sichtbar. Das ist übrigens der Grund, warum bedeutende Staatsphilosophen unserer Tage in Italien sich nicht damit befreunden können, daß dem Analphabeten das gleiche Stimm- und Wahlrecht eingeräumt werde wie dem Gebildeten (vgl. Dalla democrazia ingenua alla democrazia critica. Pubblicazioni dell'Istituto Universitario di Magistero di Catania, Serie filosofica, Saggi e monografie 25. Padova 1961). Leo lag natürlich diese Anwendung auf die politische Ordnung noch fern. Die absolute Gleichmacherei verstößt nach ihm gegen die göttliche Ordnung. „Hat doch der, der alles schuf und regiert, in seiner weisen Vorsehung es so geordnet, daß das Unterste durch das Mittlere, das Mittlere durch das Höchste zu seinen entsprechenden Zielen gelange. Wie er darum selbst im himmlischen Reiche unter den Chören der Engel einen Unterschied wollte, und die einen den andern untergeordnet; wie er auch in der Kirche mannigfaltige Weihestufen und einen Unterschied der Ämter eingesetzt hat, daß nicht alle Apostel seien, nicht alle Lehrer, nicht alle Hirten (I Cor. 12, 28 ff.): so hat er auch in der bürgerlichen Gesellschaft mehrere Stände (ordines) begründet, in Würde, Rechten, Gewalt verschieden, damit so der Staat wie die Kirche ein Leib sei, der viele Glieder in sich schließt, von denen eines edler ist als das andere, die aber alle einander notwendig und für das gemeinsame Wohl besorgt sind“ (*Quod Apostolici muneris*: H, I 39). Im selben Sinne äußerte er sich unter anderem auch in seinem Schreiben gegen die Freimaurer (*Humanum genus*): „Was die Behauptung einer allgemeinen Gleichheit unter den Menschen angeht, so ist diese Behauptung vollständig wahr, wenn wir unser Geschlecht und unsere gemeinsame Natur, das letzte Ziel, nach dem alle streben sollen, sowie die Rechte und Pflichten betrachten, die hieraus fließen. Da aber die natürlichen Fähigkeiten aller nicht gleich sein können, einer von dem andern sich unterscheidet an Geistes-

oder Leibeskraft, und die Sitten, Bestrebungen und Naturelle gar verschieden sind, so widerstreitet nichts so sehr der Vernunft, als alle ohne Unterschied in einem abstrakten Begriff zusammenfassen und nach dieser unbedingten Gleichheitstheorie ein Staatswesen begründen zu wollen. Wie der vollkommene Leib aus der organischen Verbindung der verschiedenen Glieder besteht, welche nach Gestalt und Tätigkeit voneinander abweichen, vereint aber und ein jedes an seiner Stelle ein Ganzes bilden, schön in seiner Erscheinung, stark an Kraft, notwendig um seiner Leistungen willen, so bilden im Gemeinwesen die einzelnen Teile eine fast unendliche Verschiedenheit. Würden diese sich alle gleich dünken und ein jeder seiner Willkür folgen, dann würde sich uns ein Staat darstellen, wie er unförmlicher nicht gedacht werden könnte; wenn aber die verschiedenen Ämter, Berufsklassen und Bestrebungen harmonisch zum allgemeinen Besten zusammenwirken, dann tritt das Bild eines gesunden und der Natur entsprechenden Staatswesens vor uns hin“ (H, II 309). Den gleichen Gedanken finden wir auch in der Arbeiterzyklika *Rerum Novarum* (15).

Man würde nun Leo größtes Unrecht antun, wollte man diese Idee der ständischen Gliederung des Staates mit einem geschichtlich überkommenen Klassen- oder Ständestaat identifizieren. Eines ist allerdings wahr: sein organischer Staatsgedanke ist untrennbar mit einem gesunden Konservativismus verbunden. Die qualitativen Unterschiede entstammen nämlich der Natur, sind also immer vorhanden, wie sehr sich der Mensch vielleicht auch darum bemüht, Gleichheit unter den Menschen zu schaffen. Es wird also immer die Notwendigkeit bestehen, daß der weniger Qualifizierte sich vom Qualifizierteren führen lasse. In welchem Ausmaße dies geschieht, bestimmt die Gerechtigkeit. Das hat schon Thomas von Aquin, dem Leo hier folgt, ausdrücklich erklärt: „Den weltlichen Fürsten muß der Mensch insoweit gehorchen, als es die Ordnung der Gerechtigkeit fordert“ (S. theol. II/II 104, 6 ad 3). In seinem organischen Staatsgedanken nimmt Leo die unabweisliche Tatsache hin, daß wir wegen der qualifizierten Unterschiede der Menschen immer mit einer gewissen Ober-, Mittel- und Unterschicht im Staatsleben rechnen müssen. Das heißt aber wahrhaftig nicht, daß die Politik sich zum Ziele setzen müsse, diese Schichten zu schaffen, noch weniger, daß es dem einzelnen benommen wäre, auf der sozialen Stufenleiter aufzusteigen. Kein anderer hat sich so wie Leo bemüht, die Klassenunterschiede in Friede

und Ordnung auszugleichen. Übrigens hat bereits der große Kommentator des hl. Thomas, Cajetan († 1534), gesagt, daß nach der Ansicht des hl. Thomas jeder rechtmäßig über seinen Stand in dem Maße hinauswachsen könne und solle, als er Tugenden und Kräfte dazu besitze. „Der Mensch kann, ohne daß man ihm darum den Vorwurf der Habsucht machen dürfte, sowohl für sich selbst wie für die Seinen die Befreiung von dem Druck der knechtlichen und mechanischen wie der kaufmännischen Berufsbeschäftigungen anstreben . . . Wenn er eine führende Stellung zu erringen sucht . . ., die wirklicher geistiger Begabung zukommt, so weicht er damit nicht ab vom geraden Weg der Vernunft“ (Kommentar zu S. theol. II/II 118, 1).

Auch die demokratische Staatsidee kommt ohne den Gedanken einer Führungselite nicht aus. Nur steht diese in Funktion zu dem dauernd in Bewegung befindlichen Gesellschaftskörper. Man spricht darum von einer Funktionselite, im Gegensatz zur repräsentativen Elite. Der wirksame Bewegter, wodurch die Führungskräfte nach oben befördert werden, ist in der Demokratie die öffentliche Meinung. Wenn in der öffentlichen Meinung keinerlei stabilisierende Elemente wirksam sind, richtet sich die Demokratie durch ihre nervöse Dynamik von selbst zugrunde. Leo, der von der hohen Warte des sittlichen Lehramtes aus die verheerenden Folgen einer zügellosen Presse- und Meinungsfreiheit feststellen mußte, konnte einer rein funktionalen Führungselite nicht das Wort reden. Ihm mußte daran liegen, die nun einmal bestehenden Machtverhältnisse so zu beeinflussen, daß die Regierenden sich ihrer Verantwortung gegenüber der menschlichen Würde ihrer Untertanen bewußt wurden und andererseits die Regierten den schuldigen Gehorsam gegenüber den gerechten Gesetzen willig leisteten.

Die Staatsgewalt

Den Schlüssel für das Verständnis der gesamten politischen Idee Leos XIII. bieten uns seine Ausführungen über die Staatsgewalt, besonders über den Ursprung der Staatsgewalt. Er hat dieses Thema anlässlich des Zarenmords zum Gegenstand eines eigenen Rundschreibens gemacht (*Diuturnum illud*). Die Beseitigung eines Fürsten macht auf uns heute keinen größeren Eindruck als der Wechsel einer Regierung in einer un-

serer Demokratien. Und in unserer vom Wirtschaftlichen her geprägten Gesellschaftsordnung finden wir ebensowenig Erschütterndes in einem Regierungswechsel wie in der wirtschaftlichen Entscheidung eines Unternehmers, der seine Produktion auf ein für die Klienten ansprechenderes Produkt umstellt. Der Regierungswechsel ist bei uns das Ergebnis einer neuen Gruppierung der Verbandsinteressen. Es will uns nicht eingehen, daß wir den Umsturz vielleicht herbeigeführt haben, weil uns die sittliche Kraft fehlte, uns unter die Gewalt zu beugen, die sich bisher der Gemeinwohlordnung angenommen hatte. Beeinflußt durch die Theorie vom Gesellschaftsvertrag und vor allen Dingen beeindruckt durch die Beweglichkeit der politischen Gewalt in der modernen Demokratie, in der, wie die politische Soziologie nachweist, die politische Gewalt nicht *eine* ist, sondern sich auf dem Wege über die öffentliche Meinung als mannigfaltiges Spiel von vielen, rechtlich nicht einmal fixierten, Kräften manifestiert, liegt uns der Gedanke einer Repräsentation der ewigen sittlichen Ordnung und damit auch des Willens Gottes in der politischen Gewalt fern. Die Staatsgewalt erscheint uns als Repräsentation des Volkswillens, der sich in der Majorität durchsetzt. Da aber die Majorität nie gleich dem Ganzen ist, scheint es uns widersinnig, wenn diese Majorität als Vertreterin des Ganzen auftritt. Um doch noch die Staatsgewalt als einheitgebendes Prinzip zu begreifen, retten wir uns in den Gedanken, die Staatsgewalt sei verpflichtet, auch das Anliegen der Minoritäten zu berücksichtigen. Doch ist dieses scheinbare Pflichtbewußtsein weniger sittlich als politisch motiviert, geboren aus der Furcht vor der rächenden Widerstandskraft der Minoritäten.

Leo hat die zersetzende Wirkung der Theorie vom Gesellschaftsvertrag vorausgesehen. Wenn er um der Ruhe der Staaten willen für die „Sicherheit der Fürsten“ (*Diuturnum illud*: H, II 205) eintritt, dann geschieht dies nicht etwa deswegen, weil er die Monarchie als die einzige dem Naturrecht entsprechende Staatsform erkennen würde, sondern vielmehr, weil er in den umstürzlerischen Kräften einen verhängnisvollen Mangel an sittlich gebotener Unterordnung unter die von der Natur geforderte und von Gott begründete Autorität feststellt. Die Autorität hat ebenso wie der Staat selbst ihren Ursprung im Naturgesetz und somit im ewigen Gesetz. Sie ist nicht etwa um der Sünde des Menschen willen gefordert, sondern auf Grund des wesentlichen Unterschiedes zwischen

Privatwohl und Gemeinwohl. Die Summe der Einzelwohle kann noch nicht das Gemeinwohl ausmachen. Der gesammelte Wille der Vielen kann darum auch noch nicht jene Autorität schaffen, welche nötig ist, um den Einzelnen an das übergeordnete sittliche Gemeinwohl wirksam zu binden. Die Staatsgewalt wird deshalb als eine eigene Macht dargestellt, die nicht in erster Linie dem Willen des Volkes, sondern dem ewigen Gesetz gegenüber verantwortlich ist. „In neuerer Zeit folgen sehr viele den Fußstapfen jener, die sich im vorigen Jahrhundert den Namen Philosophen beileigten, und behaupten, daß alle Gewalt vom Volke stamme; wer also diese Gewalt im Volke übe, der übe sie nicht kraft eigener Macht, sondern im Auftrag des Volkes, und zwar unter der Bedingung, daß sie durch den Willen des Volkes, das sie gegeben hat, wieder zurückgenommen werden kann. Im Gegensatz zu ihnen leiten die Katholiken das Befehlsrecht von Gott ab, als seinem natürlichen und notwendigen Ursprung“ (*Diuturnum illud*: H, II 207). Es geht Leo hier vor allem darum, die sittliche Bewandnis, und damit auch die erzieherische Funktion, der Staatsgewalt zu begründen. Er schließt aber damit nicht aus, daß das Volk in freier Wahl die oder den Träger der Staatsgewalt bestimmen könne: „Es muß hier freilich bemerkt werden, daß in bestimmten Fällen die Staatsmänner nach Willen und Urteil des Volkes bestimmt werden können, ohne dadurch mit der katholischen Lehre in Gegensatz und Widerspruch zu geraten. Durch eine solche Wahl wird wohl der Gewaltinhaber bezeichnet, aber nicht das Herrscherrecht verliehen; noch wird die Herrschaft übertragen, sondern es wird nur bestimmt, wer dieselbe auszuüben hat“ (*Diuturnum illud*: H, II 207). Die Lehre vom Ursprung der Staatsgewalt in Gott hat also nichts mit der Befürwortung einer bestimmten Staatsform, etwa der Monarchie, zu tun: „Es handelt sich hier auch nicht um Staatsformen; es liegt ja keinerlei Grund vor, warum die Kirche die Herrschaft eines einzigen oder mehrerer nicht billigen sollte, sofern sie nur gerecht ist und Sorge trägt für das Gemeinwohl. Wenn daher die Gerechtigkeit gewahrt bleibt, ist es den Völkern freigestellt, sich jene Staatsform zu wählen, die ihrer Veranlagung oder den Einrichtungen und Gebräuchen ihrer Verfahren besser entspricht“ (*Diuturnum illud*: H, II 207).

Nach Erscheinen der Enzyklika *Diuturnum illud* wurde viel darüber gestritten, ob Leo auch die Doktrin der Scholastiker verwerfe, gemäß welcher die Staatsgewalt, wenngleich von

Gott stammend, in der staatlich geeinten Gesellschaft ihren ersten Träger habe. Im Gegensatz zu Pius XII. später, der darauf zu sprechen kommt, erwähnt Leo XIII. diese Theorie der Volkssouveränität mit keinem Worte. Er hatte dazu auch keinen Grund. Ihm ging es um die Abwehr der rationalistischen Theorie des Gesellschaftsvertrages. Im übrigen steht seine gesamte Lehre in Einklang mit der scholastischen Doktrin der Volkssouveränität. Wenigstens darf man das sagen, wenn man sich des eigentlichen Anliegens dieser scholastischen Lehre bewußt wird. Der Scholastik ging es darum, zu zeigen, daß Gott in der bürgerlichen Gemeinschaft keine Gewalt begründet hat, die in sich gegenüber der staatlichen Gemeinschaft besteht wie ähnlich die päpstliche Gewalt in der Kirche, die nicht aus dem kirchlichen Volk stammt, sondern bei der Gründung der Kirche als vom kirchlichen Gesellschaftskörper unterschiedene Kompetenz eingesetzt wurde. Es wurde von Gott keine staatliche Kompetenz geschaffen, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung als Vertreterin Gottes auftreten könnte, so wie etwa der Vater in der Familie gegenüber den Kindern von Gott als Interpret der Sittennormen bestellt wurde. Die einzelnen Glieder der staatlichen Gemeinschaft sind nicht nur vor und in der Gründung des Staates, sondern auch nachher noch echte politische Subjekte, wenngleich sie zur Erhaltung des Einheitsbandes der Autorität bedürfen. Bei aller Erziehungsfunktion, welche die Autorität in der staatlichen Gemeinschaft ausübt, bleibt der Eingriff von oben doch immer nur subsidiär. Wenngleich die Gewalt selbst vom Volk nicht geschaffen werden kann, sondern, wie Leo ausdrücklich sagt, von Gott stammt, so kann man doch im Hinblick auf ihre reine Subsidiarität, d. h. im Hinblick auf die Individuen als politische Subjekte sagen, die politische Gewalt ruhe im Volk. Um diesen Gedanken der Souveränität des Volkes im positiven Recht auszudrücken, kann es in einer Staatsverfassung ganz einfach lauten: Alle Gewalt geht vom Volke aus. Der Katholik braucht daran nichts Anstößiges zu finden. Aus diesem Grunde war der Streit, der unter deutschen Katholiken bezüglich der Weimarer Verfassung entstand, unnötig.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Leo der sich an das ewige Gesetz haltenden Staatsgewalt erzieherische Funktion zuteilt. Dieser Gedanke scheint den Modernen allerdings sehr veraltet und patriarchalisch, die eine scharfe Kontrolle der Staatsgewalt verlangen und damit in unvermeidlicher Weise

die soziologisch bedingten Wertvorstellungen der Staatsgewalt vorordnen. Nun darf aber gerade in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß Leo hier, und zwar von der reinen Doktrin her, vor allem darlegen will, daß die Staatsgewalt, wenn sie im Sinne des ewigen Gesetzes handelt, denselben Gehorsam verlangen kann und muß, den wir Gott zu leisten verpflichtet sind (*Diuturnum illud*: H, II 213), ein Gedanke, auf den auch Johannes XXIII. trotz der Forderung der Gewaltenkontrolle nicht verzichten konnte, noch wollte; demgegenüber geht es in der modernen Fragestellung vor allem darum, zu wissen, wie nun in der konkreten Gestaltung der Politik das Spiel der Kräfte im Staat verlaufen muß, damit die Staatsgewalt sich nicht gegen die menschliche Würde und somit gegen das ewige Gesetz verfehle. Wir werden uns aber auch bei dieser funktionsorientierten Sicht der sittlichen Bewandnis der auch noch so demokratisch bestellten Staatsgewalt bewußt bleiben müssen. Es geht nicht an, nur deswegen auf eine Abberufung der Träger der Staatsgewalt hinzuarbeiten, weil man seine eigenen persönlichen oder Verbandsinteressen nicht durchzusetzen vermag. Allerdings erklären viele Vertreter der modernen politischen Wissenschaften, daß das Gemeinwohl erkenntnismäßig gar nicht faßbar sei, so daß es immer beim Resultat des Würfelspieles der Kräfte bleibe. Dagegen aber steht eindeutig die Lehre Leos XIII. wie auch aller Päpste, besonders auch Johannes' XXIII., daß das Gesetz Gottes in das Gewissen des einzelnen Menschen eingegraben ist und nie ausgelöscht werden kann. Wenngleich zwar nicht jeder einzelne das Gemeinwohl zu überschauen imstande ist, so ist er doch mindestens so weit natürlicherweise ausgerüstet, daß er einen „vernünftigen Gehorsam“ zu leisten vermag.

Das Recht auf aktiven Widerstand

Das Recht und auch die Pflicht, der Staatsgewalt dort den Gehorsam zu verweigern, wo sie durch ihre Gesetze und Verordnungen gegen das Naturgesetz und die Gebote Gottes verstößt, wurde von Leo öfters formuliert. Unter Hinweis auf die erste Christenheit verlangt er unter Umständen auch das Martyrium. Dagegen spricht er sich bezüglich des aktiven Widerstandes nicht nur zurückhaltend, sondern sogar negativ aus. Man muß dabei bedenken, daß Leo sich rechtlich geord-

neten Staatsgebilden gegenüber sah. Die Ablösung einer bestehenden Ordnung durch einen Umsturz setzt eine bereits latent wirksame soziale Moral voraus, welche die neue und bessere Ordnung garantiert. Leo konnte in den subversiven Bewegungen seiner Zeit eine solche soziale Moral nicht vorfinden. Seine Skepsis gegenüber den revolutionären Umstürzern war daher berechtigt. So mahnt er zur Geduld und zum Gehorsam. „So wenig wir nämlich dem göttlichen Willen widerstreben dürfen, so wenig ist es gestattet, die rechtmäßige Gewalt zu verachten, wer immer auch ihr Träger sein mag; denn die Gott widerstreben, bereiten selbst sich ihr Verderben. Wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes; und die sich dieser widersetzen, ziehen sich selber Verdammnis zu (Röm. 13, 1). Den Gehorsam verweigern und die Massen zur Empörung und Gewalttat aufrufen ist darum ein Verbrechen gegen die göttliche Majestät ebensowohl wie gegen die menschliche“ (*Immortale Dei*: H, II 347). Leo spricht der gewaltsamen Auflehnung gegen die Staatsgewalt auch dort die Berechtigung ab, wo diese sich durch Mißbrauch schuldig gemacht hat. „Wenn zuweilen es vorkommt, daß die öffentliche Gewalt von den Fürsten ohne Überlegung und über das Maß geübt wird, so duldet die Lehre der katholischen Kirche nicht, daß man auf eigene Faust gegen sie sich erhebe, damit nicht mehr und mehr Ruhe und Ordnung gestört werde und die Gesellschaft dadurch noch in höherem Maße Schaden leide. Und wenn es dahin gekommen ist, daß keine andere Hoffnung auf Rettung erscheint, so lehrt sie, durch das Verdienst christlicher Geduld und inständiges Gebet zu Gott die Hilfe zu beschleunigen. Wenn jedoch die Satzungen der Gesetzgeber und Fürsten etwas bestimmen oder befehlen, was dem göttlichen oder natürlichen Gesetze widerspricht, so gemahnen uns Pflicht und Würde des christlichen Namens sowie der apostolische Ausspruch, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen (Apostelgesch. 5, 29)“ (*Quod Apostolici muneris*: H, I 41). In diesem Sinne hat Leo die irischen Katholiken beschwichtigt und ermahnt, „die Gerechtigkeit nicht zu verletzen, die Mäßigung nicht außer acht zu lassen, damit nicht ihre gerechte Sache durch die Einmischung von zügellosen Leidenschaften in hellen Aufruhr ausarte“ (Brief an den Erzbischof von Dublin vom 3. Januar 1881). Den französischen Katholiken rät er in zwei Rundschreiben vom Jahre 1892, dem bedauerlichen Miß-

brauch der obrigkeitlichen Gewalt auf dem Wege über die Gesetzespolitik zu begegnen (Acta XII 33 f.; Alloc. V 46). Was also Leo empfiehlt, ist die tätige Mitarbeit in politischen Dingen (*Immortale Dei*: H, II 385).

Die Staatsform

Wie wir bereits gesehen haben, erklärt Leo die Kirche in der Frage der Staatsform als völlig neutral. Die Bestimmungen der Kirche, so sagt er, „sprechen sich keineswegs gegen irgendwelche der verschiedenen Staatsformen aus; denn in keiner liegt ein der katholischen Kirche feindseliges Element, vielmehr sind sie bei weiser und gerechter Durchführung höchst dienlich zur gedeihlichen Entwicklung des Staatswesens“ (*Immortale Dei*: H, II 377). Die Forderung, den Fürsten untertan zu sein, kann also nicht dahin gedeutet werden, daß sich Leo gegen die Demokratie ausspräche. Er sagt in Fortführung des vorigen Zitates ausdrücklich: „Auch das ist an sich durchaus nicht zu tadeln, daß das Volk mehr oder weniger Anteil empfängt am öffentlichen Leben; ja, zu gewissen Zeiten und infolge gewisser gesetzlicher Bestimmungen kann solches nicht nur dem Staate zum Vorteil gereichen, sondern selbst für die Bürger eine Pflicht werden“ (a. a. O.). Die Kirche ist also „der wahren und rechtmäßigen Freiheit“ (a. a. O.) nicht feindlich. Leo verzichtet ausdrücklich auf eine Behandlung der Staatsform, weil er sie zu den „Wechselfällen des menschlichen Lebens“ rechnet: „Die Vorschriften des Naturgesetzes und des Evangeliums sind notwendigerweise von jeder Form der staatlichen Verfassung unabhängig, weil ihre Gerechtsame über die Wechselfälle des menschlichen Lebens erhaben ist; aber auch mit jeder Staatsform vereinbar, soweit diese nicht der Sittlichkeit und Gerechtigkeit widerstreitet. Sie sind und bleiben dem Getriebe und den wechselnden Erfolgen der Parteien durchaus fremd, so daß schließlich die Bürger unter jeder Staatsverfassung sich an dieselben Gebote halten können und müssen, die ihnen Gott über alles und den Nächsten wie sich selbst zu lieben befehlen. Das war fortwährend der Grundsatz der Kirche. Nach ihm haben die römischen Päpste mit allen Staaten ohne Unterschied der Regierungsformen immer Verhandlungen gepflogen. Demgemäß kann auch der Katholik bei seinen Bemühungen für das Wohl des Besitzlosen es keines-

falls weder theoretisch noch praktisch darauf absehen, eine Staatsform auf Kosten der anderen vorzuziehen und zur Einführung zu bringen“ (*Graves de communi*: H, V 241 f.).

4. Zweck und Aufgabe des Staates

Der Staat wird von Leo, wie schon erwähnt, als die „vollkommene Gesellschaft“ bestimmt, welcher darum auch die höchsten Ziele unseres menschlichen Lebens, soweit sie natürlicherweise erreichbar sind, zugeordnet werden. Um dieses inhaltsreiche Ziel des Staates richtig zu verstehen und nicht im Sinne eines Totalitarismus oder Universalismus auszulegen, muß man sich besonders hier daran erinnern, daß Leo stets von einem Staate redet, der sich nach den absoluten sittlichen Normen richtet, somit nichts anderes beabsichtigt, als Gottes ewigen Plan zu erfüllen. Diese Idee des Staates wird gemäß der katholischen Auffassung nur dort realisiert, wo sich der Staat an das Evangelium Christi und an die Lehre der katholischen Kirche hält. Es ist klar, daß man das Gemeinwohl nicht mehr mit einer solch reichen Fülle von Inhalt versehen kann, wenn man eine Staatsidee entwerfen muß, in welcher der Pluralismus der Werte eine entscheidende Rolle spielt. Diese Aufgabe war erst den späteren Päpsten aufgetragen. Leo verbleibt noch auf der Ebene des sittlichen Apriori, nach dem jeder einzelne und auch jede Gemeinschaft und vor allen Dingen der Staat sich zu richten hat. Dieses Apriori bedeutet nicht nur Aufgabe, sondern zugleich auch Grenze aller Staatsgewalt. Es ist nicht zu vergessen, daß im Gemeinwohl des Staates die Würde des Menschen, als Person und Individuum, wesentlich integriert ist. Er ist darum wesentlich Rechtsstaat. P. Tischleder weist aber darauf hin, daß in der aristotelischen Auffassung der Staat in erster Linie Wohlfahrts- und Kulturstaat ist, Rechtsstaat aber ist er nur mittelbar, „insofern nämlich auch der Staat bei all seiner Tätigkeit sich nach dem Recht als seiner höchsten und unantastbaren Norm zu richten hat, also nicht ungerecht handeln darf, und als weiterhin das Recht das seinem Wesen entsprechendste und wirksamste Mittel zur Sicherung des Allgemeinwohls darstellt“ (Die Staatslehre Leos XIII. 151). In der Abwehr der individualistischen Rechts- und Staatstheorie des Liberalismus war Leo gezwungen, noch schärfer als Aristoteles und Thomas die inhaltliche Fülle des

Gemeinwohls im Sinne des Wohlfahrts- und Kulturstaates herauszustellen. Nur auf diese Weise konnte er die soziale Fürsorgepflicht des Staates zugunsten der Arbeitermassen gegen den Manchesterliberalismus unterstreichen. Andererseits hat er auch klar die Übertreibungen des Wohlfahrtsstaates gegen den Sozialismus zurückgewiesen, indem er den Staat verpflichtete, im Sinne des Rechtsstaates die Rechte, wo immer sie sich finden, aufrechtzuerhalten (RN 30). Im übrigen ist, wie bereits schon bemerkt, die staatliche Tätigkeit nach Leos Lehre eindeutig im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu verstehen, d. h., der Staat soll unmittelbar nur in abwehrender Form, fördernd dagegen nur mittelbar sozialpolitisch tätig werden, indem er den freien Verbänden die volle Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit überläßt.

Sitte und Religion als Aufgabe des Staates

In seiner Enzyklika über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger (*Sapientiae christianae*) hebt Leo gleich zu Anfang hervor, daß der Fortschritt auf dem materiellen und sinnfälligen Gebiet an sich nicht gering anzuschlagen sei, daß aber kein natürlicher Besitz imstande sei, den Geist, der für höhere und herrlichere Güter geboren sei, zu sättigen. Dieser Geist werde aber nur gebildet, wenn er sein Auge auf Gott richte. „Gott ist ja die oberste und höchste Wahrheit, an der der Geist allein sich erquickt; er ist die vollkommene Heiligkeit und das höchste der Güter, welches nur der Wille unter Führung der Tugend erstreben und erreichen kann“ (*Sapientiae christianae*: H, III 105 f.). Es ist nun bemerkenswert, daß Leo diese sittlich-religiöse Forderung nicht nur an den Einzelmenschen richtet, sondern ohne weitere Unterscheidung an die menschliche Gesellschaft, an die Familie wie an den Staat (a. a. O. 107). Als Begründung gibt er an: „Die Gesellschaft hat von Natur aus nicht den Zweck, des Menschen Endziel zu sein, vielmehr soll sie ihm nur geeignete Hilfsmittel bieten, zur Vollkommenheit zu gelangen. Wenn darum ein Staatswesen nur auf irdisches Wohlsein und Beschaffung eines behaglichen und ungestörten Lebensgenusses abzielte, dagegen bei Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten Gott außer acht lassen und um die Sittengesetze sich nicht kümmern wollte, so würde es in der schlimmsten Weise seinen Zweck und seine natürliche Be-

stimmung verfehlen; eine solche Gesellschaft wäre kein menschenwürdiges Gemeinwesen mehr, sondern Täuschung und trügerischer Schein“ (a. a. O. 107).

Leo empfiehlt aber die Religion nicht deswegen, weil diese etwa gemäß alter Erfahrung ein wichtiges und vielleicht sogar das entscheidende Element von Friede und Ordnung im Staate ist. Gewiß anerkennt er auch diese Tatsache und wird nicht müde, auf die segensreichen Wirkungen des katholischen Glaubenslebens für die staatliche Gemeinschaft hinzuweisen. Für Leo, als Stellvertreter Christi, gibt es nur eine wahre Religion, die christliche, und nur eine wahre Kirche, die katholische. Wenn er daher die Anerkennung und Förderung der Religion vom Staate fordert, dann meint er nicht irgendwelche religiöse Empfindungen, sondern die einzig wahre Religion: „Welche aber die wahre Religion sei, dies zu erkennen ist nicht schwer für den, der aufrichtigen Herzens und nach reiflicher Erwägung urteilt; so viele und so lichtvolle Beweisgründe, die Wahrheit der Weissagungen, die häufigen Wunder, die äußerst schnelle Verbreitung des Glaubens mitten in einer feindlichen Welt und selbst bei den größten Hemmnissen, das Zeugnis der Märtyrer und so manches Ähnliche tun augenscheinlich dar, jene sei die allein wahre Religion, welche Jesus Christus selbst gestiftet und seiner Kirche, sie zu behüten und weiter auszubreiten, übergeben hat“ (*Immortale Dei*: H, II 351). Damit unterstellt Leo keineswegs, wie schon gesagt, den Staat der Kirche. Auch predigt er in keiner Weise die Intoleranz gegenüber andern religiösen Anschauungen. Was er bekämpft, ist die liberalistische philosophische Anschauung, „es sei kein Unterschied zwischen den verschiedenen und sich widersprechenden Religionsformen“ (a. a. O. 371). Eine solche Auffassung komme schließlich darauf hinaus, „daß man sich für keine entscheiden, keine üben will“ (a. a. O.). „Eine solche Ansicht mag daher dem Namen nach von der Gottesleugnung sich unterscheiden, in der Sache ist kein Unterschied. Denn wenn einer von Gottes Dasein überzeugt ist, dann muß er notwendigerweise einsehen, will er nicht ganz unvernünftig sein und sich selbst widersprechen, daß die gottesdienstlichen Einrichtungen, so verschieden und in den wichtigsten Punkten sich entgegengesetzt, unmöglich gleich wahr, gleich gut, gleich Gott wohlgefällig sein können“ (a. a. O.). Wenn also Leo gegen den religiös neutralen Staat angeht, dann nur deswegen, weil dieser die religiöse Freiheit

auf einem falschen Freiheitsbegriff aufbaut. In der praktischen Durchführung, d. h. in der staatsrechtlichen Regelung, zieht Leo die konkrete religiöse Situation der Gesellschaft in Rechnung. In Portugal möchte er „das katholische Bekenntnis als die öffentliche und gesetzliche Religion Portugals unter dem Schutz und Gesetz der Behörden stehen“ sehen, weil sich dort das ganze Volk zum katholischen Glauben bekennt (Alloc. II 243). Obwohl der einen ewigen Wahrheit zugewandt, weiß die Kirche andererseits, wie Leo an anderer Stelle ausführt (*Libertas*: H, III 49), daß mit Gewalt allein nichts erreicht werden kann. Die Kirche zieht „mit mütterlicher Einsicht die menschliche Schwäche in Erwägung, die so schwer ins Gewicht fällt; sie verkennt nicht die geistige Strömung der Gegenwart und unsere Zeitverhältnisse. Sie erkennt zwar nur der Wahrheit und Sittlichkeit ein Anrecht zu, sie ist aber doch nicht dagegen, daß die Staatsgewalt so manches duldet, was weder wahr noch gerecht ist, entweder um Übles zu vermeiden oder um Gutes zu erreichen und zu bewahren“ (*Libertas*: H, III 49). Leo weist hierbei auf die milde Duldsamkeit des unendlich gütigen und allmächtigen Gottes hin, der „in seiner höchst weisen Vorsehung Übles in der Welt duldet, teils damit größere Güter nicht gehindert werden, teils größere Übel nicht entstehen“ (a. a. O.). Wengleich die Kirche die verschiedenen Religionsformen nicht auf die gleiche Stufe stellen kann, denn damit würde sie sich selbst aufgeben, so spricht sie sich doch gegen den Glaubenszwang aus und überläßt es den einzelnen Staatswesen, die Religionsfrage in einer Weise zu lösen, wie es am besten dem Frieden der Gesellschaft dient und am wenigsten der ewigen Wahrheit Abbruch tut. „Es besteht durchaus kein Anlaß, die Kirche anzuklagen, als bewaise sie zu wenig Milde und Nachgiebigkeit oder als sei sie der wahren und rechtmäßigen Freiheit feindlich. In der Tat, wenn auch nach dem Urteil der Kirche die verschiedenen Religionsformen mit der wahren Religion nicht gleichberechtigt sind, so tadelt sie deswegen die Regierungen nicht, wenn sie um eines großen Gutes willen oder zur Vermeidung eines Übels nach Herkommen und Gewohnheit dulden, daß mehrere Religionen im Staate bestehen“ (*Immortale Dei*: H, II 377). Wenden wir diese Gedanken auf unsere weltanschaulich zerrissene Gesellschaft an, dann kann man auch im Sinne Leos an der neutral-toleranten Haltung des Staates gegenüber allen Religionsgemeinschaften, die den Frieden und die Ordnung im Staate

nicht stören, nichts Befremdendes für ein katholisches Gewissen finden. Man wird es aber anderseits Leo nicht verübeln dürfen, daß er vom Staate dort den Einsatz für die katholische Religion erwartet, wo die soziologischen Verhältnisse dafür gegeben sind (*Libertas*: H, III 37). Man muß dabei außerdem immer noch im Auge behalten, daß Leo sich einer Zeit gegenüber befindet, die mit fanatischem Eifer den religiösen Glauben — und gemeint war der katholische Glaube — bekämpfte. Auf Grund der soziologischen und politischen Entwicklung die staatsrechtliche Gleichberechtigung der verschiedensten Religionsformen und Religionsgesellschaften zu vertreten widerspricht nicht der Auffassung Leos bezüglich des Verhältnisses von Religion und Staat. Wer aber diese staatsrechtliche Gleichberechtigung mit einem philosophischen Neutralismus verteidigt, findet wohl keinen größeren Gegner als Leo XIII.

5. Verhältnis von Staat und Kirche

Leo hat die Lehre von der Kirche in seinem Rundschreiben *Satis cognitum* dargelegt: „Bezüglich des Endzweckes und der eigentlichen Ursachen der Heiligung ist sie ohne Zweifel geistlicher Natur; bezüglich der Mitglieder aber und der Mittel, durch welche man zu den geistlichen Gaben gelangt, ist sie notwendigerweise äußerer und sichtbarer Beschaffenheit“ (H, IV 233). Die Kirche wird als vollkommene Gesellschaft bezeichnet, d. h. als eine sichtbare Gemeinschaft, die einen eigenständigen, nach oben abgeschlossenen Rechtsbereich umfaßt, die darum in ihrem Wirkbereich Unabhängigkeit und oberste Kompetenz zu beanspruchen vermag. „Nach dem Willen und nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters nämlich soll sie eine in ihrer Art vollkommene Gesellschaft sein, deren Aufgabe und Befugnis es ist, die Menschheit in den Vorschriften und Gesetzen des Evangeliums zu unterrichten und sie durch Reinerhaltung der Sitten und durch Übung der christlichen Tugenden derjenigen Seligkeit entgegenzuführen, die jedem Menschen im Himmel in Aussicht gestellt ist. Und weil die Kirche, wie gesagt, eine vollkommene Gesellschaft ist, deshalb hat sie ein Lebensprinzip, eine Lebenskraft, die nicht von außen kommt, sondern von innen aus ihrer eigenen Natur nach göttlicher Anordnung. Aus eben diesem Grunde hat sie auch naturgemäß die Gewalt, Gesetze zu geben, und

muß in ihrer Gesetzgebung von jedermann unabhängig sein, wie auch in allen anderen Dingen, welche zu ihrem Rechtsgebiete gehören“ (*Praeclara gratulationis*: H, IV 181). Weil der Mensch, um den sich die Kirche kraft göttlicher Autorität bemüht, zugleich auch Bürger des Staates ist, kann es Leo nicht begreifen, daß die beiden „verschiedenen Gewalten“ einander fremd gegenüberstehen und sich gegenseitig befehlen (*Praeclara gratulationis*: H, IV 183). „Der Staat hat seine ihm allein eigentümlichen Pflichten und Rechte, aber ebenso hat die Kirche die ihrigen; beide aber, Staat und Kirche, müssen durch vollkommene Eintracht miteinander verbunden sein“ (a. a. O.). Es geht also wahrhaftig nicht um eine Vermischung der beiden Gewalten, erst recht nicht um eine Unterstellung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche in weltlichen Angelegenheiten, sondern um eine Zusammenarbeit zum Wohle der Menschheit. Gegen jedes Staatskirchentum, gegen jedwede Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten macht Leo energisch Front. Andererseits verwahrt er sich gegen den Vorwurf, die Kirche wolle ihrerseits in staatliche Angelegenheiten hineinreden: „Es verkennt oder verleumdet die Kirche, wer sie beschuldigt, sie wolle sich in Staatsfragen einmischen oder die zeitlichen Rechte der staatlichen Gewalt an sich reißen“ (*Satis cognitum*: H, IV 271). Jede der beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, ist in ihrer Art die höchste. „Beide Ordnungen sind von Gott ausgegangen“ (*Immortale Dei*: H, II 355). „Da nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten untergeben sind, so kann es vorkommen, daß eine und dieselbe Angelegenheit, jedoch in verschiedener Weise, dem beiderseitigen Recht und Gericht unterstellt ist“ (a. a. O.). In diesen gemischten Angelegenheiten sieht Leo keine vernünftigeren Lösung als die des Konkordates.

Obwohl die Souveränität der Kirche und damit auch die des Papstes nicht wesensnotwendig mit einer territorialen Herrschaft verbunden zu sein braucht, so verlangt sie doch im Hinblick auf die Geschichte und die völkerrechtlichen Gepflogenheiten eine solche Grundlage. In diesem Sinne erklärt Leo in einem Brief an den Staatssekretär Rampolla, daß die weltliche Souveränität der Päpste „auch heutzutage“ noch als Mittel zur regelrechten Ausübung ihrer apostolischen Gewalt und als wirksames Schutzmittel ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach dem Willen der Vorsehung angesehen werden dürfe und müsse (*Alloc. II* 280).

Gerechtigkeit und Liebe im Geiste der Kirche

In seiner Ansprache über den Friedensauftrag der Kirche an das Kardinalskollegium vom 11. Februar 1889 (*Nostis errorem*: Alloc. III 213—217) erklärt zwar Leo, daß es der Natur nicht widerspreche, sein Recht mit Waffengewalt zu verteidigen (a. a. O. 215), er fährt aber unmittelbar darauf weiter, daß der Grundsatz, Gewalt schaffe Recht, im Widerspruch zur Natur stehe. Man denkt hier unwillkürlich an die zwei Jahre später von Bismarck geäußerten Worte: „Der Krieg ist ein Naturgesetz, er ist der Kampf um Dasein in allgemeinerer Form, und solange die Menschen keine Engel sind, wird er nicht aufhören“ (vgl. Fr. M. Stratmann, *Weltkirche und Weltfriede* 72). Dagegen sieht Leo einzig in den moralischen Kräften der Gerechtigkeit und der Liebe die Garanten des Friedens. Bereits in der Enzyklika *Inscrutabili Dei* sagt er: „Klar und über allen Zweifeln erhaben ist es, Ehrwürdige Brüder, daß die bürgerliche Gesellschaft keine sicheren Fundamente mehr hat, wenn sie nicht auf den ewigen Grundsätzen der Wahrheit und den unwandelbaren Gesetzen des Rechtes und der Gerechtigkeit ruht, und wenn nicht die Bestrebungen der Menschen aufrichtiges Wohlwollen untereinander verbindet und so ihre wechselseitigen Pflichten und Beziehungen in Liebe ordnet“ (H, I 7). Einzig durch das Walten der christlichen Tugend der Gerechtigkeit, so sagt er an anderer Stelle (*Praeclara gratulationis*: H, IV 189), „können die Rechte der Völker und die Heiligkeit der Verträge ihre Unverletzlichkeit, nicht minder die Bande der Brüderlichkeit ihre dauernde Festigkeit erhalten, indem alle von dem einen Gedanken durchdrungen sind: ‚Die Gerechtigkeit erhebt die Völker‘ (Spr. 14, 34)“.

Wenngleich Gerechtigkeit und Liebe an sich natürliche Tugenden sind, so erhalten sie ihre Führung und auch ihre Wirksamkeit erst durch die Kirche, welche „nach Gottes Geheiß Mutter und Hüterin beider Tugenden ist“ (Ansprache vom 11. Februar 1889, Alloc. III 215). „Sie kannte und kennt keine heiligere Aufgabe als die der Wahrung, Verbreitung und Verteidigung der Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe. Mit

* Vgl. hierzu Hans Wehberg, *Das Papsttum und der Weltfriede*, M.-Gladbach 1915.

diesem Willen hat die Kirche alle Länder durchwandert, und niemand kann zweifeln, daß sie die barbarischen Völker besänftigt hat, indem sie ihnen die Liebe zur Gerechtigkeit ins Herz gab, daß sie die Völker von wilden Kriegsgelüsten zu den Künsten des Friedens und zu echter Menschlichkeit bekehrte. Die Schwachen und Mächtigen, die Untertanen und Herrscher, sie alle mahnt die Kirche gleichermaßen zur Wahrung der Gerechtigkeit wie zum Verzicht auf ungerechten Streit. Die Kirche ist es, die alle Völker, wie weit sie auch voneinander entfernt, wie sehr sie auch in ihrer Eigenart verschieden seien, durch das innige Band brüderlicher Liebe miteinander verbunden hat. Und eingedenk des Gebotes und Beispiels ihres göttlichen Stifters, der der König des Friedens genannt sein wollte und dessen Geburt himmlische Friedensgesänge der Welt verkündet haben, wünscht auch sie, daß alle Menschen im ruhigen Genusse köstlichen Friedens leben, und sucht in vielem Gebet von Gott zu erwirken, daß er vor den Schrecken des Krieges Habe und Leben der Völker behüte. Solange es aber notwendig war und die Zeiten es erlaubten, hat sie mit dem ganzen Gewicht ihres Ansehens an nichts lieber gearbeitet als an der Wiederherstellung der Eintracht und der Befriedung der Staaten“ (a. a. O. 215 f.). Nichts ist also selbstverständlicher für Leo, als die Bedeutung der Glaubenseinheit für den Weltfrieden zu unterstreichen. Er spricht darüber in seinem Apostolischen Brief, der an alle Fürsten und Völker gerichtet ist (*Praeclara gratulationis*).

Mahnung zur Abrüstung

In seiner Friedensansprache vom 2. Februar 1889 sagt Leo: „Nichts ist dringlicher, nichts ist notwendiger, als die Kriegsgefahr von Europa abzuwehren, so daß jedes Streben in dieser Richtung als wichtiger Beitrag zum öffentlichen Wohl zu werten ist“ (Alloc. III 215). In der Vernachlässigung und Unterdrückung der christlichen Grundsätze im Zusammenleben der Völker sieht er daher den tiefsten Grund des Nationalismus und der daraus folgenden maßlosen Kriegsrüstung: „Damit, daß aus dem allgemeinen Völkerrecht die christlichen Sittengebote verwiesen wurden, die doch die wunderbare Kraft haben, alle Völker miteinander zu verbinden und gleichsam zu einer einzigen Familie zusammenzufassen, haben die Völker

mehr und mehr begonnen, rücksichts- und maßlos nur ihre Sondervorteile zu verfolgen, eifersüchtig einander die Erfolge zu mißgönnen und so, wenn nicht offene Feindschaft, so doch unverhohlenen Argwohn gegeneinander zu hegen. Darum lassen sie sich auch in ihren Unternehmungen nicht mehr von der hohen Regel der Sittlichkeit und Gerechtigkeit leiten; sie halten es in keiner Weise mehr für ihre Aufgabe, den Schutz des Schwachen gegen die Übermacht des Stärkeren zu übernehmen; nein, da ihr ganzes Streben darauf geht, die eigene Macht und den eigenen Reichtum maßlos zu steigern, wird ihr Handeln einzig und allein bestimmt durch die Rücksicht auf den augenblicklichen Nutzen und Vorteil, den es einzubringen verspricht; ja, sie sind der Überzeugung und handeln auch danach, daß der glückliche Erfolg einer auch an sich noch so verbrecherischen Tat sie ohne weiteres davor schütze, von irgend jemandem zur Verantwortung gezogen zu werden. Durch die Verfechtung solcher Grundsätze machen sie die materielle Gewalt zur höchsten Richtschnur aller menschlichen Verhältnisse. Das ist denn auch der tiefste Grund des ungeheuren militärischen Wettrüstens, das allenthalben fieberhaft betrieben wird; und der Friede, der um diesen Preis erhalten wird, weist Schäden auf, die dem verderblichsten Kriege die Waagschale halten“ (*Annum ingressi*: H, VI 39). Im Wettrüsten sieht Leo kein Mittel des Friedens, sondern „vielmehr nur den Schein“ (*Praeclara gratulationis*: H, IV 187). Durch das Kriegsrüsten werde die unerfahrene Jugend in die Gefahren des Militärlebens gestürzt, wo sie des Rates der Eltern entbehren müsse und ihrer Autorität entzogen sei. In der Blüte und in der Kraft der Jahre werde die junge Männerwelt weg vom Ackerbau, von heilsamen Studien, von Handel und Gewerbe zu den Waffen einberufen. Infolge von ungeheuren Ausgaben werde die Staatskasse erschöpft, der Reichtum der Länder zusammengeschmolzen, das Vermögen der einzelnen schwer geschädigt (*Praeclara gratulationis*: H, IV 187 f.). Von der sich anschließenden Klage Leos dürfte unsere Zeit noch mehr als er überzeugt sein: „Wir sind bereits so weit gekommen, daß der bewaffnete Friede allmählich unerträglich geworden ist. Sollte ein derartiger Zustand der bürgerlichen Gesellschaft wirklich der von der Natur gewollte sein?“ (*Praeclara gratulationis*: H, IV 189). Denselben Gedanken spricht er in seiner Friedensansprache vom 11. Februar 1889 aus: „Die gewaltigen Heere, die ungeheuerlichen Kriegsrüstungen kön-

nen vielleicht eine Zeitlang den Ausbruch des Krieges hintanhaltend, aber keine feste und dauernde Ruhe schaffen. Vielmehr sind die bedrohlichen Rüstungen eher geeignet, Verdacht und Eifersucht zu wecken als zu beheben. Sie lassen die Menschen mit sorgenvoller Erwartung in die Zukunft blicken und bringen ganz besonders den Nachteil mit sich, daß sie den Völkern Lasten auferlegen, bei denen man sich mit Recht fragen kann, ob sie nicht noch unerträglicher sind als der Krieg“ (Alloc. III 215).

Als völkerrechtliches Mittel zur Erhaltung des Friedens empfiehlt Leo ein Völkerbundschiedsgericht, das seiner Natur nach obligatorisch sein müsse (vgl. Wehberg 51 u. 99).

PIUS X.

Pius X. hat weder theoretisch noch praktisch die Linie Leos XIII. fortgeführt. Sein Hauptaugenmerk richtete sich auf die innerkirchliche Reform. Von seinen politisch interessierenden Schriften sind hier nur zu nennen: Das Rundschreiben vom 11. Februar 1906 *Vehebementer Nos* an Episkopat, Klerus und Volk von Frankreich und das Rundschreiben vom 24. Mai 1911 *Iamdudum* an den Episkopat von Portugal. In beiden Schreiben behandelt er das Problem der Trennung von Kirche und Staat. In beiden Schreiben verurteilt er diese Trennung und weist auf deren verhängnisvolle Folgen für den Staat selbst hin.

Benedikt XV., dessen Regierungsantritt in den zweiten Monat des ersten Weltkrieges fällt, mußte naturgemäß seine Lehrtätigkeit in politischen Fragen auf das friedliche Zusammenleben der Völker konzentrieren. Bereits in seiner Antrittsenzyklika vom 1. November 1914 entwirft er ein von hohem Ethos getragenes Friedensprogramm. Nennenswert sind sodann seine Apostolischen Mahnungen an die kriegführenden Völker und an ihre Oberhäupter vom 28. Juli 1915 und vom 1. August 1917. An die Stelle der materiellen Waffengewalt müsse die moralische Macht des Rechtes treten (*Dès le début*, 1. August 1917: M 1088). „Infolgedessen soll eine gerechte Verständigung aller über die gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung nach zu vereinbarenden Regeln und Garantien erfolgen, und zwar nach Maßgabe dessen, was zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den einzelnen Staaten notwendig und ausreichend ist; dann käme anstelle der Armeen die Einsetzung eines Schiedsgerichtes mit seiner erhabenen friedienstiftenden Tätigkeit nach zu vereinbarenden Normen und festzulegenden Sicherungs- und Strafmaßnahmen gegenüber dem Staat, der sich weigern sollte, die internationalen Fragen dem Schiedsgericht zu unterbreiten oder seine Beschlüsse anzunehmen“ (a. a. O.). Wenn einmal die Oberhoheit des Rechtes begründet sei, dann möge jedes Hindernis für die Verkehrswege der Völker weggeräumt werden, indem man nach gleichfalls festzulegenden Grundsätzen die wahre Freiheit und Gemeinsamkeit der Meere sicherstelle, was zahlreiche Konfliktstoffe beseitigen und für alle neue Quellen des Gedeihens und Fortschrittes erschließen würde. Er fordert sodann Verzicht auf Wiedergutmachung von Kriegsschäden und Rückgabe der besetzten Gebiete.

Bezüglich der Beziehungen des Staates zur Kirche unterstreicht Benedikt XV. in seiner Konsistorialansprache vom 21. November 1921 das unverlierbare Recht der Kirche auf Freiheit von allen staatlichen Eingriffen.

Das Naturrecht als bindendes Recht für den Staat

Schon Leo XIII. hat, wie wir gesehen haben, das in Gott gegründete Naturrecht als die sowohl die Staatsgewalt wie auch den Untergebenen verpflichtende Norm dargestellt. Gegenüber dem Sozialismus hat er die Menschenrechte unterstrichen, hierbei vor allen Dingen auch das Recht auf Privateigentum, den Aufbau der staatlichen Gesellschaft von unten her und somit die rein subsidiäre Funktion der Staatsgewalt. Gegenüber dem Liberalismus hat er die sozialen Rechte des Menschen gleichwertig neben die Freiheitsrechte gestellt. Alle diese Punkte treffen wir wiederum bei Pius XI. Allerdings erhält bei Pius XI. die Naturrechtslehre eine andere praktische Zielrichtung als im großen und ganzen die Staatsphilosophie Leos XIII. Leo mußte gegenüber den anarchistischen und nihilistischen Bewegungen größte Sorge auf die Erhaltung der gegebenen Ordnung verwenden. Denn Ordnung muß in jedem Falle sein. Daher seine Mahnungen, bei der Realisierung von Reformplänen mit Bedacht und Rücksicht auf die bestehende Ordnung vorzugehen.

Pius XI. befindet sich im Vergleich zu Leo einer politisch veränderten Situation gegenüber. Es sei nur an die Katholikenverfolgungen in Rußland, in Mexiko, in Spanien erinnert. Neben diesen kommunistisch orientierten totalitären Staaten oder politischen Bewegungen bedrohten zwei mächtig anwachsende faschistische totalitäre Systeme die menschliche Freiheit und damit auch die Freiheit des katholischen Glaubensbekenntnisses: Italien und Deutschland. Eine Reihe von beachtenswerten Rundschreiben sind aus diesen Sorgen um die Wahrung der menschlichen Würde entstanden: *Miserentissimus Redemptor* (8. Mai 1928), *Quadragesimo Anno* (15. Mai 1931), *Caritate Christi* (3. Mai 1932), *Acerba animi* (29. September 1932), *Dilectissima Nobis* (3. Juli 1933), *Divini Redemptoris* (19. März 1937), und dann die beiden zusammengehörenden, den Faschismus und den Nationalsozialismus betreffenden

Rundschreiben: *Non abbiamo bisogno* (29. Juni 1931) und *Mit brennender Sorge* (14. März 1937).

Seine großangelegte Lehre vom Naturrecht entwirft Pius XI. vor allem in seinem Rundschreiben *Divini Redemptoris*. Über allem wirklichen Sein, so sagt Pius, steht das höchste, einzig erhabene Sein, nämlich Gott, der allmächtige Schöpfer aller Dinge (*Divini Redemptoris*: M 191). Von hier aus wird auch das Menschenbild bezeichnet, wie Pius ausführlicher in seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung *Divini illius Magistri* (31. Dezember 1929) darlegt. Auf Grund des Ebenbildes Gottes im Menschen ist dieser mit vielen und mannigfaltigen Vorrechten ausgestattet: „dem Recht auf das Leben, auf die Unverletzlichkeit des Körpers, auf die zum Leben notwendigen Mittel; dem Recht, dem letzten Ziele auf dem von Gott vorgezeichneten Wege zuzustreben; dem Recht auf Zusammenschluß, Eigentum und Gebrauch des Eigentums“ (*Divini Redemptoris*: M 192). Genauso wie die Ehe und das Recht auf ihren natürlichen Gebrauch göttlichen Ursprungs sind, ebenso sind auch Einrichtung und Grundrechte der Familie vom Schöpfer selbst bestimmt und festgelegt (a. a. O.: M 193). Dieser Gedanke dürfte besonders wichtig sein in einer Zeit, wo soviel vom Strukturwandel der Familie die Rede ist, als ob die Familie der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft oder gar der Staatsgewalt hoffnungslos überantwortet werden dürfte. Die Familie ist zwar in den Staat eingebaut, sie hat aber als natürliche Gemeinschaft „einen rechtlichen Vorrang vor dem Staat“ (a. a. O.: M 420). Gegenüber den totalitären Bestrebungen unterstreicht Pius den personalen Zweck des Staates wie überhaupt der Gesellschaft insgesamt. Diese ist nichts anderes als „ein natürliches Mittel, dessen sich der Mensch zur Erreichung seines Zieles bedienen kann und soll; denn die menschliche Gesellschaft ist für den Menschen da und nicht umgekehrt“ (a. a. O.: M 194). Auf dem Gewissen, vor allem dem durch den Glauben erleuchteten Gewissen, ruht daher im Grunde die gesamte Ordnung auf nationaler und übernationaler Ebene. Das Gewissen ist zugleich mit wirksamer Sanktionsgewalt ausgerüstet, so daß sich jede Vergewaltigung irgendwie rächen muß: „Das Gewissen der Völker wie jenes des einzelnen Menschen kehrt schließlich immer wieder zu sich selbst zurück und sucht die Wege wiederum auf, die es für eine kürzere oder längere Zeit aus dem Auge verloren und verlassen hatte“ (*Non abbiamo bisogno*: M 291). Das Naturrecht

ist in das Herz des Menschen eingegraben. Darum „kann an den Geboten des Naturrechts jedes positive Recht, von welchem Gesetzgeber es auch kommen mag, auf seinen sittlichen Gehalt, damit auf seine sittliche Befehlsmacht und Gewissensverpflichtung nachgeprüft werden“ (*Mit brennender Sorge*: M 311).

Daß zu den unverlierbaren Rechten des Menschen auch das Recht gehört, „seinen Glauben zu bekennen und in den ihm gemäßen Formen zu betätigen“, hatte Pius besonderen Grund gegenüber dem Nationalsozialismus zu betonen (a. a. O.: M 311).

Mit Leo XIII. unterstreicht Pius XI. das Recht und die Aufgabe der Kirche, den Völkern den Weg zur Erkenntnis des Naturrechts zu erhellen. „Die Kirche allein hat als Trägerin und Vermittlerin der Wahrheit und Gnade Christi die Befähigung, die Gewissen richtig zu bilden“ (*Ubi arcano*: M 1130). Die Kirche hat zwar, wie Pius XI. ausführt (a. a. O.: M 1153), kraft göttlichen Auftrags direkt nur die geistlichen, unvergänglichen Güter im Auge; „aber, da alle Güter in engster Wechselbeziehung zueinander stehen, so fördert sie auch die zeitliche Wohlfahrt der einzelnen und der Gesellschaft, und zwar so wirksam und erfolgreich, daß sie es besser nicht tun könnte, wenn sie einzig dafür eingesetzt worden wäre“ (a. a. O.). Pius verwahrt sich gegen den Vorwurf der „unbegründeten Einmischung in diese irdischen und rein politischen Fragen“ (a. a. O.: M 1154). Die Kirche hat die Autorität, dort einzugreifen, wo höhere Güter im Spiele stehen, wo es um das Seelenheil der Menschen geht, wo ungerechte Gesetze und Verordnungen den geistlichen Gütern Eintrag tun, wo die göttliche Verfassung der Kirche untergraben wird oder endlich die heiligen Rechte Gottes in der Gesellschaft mit Füßen getreten werden (a. a. O.).

Ursprung und Zweck von Staat und Staatsgewalt

In der Darstellung des Ursprunges des Staates weist Pius XI. ausdrücklich auf Leos XIII. Rundschreiben über die Staatsgewalt (*Diuturnum illud*) und über die christliche Staatsverfassung (*Immortale Dei*) hin: „Hier findet der Katholik die klaren Grundsätze der Vernunft und des Glaubens, die ihn befähigen werden, sich gegen das Irrige und Gefährliche der kommunistischen Staatsauffassung zu schützen“ (*Divini Re-*

demptoris: M 197). Sowohl der Mensch als auch die bürgerliche Gesellschaft und mit ihr auch die Staatsgewalt sind überweltlichen, d. h. göttlichen Ursprungs (a. a. O.). Die Leugnung der göttlichen Autorität im Recht und damit auch im Staat ist zutiefst der Grund der Wirren der Zeit: „Die Hauptursache des gegenwärtigen Chaos ist darin zu suchen, daß die Kraft des Rechts und die Achtung vor der Autorität geschwunden sind; sie mußten freilich schwinden, wenn man Recht und Autorität nicht mehr auf Gott, den Schöpfer und Erhalter der Welt, als deren Quelle zurückführt“ (*Ubi arcano*: M 1125). Es gibt eben keine Autorität auf Erden ohne Anerkennung der göttlichen Majestät (*Divini Redemptoris*: M 239).

Von dieser metaphysischen Sicht kann man natürlich den Staat nicht im liberalistischen Sinne nur als rechtliches Koordinatensystem auffassen. Vielmehr kommt ihm ein echtes soziales Programm zu, das von Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* eingehend dargelegt wird. In der Erfüllung dieser Aufgabe hat der Träger der Autorität das Recht, im widerrechtlichen Weigerungsfall von seiten des Bürgers mit Zwangsgewalt einzuschreiten (*Divini Redemptoris*: M 194).

Allerdings geht in diesem Wohlfahrts- und Kulturstaat die Initiative nicht von der Staatsgewalt aus. Die Lehre vom Aufbau des Staatswesens von unten her, wie sie bereits Leo geboten hat, wird von Pius XI. systematisch formuliert in dem reichlich bekannten und darum hier nicht weiter zu erörternden Subsidiaritätsprinzip.

Die organische Staatsidee Pius' XI.

Wir haben bereits bei Leo XIII. gesehen, daß die organische Staatsidee auf dem Grundgedanken aufbaut, daß die Menschen von Natur aus ungleich sind. Die Funktionen, die zur Erstellung des Gemeinwohls notwendig sind, sind darum immer verschieden. Nun gehört zu jedem Staatswesen eine gewisse Stabilität. Diese wird auch einer Demokratie nicht fehlen dürfen, sosehr sich in ihr der Gesellschaftskörper in dauernder Bewegung befindet. Wie soll man nun ein Staatswesen stabil gestalten, dessen Gesellschaftsglieder untereinander sehr ungleich sind? Es bleibt hier doch nichts anderes als der Gedanke einer vielfältigen Vergesellschaftung entsprechend dem je und je verschiedenen Beitrag, den eine Gruppe zum Gesamtwohl

leistet. Das ist der Sinn der vieldiskutierten berufsständischen Ordnung, die man besser als „leistungsgemeinschaftliche Ordnung“ bezeichnet (vgl. Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII.: Herder-Bücherei 110, 35). Es handelt sich hierbei nicht um eine Festlegung von Ständen, da die gesamte Vergesellschaftung stets der freien Initiative unterliegt (QA 86). Das Grundanliegen Pius' XI. war es, die soziale Struktur des Staatswesens nicht von den wirtschaftlichen Unterschieden, also von den Klassenunterschieden, bestimmen zu lassen, sondern vielmehr von den Funktionen zum Besten der Gesamtgesellschaft. Wie die Staatsgewalt niemals das Resultat oder die Summe der vielen Einzelwillen sein kann, so kann sich auch das Gemeinwohl niemals aus reinen Interessen ergeben. Das Gemeinwohl muß immer ein übergeordneter Wert sein und bleiben. Eine Gliederung des Staatswesens als vollkommener Gemeinschaft ist also undenkbar ohne organischen Aufbau. Einzig in diesem Sinne sind die „Stände“ (ordines) bei Pius XI. zu verstehen. Weder die einzelnen Berufsgruppen noch die Träger ihrer Funktionen sind daher festgelegt. Der Satz Pius' XI. hat bleibenden Wert: „Es ist unwahr, daß alle in der menschlichen Gesellschaft gleichen Rechtes seien und daß es keine rechtmäßige Über- und Unterordnung gebe“ (*Divini Redemptoris*: AAS 1937, 81). Seine organische Staatsidee faßt Pius XI. in seinem Rundschreiben *Divini Redemptoris* (AAS 1937, 80 f.) unter Berufung auf QA zusammen: „Wir haben gezeigt, wie gesunde Verhältnisse wiederhergestellt werden müssen durch einen vernünftigen Zusammenschluß der Verbände, unter Wahrung der notwendigen sozialen Über- und Unterordnung, und wie sich alle Berufsgruppen im Hinblick auf das Gemeinwohl zu einer harmonischen Einheit zusammenschließen müssen. Gerade in der wirksamen Förderung dieser Harmonie und dieser Einordnung aller sozialen Kräfte besteht die ureigenste und wichtigste Aufgabe der öffentlichen und bürgerlichen Gewalt.“

Allerdings knüpft sich an diese Darlegung die Frage, wie nun diese leistungsgemeinschaftliche Gesellschaft praktisch realisiert werden soll. Auf jeden Fall wird das Vorbild nicht aus der Geschichte genommen, da die Aufgaben in jeder Zeit verschieden sind. Erst recht ist es nicht die staatliche Gewalt, die, etwa nach nationalsozialistischer Praxis, den Aufbau vorschreibt. Vielmehr sind es die im Gesellschaftskörper lebenden freien Kräfte, welche Gestalt und Aufbau bestimmen. So-

sehr hierbei die Interessen eine bedeutende Rolle spielen mögen, so müssen diese sich doch einem höheren Gute, nämlich dem Gemeinwohl, ein- und unterordnen, um echte soziale Funktionen zu erfüllen. Eine reine Interessenkoordination wäre außerstande, den Staat als vollkommene und somit stabile Gemeinschaft aufzubauen. In dieser Ein- und Unterordnung unter das Gemeinwohl erhalten die Interessen der einzelnen Gruppen als Antriebskräfte wirksame soziale Bedeutung, wie später Johannes XXIII. in der Enzyklika *Mater et Magistra* ausführt.

Die internationalen Beziehungen

Pius' XI. Pontifikat ist nicht wie das seines Vorgängers und seines Nachfolgers durch einen Weltkrieg getrübt. Er sieht aber noch und trägt mit die leidensvollen Folgen des ersten Weltkrieges. In der erneuten Kriegsbereitschaft sieht er einen noch entsetzlicheren Krieg herannahen. Mit ähnlichen Worten wie Leo XIII. weist er auf die Vergeudung der Lebenskraft und auf die Gefahren für das sittliche Leben hin, welche die Aufrüstung mit sich bringt: „Dabei erschöpft sich die Geldkraft ebenso wie die Volkskraft, und neben dem wissenschaftlichen Leben erleidet namentlich auch das religiöse und sittliche Leben den schwersten Schaden“ (*Ubi arcano*: M 1099).

Für die Regelung der internationalen Beziehungen bedarf es zunächst des gegenseitigen Vertrauens, sodann des friedlichen Meinungs austausches, um etwaige Streitfälle zu schlichten. Dieses Vertrauen hat aber zur Bedingung, daß Grundlage des politischen Lebens die Lehre Christi ist: „Wenn Regierungen und Völker es sich zur heiligen Pflicht machen, in ihrem politischen Leben nach innen und außen der Lehre Christi als Wegweiser zu folgen, dann und nur dann werden sie im Innern einen segensvollen Frieden genießen, die internationalen Beziehungen auf dem Boden gegenseitigen Vertrauens regeln und in friedlichem Meinungs austausch etwaige Streitfälle schlichten können“ (*Ubi arcano*: M 1131). Pius bedauert, daß es keine menschliche Instanz gibt, die alle Völker auf ein zeitgemäßes internationales Gesetzbuch verpflichten könnte. Mit vornehmem Takt weist er aber auf ein göttliches Institut hin, nämlich auf die Kirche Christi, die durch ihre Lehrgewalt imstande ist, den rechten Weg anzuzeigen

(a. a. O.: M 1133). Es ist zwar an jener Stelle ausdrücklich nur von der Lehrtätigkeit der Kirche die Rede. Man kann aber im Unterton und zwischen den Zeilen vernehmen, daß Pius im Ernstfalle die unparteiische, vom Geiste des Friedens Christi getragene schiedsrichterliche Intervention der Kirche anbietet.

1. *Die Naturrechtslehre Pius' XII.*

Unwandelbares und Wandelbares im Naturrecht

Das Naturrecht ist jene soziale Ordnung, welche durch die Natur des Menschen gefordert ist. Es enthält also die Rechte und Pflichten, welche dem in der Gesellschaft lebenden Menschen zukommen. Das Naturrecht ist somit ein Organisationsprinzip der menschlichen Gesellschaft gemäß einer vorgegebenen Norm, nämlich der Natur des Menschen. Diese Natur ist, sofern man sie universal nimmt, unwandelbar. Demnach sind auch die entsprechenden Rechte und Pflichten unwandelbar. Wandelbar werden diese Forderungen, seien es Rechts- oder Pflichtforderungen, erst in der Anwendung auf eine konkrete Situation. Gemäß seiner Natur hat der Mensch ein Recht, durch seine persönliche Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen und sich zu vervollkommen. Das gilt für alle Zeiten in gleicher Weise. Angewandt auf eine konkrete Situation, in welcher die Arbeiterschaft im Vergleich zur Gesamtgesellschaft keinen entsprechenden Lohn erhält, wird diese im Namen des Naturrechts eine „Lohnerhöhung“ verlangen dürfen und müssen. Auch diese konkrete Forderung ist eine naturrechtliche. Die Forderung auf „mehr“ ist aber sehr situationsbedingt und könnte niemals als allgemeine naturrechtliche Forderung aufgestellt werden. Sie kann sich nur so lange als naturrechtlich begründet ausgeben, als in der gegebenen Ordnung die allgemeine Norm „Jeder Mensch hat ein Anrecht, durch seine Arbeit sein Leben zu fristen und sich zu vervollkommen“ nicht erfüllt ist. Die Naturrechtslehre erhält darum eine Nuancierung aus den Zeitverhältnissen. In einer Zeit, in der der Staat bzw. die Staatsgewalt immer weniger die sittlichen und religiösen Aufgaben des Menschen zu unterstützen imstande ist und in der die staatliche Macht immer mehr zum Schaden der menschlichen Vollkommenheit zu überborden droht, wird man um der natürlichen Rechte des Menschen

willen eine zunehmende Kontrolle der Staatsgewalt durch die Glieder des Staatswesens verlangen müssen, d. h., man wird immer mehr die Freiheitsrechte des Menschen herausstellen und so sich dem demokratischen Ordnungsprinzip nähern. Das ist der „Entwicklungsgang“ der Naturrechtslehre der Päpste von Pius XI. an bis heute. Man wird aber darum nicht etwa von einer Liberalisierung oder Demokratisierung der päpstlichen Naturrechtslehre sprechen dürfen, sondern vielmehr von einer Auswertung des christlichen Menschenbildes im Hinblick auf die geschichtliche Situation. Mit Recht hat darum Pius XII. in seiner Ansprache an die Teilnehmer des 10. Internationalen Historikerkongresses am 7. September 1955 von der „Kirche als Geschichtsmacht“ gesprochen (U-G 5899 bis 5901). Er sagt dort ausdrücklich: die Kirche „ist viel mehr als ein bloßes Weltanschauungssystem; sie ist eine Realität wie die sichtbare Natur, wie das Volk oder der Staat“ (U-G 5900). Als „lebendiger Organismus“, so sagt Pius XII. weiter, hat sie regelmäßig in den Bereich des öffentlichen Lebens eingegriffen, „um das rechte Gleichgewicht zwischen Pflichten und Schuldkheiten einerseits und Rechten und Freiheiten andererseits zu gewährleisten“ (U-G 5901). Die Kirche ist also zugleich ein Anwalt der staatlichen Gewalt und der Freiheiten des einzelnen. Weil die Kirche die staatliche Gewalt im Willen des Schöpfers und im Gebot Gottes begründet, „hat sie sich entschieden gegen die Willkür des Staates und die Tyrannei in jeder Form gewandt“ (U-G 5901). Pius XII. kann sich hierbei auf die Ausführungen Leos XIII. in der Enzyklika *Immortale Dei* berufen: „Alles, was im Staat das allgemeine Wohl kräftig zu fördern vermag: erprobte Vorkehrungen gegen die Willkür der Staatslenker, die für das Volk schlecht sorgen; Sicherungen gegen unbefugte Eingriffe der obersten Staatsgewalt in die Verhältnisse der Gemeinden und Familien; Schutzmaßnahmen zugunsten der menschlichen Persönlichkeit und der bürgerlichen Rechtsgleichheit, hat die katholische Kirche teils eingeführt, teils begünstigt oder stets behütet“ (vgl. U-G 5901). Leo XIII. konnte allerdings, wie Pius XII. sagt, noch nicht ahnen, in wie hohem Maße diese Worte für die nächste Zukunft Gültigkeit haben sollten. Pius XII. hat unter anderem besonders diese Seite der christlichen Sozial- und Staatslehre auf seine Zeit hin formuliert. Der große Gegner der staatlichen Ordnung ist für ihn der Staatsabsolutismus, „der behauptet, alle ‚Kommandohebel‘ der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Maschine

in Händen zu halten, einer Maschine, in der die Menschen, diese lebenden Geschöpfe, die nach dem Bilde Gottes gestaltet und teilhaftig des Lebens Gottes selbst gemacht wurden, nur seelenlose Räder seien“ (U-G 4122).

Der Trend nach den Freiheitsrechten und damit nach einer gewissen Demokratisierung des Naturgesetzes hin entsteht also aus dem engen Kontakt, der zwischen dem christlichen Ordnungsbild und der konkreten Situation hergestellt wird. Wenn darum Pius XII. die katholischen Frauen ermahnt, einen guten Gebrauch von ihren bürgerlichen Rechten zu machen, dann heißt das nicht, er betrachte das Frauenstimmrecht als ein für alle Zeiten und alle Länder apriorisch geltendes Naturrecht. Vielmehr wird die Entwicklung auf sozialem und politischem Gebiete zur Kenntnis genommen und die Frau auf jene Pflichten hingewiesen, welche ihr um der Ordnung Gottes in der Welt willen in dieser neuen Situation zugefallen sind. Es geht Pius XII. dabei um „die Wahrung und Beachtung der geheiligten Interessen der Frau mit Hilfe einer Gesetzgebung und einer Herrschaftsform, die ihre Rechte, ihre Würde und ihre gesellschaftliche Funktion achtet“ (U-G 1324). Wie sehr Pius XII. die neue geschichtlich gewordene Situation im Auge hat, d. h. die Tatsache, daß wir politisch in einer demokratischen Welt leben, beweist er an anderer Stelle, wo er von der Vorbereitung des Volkes für die Stunde politischer Entscheidung spricht: „Das Volk ist aufgerufen, eine immer wichtiger werdende Rolle im öffentlichen Leben der Nation zu spielen“ (Ansprache an Diözesanpräsidenten der Katholischen Aktion Italiens vom 20. April 1946: U-G 3045).

Ausgangspunkt aller dieser auf die konkrete Situation bezogenen Anweisungen ist das ewige Naturgesetz, welches von Pius XII. als das „Fundament, auf dem die Soziallehre der Kirche ruht“ (U-G 359), bezeichnet wird.

Die Menschenrechte

Die Menschenrechte als Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat sind zweifach: solche, welche eine positive Leistung von seiten des Staates beanspruchen (wie z. B. das Recht auf Arbeit, auf Lebensunterhalt, auf Ausbildung usw.), und solche, welche die Nichteinmischung von seiten des Staates verlangen und die wir für gewöhnlich als Freiheitsrechte bezeichnen. Aus den

bereits dargelegten Gründen ist es verständlich, daß Pius XII. im Unterschied zu Leo XIII. den Akzent auf die Freiheitsrechte legt. Um gegen jeden Vorwurf des Individualismus geschützt zu sein, betont Pius XII., daß die Menschenrechte als unverletzliche und unveräußerliche Rechte nicht etwa gegen den Staat stehen, sondern zum „Kostbarsten im Gemeinwohl“ gehören (U-G 359). Demnach „können sie nie dem Gemeinwohl geopfert werden, weil sie gerade wesentlicher Bestandteil desselben sind“ (U-G 213). Diese Wahrheit ist Pius XII. so teuer, daß er emphatisch ausruft: „Das ist katholische Weltanschauung!“ (U-G 213.)

Bei Gelegenheit, da Pius XII. von der Organisation der Arbeit durch den Staat spricht, hebt er folgende persönlichen Rechte und Pflichten hervor, die zu beachten seien: „das Recht der wahren Gottesverehrung; das Recht zur Ehe; das Recht der Ehegatten, des Familienvaters und der Familienmutter auf Führung des ehelichen und häuslichen Lebens; das Recht einer vernünftigen Freiheit der Berufswahl und der Ausübung eines wahren Berufes“ (U-G 515). Das Recht der freien Berufswahl nennt er „ein persönliches Recht des geistigen Menschen“, es sei erst recht erhaben, wenn auch noch höhere und unabdingbare Sonderrechte Gottes und der Kirche auf die Berufsausübung des Menschen gegeben seien, wie bei der Wahl und Ausübung des Priester- und Ordensberufes. Das Recht auf Eigentum wird von Pius XII. eindringlich gefordert. Was Pius XII. vom Recht auf Arbeit sagt (U-G 513), gilt von allen Menschenrechten: sie stammen in erster Linie aus der Natur, nicht etwa aus der Gemeinschaft, als ob der Mensch nichts anderes als ein von der Gemeinschaft Beauftragter wäre. Zu den Menschenrechten zählt auch das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben (U-G 1113). Im Hinblick auf die späteren Ausführungen Johannes' XXIII. dürfte es bemerkenswert sein, daß schon Pius XII. energisch das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit unterstreicht (U-G 2135). Hierbei spricht er bereits von der demokratisch aufgefaßten öffentlichen Meinung, die durch die Meinungs- und Pressefreiheit beeinflußt wird: „Die Stimme der Bürger ersticken, sie auf ein erzwungenes Stillschweigen zurückdrängen, bedeutet in den Augen aller Christen ein Attentat auf das natürliche Recht des Menschen, eine Verletzung der Weltordnung, wie sie Gott eingerichtet hat“ (a. a. O.).

Eine besondere Note erhält die Lehre von den Menschen-

rechten bei Pius XII. durch die Forderung einer positiv-rechtlichen Fixierung dieser Rechte, wodurch dem einzelnen die Rechtssicherheit garantiert werden soll. Pius XII. spricht sogar von dem „unveräußerlichen Recht des Menschen auf Rechtssicherheit“: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist“ (U-G 261; der Text wird in PT übernommen).

2. *Der Staat*

Ursprung von Staat und Staatsgewalt

Bezüglich des Ursprungs von Staat und Staatsgewalt gibt Pius XII. die Lehre wieder, wie sie bereits Leo XIII. in seinen großangelegten Rundschreiben über die Staatsgewalt dargeboten hat. Der Staat ist nicht weniger, so betont Pius, natürlichen Ursprungs als die Familie. Er ist im Kern eine vom Schöpfer gewollte und gegebene Einrichtung. Dasselbe gilt von seinen wesentlichen Bestandteilen wie der Staatsgewalt und der Autorität, die aus der Natur und aus Gott hervorgehen. Denn von Natur, und somit von ihrem Schöpfer, werde der Mensch dazu gedrängt, sich gesellschaftlich zusammenschließen, durch den Austausch von Dienstleistungen und Gütern auf gegenseitige Integration hinzuwirken, sich gemäß den verschiedenen Veranlagungen und Tätigkeiten der einzelnen organisch zu einem Körper zusammenzufügen und auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, das in der Schaffung und Erhaltung des wahren Allgemeinwohls durch das Zusammenwirken der einzelnen Tätigkeiten bestehe (U-G 5270). Wie Leo XIII. sieht auch Pius XII. nur in dieser göttlichen Begründung des Staates und der Staatsgewalt die Möglichkeit, den Staat als sittliche Gemeinschaft und die Würde der öffentlichen Gewalt zu retten (U-G 3481). Keine Staatsform könne diese innige und unauflösliche Verknüpfung außer acht lassen, weniger noch als jede andere die Demokratie (U-G 3482). Nur auf dieser Basis kann man vom Staatsbürger die gehorsame Unterordnung unter die gerechten Gesetze der Staatsgewalt erwarten (U-G 3480 4303). Gegen die anarchistischen Elemente

hatte Leo XIII. gerade diesen Gedanken besonders ins Licht gestellt. Pius XII. beleuchtet nun aber im besonderen die andere Seite der göttlichen Begründung der Staatsgewalt, von der zwar ebenfalls Leo bereits deutlich genug gesprochen hat: die Bindung der Staatsgewalt an die von Gott gegebenen Normen (U-G 3482). Pius XII. sieht vor sich den leeren Schein rein formaler Demokratie, die „nur als Maske für etwas ganz Udemokratisches dient“ (U-G 3482).

Im Unterschied zu Leo XIII. erwähnt Pius XII. die von den Scholastikern diskutierte Lehre vom Volk als dem ursprünglichen Träger der Staatsgewalt (Volkssouveränität). Allerdings geht er nicht näher darauf ein. Er spricht nur von einer „These, die hervorragende christliche Denker zu allen Zeiten verfochten haben“, der „Hauptthese der Demokratie“, daß „der ursprüngliche Träger der von Gott kommenden staatlichen Gewalt das Volk (nicht etwa die ‚Masse‘)“ ist (U-G 2715).

Wesen und innerer Aufbau des Staates

Bei Pius XII. finden wir die Grundzüge der Lehre vom Staat als vollkommener Gemeinschaft, wie wir sie bereits bei Leo XIII. kennengelernt haben. Pius XII. hat allerdings weniger Anlaß, auf die „Vollkommenheit“ dieser Gemeinschaft hinzuweisen, da es ihm mehr darauf ankommen mußte, die rein subsidiäre Funktion des Staates zu unterstreichen, von der übrigens auch Leo XIII. gesprochen hat.

Wie die Würde des Einzelmenschen die Würde des Ebenbildes Gottes ist, so ist die des Staates „die Würde der von Gott gewollten sittlichen Gemeinschaft“ (U-G 4303, vgl. 3481). Der Staat ist ein „sittlicher Organismus, der auf der sittlichen Weltordnung aufruht“ (U-G 3455). Pius legt großen Wert darauf, daß der Staat als notwendige übergeordnete Einheit der Menschen verstanden wird (U-G 3480). Nur so ist es möglich, den Staat vor der Vermassung zu retten, d. h. die nun einmal nicht aus der Welt zu schaffenden Ungleichheiten in einer höheren Einheit organisch zusammenzufassen, in welcher echter Geist der Gemeinschaft und Brüderlichkeit herrscht (U-G 3478). Der Staat, auch der demokratische, „enthält und vereinigt in sich nicht mechanisch eine formlose Anhäufung von Einzelpersonen auf einem bestimmten Gebiete, er ist eine gegliederte und gliedernde Einheit eines wirklichen Volkes und

muß es sein“ (U-G 3475). Pius XII. bedauert darum jenes Staatswesen, in welchem der einzelne Bürger ohne Integration ins gesellschaftliche Leben einzig und allein durch das formale gleiche Wahlrecht im Ganzen steht: „Überall ist das Leben der Nationen gegenwärtig zersetzt durch den blinden Kult der bloßen Zahl. Der Bürger ist Wähler. Als solcher ist er aber in Wirklichkeit nur eine der Einheiten, deren Summe eine Mehrheit oder Minderheit darstellt, die durch die Verschiebung bereits einiger Stimmen, vielleicht sogar einer einzigen, umgeworfen werden kann. Für die Parteien gilt er nur im Hinblick auf seinen Wert als Wähler wegen der Unterstützung, die seine Stimme bringt. Sein Platz und seine Aufgabe in der Familie oder im Beruf werden nicht berücksichtigt“ (U-G 3997). Ohne irgendeinen organischen Aufbau wird also ein Staatswesen nicht auskommen. Das heißt natürlich nicht, daß die Körperschaften des gesellschaftlichen Organismus sich als solche auf der politischen Ebene in Form von Parteien formieren sollen. Pius XII. legt großen Wert darauf, daß die auf wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene gebildeten Verbände nicht in den Streit der politischen Parteien hineingezogen werden (vgl. z. B. U-G 2909).

Beim organischen Aufbau des Gesellschaftskörpers kommen auch die geschichtlich überlieferten Stände nicht mehr in Betracht (U-G 3869). Pius XII. denkt vielmehr wie sein Vorgänger an die berufsständische Ordnung (U-G 3346). Allerdings ist auch er nicht für eine Fixierung, sondern für eine dynamische Elastizität im Sinne des Personalismus.

Der konservative Staatsgedanke, dem wir so ausgeprägt bei Leo XIII. begegnet sind, konnte auch bei Pius XII. nicht verschwinden. Der Papst warnt vor der marxistisch beeinflussten Revolution, da diese nur Diktatur bringe (U-G 684 f.). Nicht im Umsturz, sondern in der Entwicklung in Eintracht liege Heil und Gerechtigkeit. Gewalt habe immer nur niedergerissen, nie aufgebaut, sie habe Leidenschaften entfacht, nie beruhigt. Darum empfiehlt Pius XII. den Sinn für eine fortschreitende, planvolle Entwicklung (U-G 686). In der Überlieferung sieht er einen besonderen Lebenswert (U-G 3479).

Da es Pius XII. nicht so sehr darauf ankommen mußte, nochmals die hohe Spekulation von der Staatsidee als der vollkommenen Gesellschaft auszubreiten, da ihm vielmehr durch die Zeitverhältnisse die Aufgabe oblag, die Prinzipien aufzuweisen, gemäß welchen das Leben in Gesellschaft und Staat in Unter-

ordnung unter die ewigen Normen in Gang gehalten wird, mußte er größtes Gewicht auf eine saubere Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Staat legen. Der Begriff der „vollkommenen Gesellschaft“ war hierzu nicht geeignet. Aus diesem Grundanliegen erklärt es sich, daß Pius XII. den Ausdruck „vollkommene Gesellschaft“ für den Staat nicht mehr verwendet, ohne aber deswegen den in ihm ausgesprochenen Inhalt zu vernachlässigen. Nur dort, wo er Staat und Kirche vergleicht, sagt er, beide seien „vollkommene Gesellschaften“ (U-G 2747).

Die Demokratie hat notwendigerweise auf politischer Ebene eine gewisse Vermassung mit sich gebracht, da sich das gleiche Wahlrecht aller auf dieser Ebene zunächst rein quantitativ auswirkt. Daraus ergeben sich zwei entscheidende Fragen: 1. In welcher Weise sollen wir den Gesellschaftskörper organisch aufbauen, um einer Vermassung der Gesellschaft vorzubeugen, aus der auf politischer Ebene nichts anderes als Etatismus und Diktatur erstehen würden? 2. Wie läßt sich die politische Ordnung qualitativ gestalten trotz ihres zunächst rein quantitativen Ordnungsprinzips des gleichen Wahlrechts?

Die zweite Frage ist ein Problem der politischen Auslese, das bis heute das ungelöste Rätsel der politischen Wissenschaften geblieben ist. Wir werden diesbezüglich noch einiges über die Ansicht Pius' XII. in der Erörterung über die Demokratie erfahren.

Die erste Frage wurde bereits mit dem Hinweis auf die Lehre von der berufsständischen Ordnung beantwortet. Da aber diese Ordnung nicht vom Staate vorgeprägt werden darf, da sie unter dem Einfluß der freien Initiative in dauernder Bewegung gehalten werden muß, fragt man sich, wo denn nun eigentlich die naturhaften Elemente liegen, welche die Stabilität eines solch beweglichen Gesellschaftskörpers garantieren. Pius XII. antwortet darauf, daß Familie und Eigentum als Sicherheitsfaktoren dienen, die immer bleiben müssen (U-G 6352).

Dieser Personalismus, d. h. der Aufbau des Gesellschafts- und Staatswesens von der menschlichen Person her über die Familie und die kleineren Gemeinschaften, schafft von selbst das Gegengewicht gegen den Zentralismus. Es ergibt sich aus dem gleichen Prinzip der föderalistische Aufbau des Staatswesens (U-G 6450).

Die Demokratie

An sich führt die Warnung vor der Überbeanspruchung des Staates und die damit verbundene Betonung der persönlichen Verantwortung (U-G 6106) nicht notwendigerweise zur Förderung der Demokratie. Mit den Worten Leos XIII. erklärt Pius, daß „die Kirche keine von den verschiedenen Regierungsformen ablehnt, vorausgesetzt, daß sie in sich geeignet sind, dem Wohl der Bürger zu dienen“ (Leo XIII., *Libertas*; U-G 3471). Er erkennt aber den Drang der Völker zur Demokratie, und zwar ganz offenbar mit Sympathie. In einer Zeit, in welcher die Völker sich vor so enorme Aufgaben gestellt sehen wie heute, „fühlen sie lebhaft in ihrem gequälten Innern das ungeduldige, gewissermaßen naturhafte Verlangen, die Zügel des eigenen Geschicks mit größerer Selbständigkeit als ehemals in die Hand zu nehmen“ (U-G 3501). Die bittere Erfahrung, so erklärt Pius in seiner Weihnachtsbotschaft von 1944, hat die Völker mißtrauisch gemacht gegen jedwede diktatorische, unkontrollierbare und unantastbare Macht. Im Hinblick auf die Demokratie sagt er dann: „Sie fordern ein Regierungssystem, das mehr im Einklang steht mit der Würde und der Freiheit der Bürger“ (U-G 3469). Ein wirksames Mittel, Würde und Freiheit der Bürger vor der überbordenden Staatsgewalt zu schützen, sieht er im Recht auf freie Meinungsäußerung und in der durch dieses geschaffenen öffentlichen Meinung. Wo die öffentliche Meinung nicht besteht, muß seiner Ansicht nach im Gesellschaftskörper irgend etwas krank sein: „Dort, wo überhaupt keine Äußerung der öffentlichen Meinung erscheint, vor allen Dingen dort, wo man ihr völliges Fehlen feststellen muß, wie immer ihr Schweigen oder ihr Fehlen sich erklären mag, muß man darin einen Mangel, eine Schwäche, eine Krankheit des gesellschaftlichen Lebens sehen“ (U-G 2134). Seine eigene Meinung aussprechen zu können über die auferlegten Pflichten und Opfer, nicht zum Gehorchen gezwungen zu sein, ohne erst gehört zu werden, dies seien zwei Rechte des Staatsbürgers, die in der Demokratie ihren Ausdruck finden. Pius XII. betrachtet die Redefreiheit jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt eines Rechtes, das mehr oder weniger, je nach den Umständen, in jeder staatlichen Gemeinschaft verwirklicht werden muß, sondern auch vom sozialen und politischen Nutzen her, der daraus einer Nation ersteht. Die Redefreiheit, so meint er, in einer Atmo-

sphäre gegenseitigen Verständnisses bei gezielter Achtung vor Recht und Wahrheit und unter der Führung eines gerechten Richters geübt, kann für eine Nation von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein (U-G 3459).

Eine schwerwiegende Frage für die Demokratie ist das Problem, woher sie die Normen für das gesellschaftliche Leben nimmt. Auch die Demokratie darf sich nicht über die Normen des Naturgesetzes hinwegsetzen (U-G 3484). Die staatsrechtliche Organisation allein reicht nicht aus, um diesen Normen in der Gesellschaft wirksame Gültigkeit zu verschaffen. Eine Demokratie, die sich nur auf die rechtlichen Einrichtungen verläßt, ist dem Untergang verschrieben. In erster Linie kommt es auf die sittliche Verantwortlichkeit der einzelnen Bürger an (U-G 4393). An das in einer Demokratie lebende Volk stellt Pius XII. hohe sittliche Anforderungen. Nur jene Völker, „deren geistige und sittliche Anlage genügend gesund und fruchtbar ist, finden in sich selbst Wortführer und Werkmeister der Demokratie . . ., Männer, die persönlich aus jenen Anlagen leben und es verstehen, sie in die Tat umzusetzen“ (U-G 3486). Nur solche geistig hervorragende und charakterfeste Männer sind stark genug, „sich als Vertreter des gesamten Volkes und nicht etwa als Beauftragte einer Parteimenge“ zu betrachten (U-G 3485). In dieser Weise entgeht die demokratische Staatsgewalt auch der Gefahr, in die Hände von anonymen Kräften zu gelangen (U-G 6338). Eine solche funktionsbedingte Elite kommt natürlich nur zum Ziele, wenn in der Bürgerschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, wie soeben gesagt, das sittliche Niveau. Es gehört dazu aber vor allem die staatsbürgerliche Gesinnung, über die Pius XII. eingehend spricht (U-G 4305—4308). Wichtig ist auch die politische Erziehung. Dabei geht es nicht nur darum, „die Menschen in das theoretische Funktionieren“ der demokratischen Einrichtungen einzuführen, sondern auch darum, „sie zum Schutz ihrer wahren Interessen und vor allem ihres Gewissens anzuleiten“ (U-G 1779). Sehr eindringlich ermahnt Pius XII. die Christen zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts (U-G 1454), die er einen „Akt schwerer sittlicher Verantwortung“ nennt (U-G 2807). Die Vernachlässigung der Wahlpflicht bedeute eine Gefährdung der Demokratie (U-G 4305). Diese Verantwortung treffe jeden, sei es Mann oder Frau, der das politische Wahlrecht besitzt. Sie sei vor allen Dingen dort groß, wo reli-

giöse Interessen auf dem Spiele stehen. „Das Abseitsstehen ist in diesem Fall, man merke es sich wohl, an sich eine schwere und verhängnisvolle Unterlassungssünde“ (U-G 1321). Nicht zuletzt aber ist erforderlich, daß der Christ in der Demokratie sich dem Staat zur Verfügung stelle zum Aufbau einer dauerhaften Rechts- und Friedensordnung nach innen und nach außen (U-G 180).

Ziel und Zweck des Staates

Der Staat hat als Aufgabe den Schutz der Menschenrechte aller im Sinne einer höheren Einheit (U-G 3455). Mit dieser Definition hat Pius XII. nicht nur die ganze Fülle der Staatsaufgabe umrissen, sondern zugleich auch den Akzent gesetzt, den es in der Realisierung des Staatszweckes zu beachten gilt. Das heißt, der Staat ist Wohlfahrtsstaat, insofern er dem einzelnen Menschen helfen muß, jene Mittel zu finden, die seiner Vervollkommnung dienen, und er ist Rechtsstaat, indem er dem einzelnen alle jene Freiheiten garantiert, deren er bedarf, um seine persönliche Selbstentfaltung zu verwirklichen. Auf diesen Garantien liegt das Schwergewicht der Ausführungen Pius' XII. über die Aufgaben des Staates. Die Idee des Rechtsstaates bestimmt auch jene des Wohlfahrtsstaates, insofern als alle sozialpolitischen Maßnahmen nur unter Wahrung der privaten Initiative, d. h. gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, unternommen werden dürfen. Damit wird der Wohlfahrtsstaat vor der Gefahr bewahrt, zum Versorgungsstaat zu werden. Aus den sozialen Aufgaben, für die Pius XII. den Staat in letzter Instanz verantwortlich macht, seien genannt: gerechte Verteilung des Eigentums (U-G 3395), Bodenreform (U-G 2458 f), Beseitigung der Wohnungsnot (U-G 4638), Sorge für die Familie, besonders für familiengerechte Wohnungen (U-G 1257), Förderung echter Kultur in Film, Presse und Fernsehen (U-G 1600 5225 ff. 5265 1995 ff.), nicht zuletzt die Sorge für die öffentliche Sittlichkeit (U-G 5294). Pius warnt aber vor dem Versorgungsstaat, „der jedem seiner Bürger für alle Wechselfälle des Lebens Ansprüche auf letzten Endes unerfüllbare Leistungen gewähren soll“ (U-G 3270). Gerade deswegen, weil die staatlichen Aufgaben sich immer mehr ausweiten (U-G 6244), sind diese Staatsaufgaben im Sinne der Unterscheidung von Gesellschaft und Staat, d. h. also im Sinne des Aufbaues der Staatsgesellschaft von unten her, zu verstehen. Der Staat

ist nicht derjenige, der das Gemeinwohl schafft, vielmehr hat er die Aufgabe, „die aktive Zusammenarbeit von Gliedern im Sinne einer höheren Einheit zu fördern, zu stützen und zu stärken, die, wenn sie auch ihre Unterordnung unter den Staatszweck respektieren, auf die beste Weise dem Wohl der ganzen Gemeinschaft dienen, gerade indem sie ihren besonderen natürlichen Charakter bewahren und entwickeln“ (U-G 3455). Besser kann man wohl die subsidiäre Leistung, die der Staat zu vollziehen hat, nicht präzisieren.

Der Rechtsstaat ist zwar in erster Linie ein Staat, der seine schützende und rächende Hand über die unverlierbaren Menschenrechte breitet und sie dem Zugriff jeder menschlichen Macht entzieht (U-G 260), er ist aber auch zugleich ein Staat, der die Erfüllung der persönlichen Verantwortung eines jeden einzelnen verlangt, der also seine wohlfahrtsstaatliche Sorge nur „unterstützend und ergänzend“ einsetzt (vgl. U-G 691). Anlässlich der Erörterung des Rechtes auf Arbeit z. B. erklärt Pius XII., daß dem Staat die Organisation der Arbeit im Sinne dieses Rechtes obliege. Das hindert ihn aber nicht, den freien Kräften den Vorrang gegenüber der staatlichen Organisation zu geben (U-G 514). Der Staat hat eben nach Pius XII. nur den Sinn eines Mittels, den Menschen bei der rechtmäßigen Ausübung seiner gottgeschenkten Rechte zu schützen und zu unterstützen (U-G 3763). Damit ist jedem Dirigismus ein Riegel vorgeschoben (vgl. U-G 6120).

3. Staat und Kirche

Sich auf Leo XIII. beziehend, erklärt Pius XII., daß Kirche und Staat zwei vollkommene Gesellschaften sind (U-G 2747), daß darum auch zwei unabhängige Gewalten bestehen (U-G 5903). Im Hinblick auf diese Eigenständigkeit des Staates spricht Pius XII. sogar von einer „berechtigten Laizität des Staates“, die immer ein Grundsatz der Kirche gewesen sei (U-G 4555). Dennoch darf zwischen den beiden Gewalten keine kühle und trennende Atmosphäre herrschen (U-G 2747). Eine „völlige“ Trennung von Kirche und Staat kann nicht gutgeheißen werden (U-G 3985). Beide müssen zusammenarbeiten, da sie gleichen Ursprungs sind, nämlich aus Gott stammen (U-G 2747), und da sie außerdem denselben Menschen

zum Objekt ihrer Tätigkeit haben, nämlich den katholischen Bürger (U-G 5903). Um der Rechtssicherheit willen und zur unabhängigen Erfüllung der eigenen Pflichten muß die Kirche ein Konkordat mit dem Staat anstreben (U-G 5907). Auf diese Weise werden Streitigkeiten über prinzipielle Fragen vermieden (U-G 3985, vgl. auch 6274). Der Staat kann aus einer solchen ehrlichen Zusammenarbeit mit der Kirche nur Nutzen ziehen. Wie die früheren Päpste wird auch Pius XII. nicht müde, die segensreichen Wirkungen der Kirche für den Staat darzustellen (vgl. z. B. U-G 4103 f. 3450 f.).

4. Internationale Fragen

Der Krieg

Als Vertreter der Kirche, deren segensreiche Tätigkeit nichts anderes bedeutet, als den Frieden Gottes den Menschen zu bringen, muß Pius XII. den Krieg „als natürliches Mittel politischen Handelns“ ablehnen (U-G 6314 f.). Der Krieg ist zur Lösung politischer Konflikte „nunmehr überholt“ (U-G 3495). Allerdings ist damit die Frage der sittlichen Erlaubtheit des Abwehrkrieges noch nicht angerührt. Pius XII. kennt neben dem ungerechten, d. h. dem Angriffskrieg, den er schärfstens ächtet (U-G 3493), den unvermeidlichen Abwehrkrieg, der erlaubt ist: „Es ist klar, daß unter den gegenwärtigen Umständen sich für eine Nation der Fall ergeben kann, daß nach dem Scheitern aller Bemühungen, den Krieg zu vermeiden, dieser zur wirksamen Verteidigung und in der Hoffnung auf glücklichen Ausgang gegenüber ungerechtem Angriff nicht als unerlaubt betrachtet werden kann“ (U-G 4412). Aus diesem Grunde kann im Hinblick auf die notwendige Verteidigung die Aufrüstung verantwortet werden: „Die Völkergemeinschaft muß mit gewissenlosen Verbrechern rechnen, die zur Verwirklichung ihrer ehrgeizigen Pläne nicht davor zurückschrecken, einen totalen Krieg zu entfesseln. Darum bleibt den anderen Völkern, wenn sie ihre Existenz und ihre kostbarsten Güter beschützen und den internationalen Unglücksstiftern nicht freies Spiel lassen wollen, nichts übrig, als sich wohl oder übel auf den Tag vorzubereiten, wo sie sich verteidigen müssen. Dieses Recht zur Verteidigung kann man selbst heute kei-

nem Staat verweigern“ (U-G 444). Allerdings sind auch im gerechten und notwendigen Krieg nicht alle wirksamen Mittel für einen Menschen mit gesundem und vernünftigen Rechtsempfinden annehmbar (U-G 445). Zu diesen nicht zu verantwortenden Maßnahmen gehört z. B. die Erschießung Unschuldiger als Repressalie für den Fehler eines einzelnen und die Erschießung von unschuldigen Geiseln (U-G 445).

Dagegen gehört der ungerechte, d. h. der Angriffskrieg an erster Stelle zu den schwersten Verbrechen, die durch das internationale Strafrecht geahndet werden müssen (U-G 444).

Die Frage, ob Pius XII. sich für oder gegen die Erlaubtheit des Atomkrieges ausgesprochen hat, ist viel diskutiert worden. Am 19. Oktober 1953 hat Pius erklärt, daß nicht jedwede Ungerechtigkeit die Gewaltmethode des Krieges erlaube: „Wenn die Schäden, die er nach sich zieht, unvergleichlich größer sind als die der ‚geduldeten Ungerechtigkeit‘, kann man verpflichtet sein, die ‚Ungerechtigkeit auf sich zu nehmen‘“ (U-G 2366). Pius fährt dann bezüglich des Atomkrieges weiter: „Was Wir hier gesagt haben, gilt vor allen Dingen für den ‚ABC-Krieg‘: den atomaren, biologischen und chemischen. Die Frage, ob er schlechthin notwendig werden kann, um sich gegen einen ABC-Krieg zu verteidigen, sei hier nur gestellt. Die Antwort läßt sich aus denselben Prinzipien ableiten, die heute entscheiden, ob ein Krieg überhaupt zu rechtfertigen ist“ (U-G 2367). Die Frage wird also an dieser Stelle ausdrücklich offengelassen. Dagegen spricht der Papst in seiner Rede vom 30. September 1954 an die Ärzte vom „gerechten Grund“, diesen Krieg zu entfesseln: „Es kann kein Zweifel darüber bestehen, namentlich wegen der Schrecken und unermeßlichen Leiden, die durch den modernen Krieg hervorgerufen werden, daß es ein der strengsten nationalen und internationalen Sanktionen würdiges ‚Verbrechen‘ darstellt, ihn ohne gerechten Grund zu entfesseln (das heißt, ohne daß er durch ein evidentes Unrecht von äußerster Schwere, das auf andere Weise nicht verhindert werden kann, aufgezwungen ist). Man kann die Frage nach der Erlaubtheit des Atomkrieges sowie des chemischen und bakteriologischen Krieges grundsätzlich auch nur für den Fall stellen, wo er zur Selbstverteidigung unter den angegebenen Bedingungen als unvermeidlich angesehen werden muß“ (U-G 5364). Bezüglich des totalen Krieges, der unterschiedslos Schuldige und Unschuldige ausrottet, hatte Pius XII. sich schon am 1. September 1943 ablehnend geäußert:

„Bei allen Nationen wächst die Abneigung gegen die brutalen Methoden des totalen Krieges, der alle Grenzen der Anständigkeit und jede Schranke des göttlichen und menschlichen Rechts zu überborden droht. Mehr als je durchdringt und bedrückt der Zweifel Geist und Herz der Völker: läßt sich die Fortsetzung des Krieges, und dazu eines solchen Krieges, noch mit den nationalen Interessen vereinen und vor dem christlichen und menschlichen Gewissen verteidigen und rechtfertigen?“ (U-G 3925.) In einem solchen Krieg hat eben der Mensch die Kontrolle durch die Vernunft völlig aufgegeben. Die Wirkungen des Krieges sind nicht mehr „auf die strengen Erfordernisse der Verteidigung“ beschränkt (U-G 5364). Im Hinblick auf den ABC-Krieg sagt darum Pius XII.: „Wenn . . . die Anwendung dieses Mittels eine solche Ausdehnung des Übels mit sich bringt, daß es sich der Kontrolle des Menschen völlig entzieht, muß sein Gebrauch als unsittlich verworfen werden. Es würde sich dann nicht mehr um ‚Verteidigung‘ gegen Unrecht und notwendige ‚Sicherung‘ rechtmäßigen Besitzes handeln, sondern einfachhin um Vernichtung allen Menschenlebens innerhalb des Aktionsbereiches. Dies ist aus keinem Grunde erlaubt“ (U-G 5364).

Mit der Frage nach der Erlaubtheit des Krieges steht in engem Zusammenhang jene nach der Kriegsdienstverweigerung. Pius XII. anerkennt die Argumente Leos XIII. und Benedikts XV. gegen das zügellose Wettrüsten und deren Bedenken bezüglich der moralischen Gefahren des Kasernenlebens (U-G 4413). Er meint aber, daß ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen könne, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen, „wenn eine Volksvertretung und eine durch freie Wahl zustande gekommene Regierung in äußerster Not mit den legitimen Mitteln der Außen- und Innenpolitik Verteidigungsmaßnahmen beschließen und die ihrem Urteil nach notwendigen Vorkehrungen dazu treffen“ (U-G 4413). In diesem Falle handeln nämlich Regierung und Volksvertretung nicht unmoralisch (a. a. O.).

Die Völkergemeinschaft

Ob erlaubt oder unerlaubt, der Krieg muß in jedem Fall vermieden werden. Denn der Krieg ist wirklich vermeidbar durch gegenseitigen guten Willen (U-G 2366, vgl. auch 222). Pius

XII. begrüßt die Bildung eines internationalen Organs zur Aufrechterhaltung des Friedens, „eines Organs, auf Grund gemeinsamen Beschlusses ausgestattet mit höchster Machtvollkommenheit, zu dessen Aufgabenkreis es gehören würde, jedwede Bedrohung durch Einzel- oder Kollektivangriff im Keime zu ersticken“ (U-G 3495). Der Papst wünscht Einigung des Menschengeschlechts (U-G 3491), denn der Völkerhaß ist „immer von grauenhafter Ungerechtigkeit, sinnlos und menschenunwürdig“ (U-G 3879). Allerdings ist eine solche Einigung des Menschengeschlechtes nur möglich, wenn die geistige Einheit vorbereitet worden ist. Pius XII. weist öfters darauf hin, wie die heutigen Kommunikationsmittel dazu angetan sind, diese geistige Grundlage zu schaffen. Darüber hinaus setzt die Völkergemeinschaft einen anderen Souveränitätsbegriff voraus als den des Nationalismus. In der Völkergemeinschaft ist jeder Einzelstaat in die internationale Rechtsordnung eingebettet. Er ist also nicht mehr „souverän“ im Sinne absoluter Schrankenlosigkeit (U-G 3967). „Souveränität ist nicht Staatsvergötterung oder Staatsallmacht im hegelischen Sinn oder im Sinne eines absoluten Rechtspositivismus“ (a. a. O.). Der Einzelstaat ist also dem Völkerrecht unterworfen, jedoch nicht so, daß er dadurch in Abhängigkeit von einem andern Staat gelangen würde. Pius XII. betont, daß das Völkerrecht sich an das Naturrecht zu halten habe. Zu den Naturrechtsforderungen des einzelnen Staates gehören aber etwa folgende Rechte: „das Recht auf Dasein, das Recht auf den Gebrauch der Güter der Erde zur Erhaltung des Lebens, das Recht auf die Achtung und den guten Namen des eigenen Volkes, das Recht, dem Charakter des Volkes eine eigene Prägung zu geben, das Recht auf seine Entfaltung und Ausbreitung, das Recht auf die Einhaltung der internationalen Verträge und anderer ähnlicher Abmachungen“ (U-G 6287, vgl. auch 3966). Zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenngleich dem positiven Recht angehörig, verpflichten naturrechtlich, „falls sie nichts enthalten, was der gesunden Sittlichkeit zuwider wäre“ (U-G 6287). Diese verschiedenen Naturrechte wahren dem Einzelstaat eine „relative Souveränität“ (U-G 3492). Die Aufnahme einer Nation in diese Völkergemeinschaft setzt natürlich voraus, daß man in sie das Vertrauen setzen kann, daß sie die Verträge halte (U-G 3498). Pius ist der Überzeugung, daß eine solche internationale Organisation, die mit wirksamer höchster Machtvollkommenheit ausgerü-

stet ist, alle zwischenstaatlichen Streitfragen zu lösen imstande ist (U-G 3495). Man müsse, so sagt er, zu einer Organisation dieser Art kommen, „und wäre es nur, um dem Wettrüsten, durch das sich seit Jahrzehnten die Völker zugrunde richten und völlig nutzlos aufreiben, ein Ende zu machen“ (U-G 3995).

Die Grundkonzeption der Friedensenzyklika

Es ist in der Presse der Enzyklika vorgeworfen worden, sie sei zu wenig theologisch. Nun muß man sich des Ansatzes dieser Enzyklika über die Grundlagen der politischen Ordnung im Staat und in der Völkergemeinschaft bewußt sein. Das Anliegen ist, Verhaltensregeln aufzustellen für die gegenseitigen Beziehungen der Bürger untereinander, der Bürger zum Staat und umgekehrt und der Staaten untereinander. Die Darstellung beginnt darum von selbst bei den Rechten, welche dem einzelnen zustehen, und führt von da aus zu den gegenseitigen Pflichten.

Die rein theologische Betrachtungsweise dagegen beginnt bei den göttlichen Absichten. Es geht dabei zuallererst darum, in das Geheimnis des ewigen Ratschlusses Gottes, des Schöpfers und Erlösers, einzudringen. Von selbst ergeben sich also zunächst die Pflichten, die der Gesamtheit der Menschen, also der gesamten Menschenfamilie aufgetragen sind. Die Erfüllung dieser Pflichten, die nicht zuletzt sittliche Pflichten sind, machen eine bestimmte Ordnung unter den Menschen notwendig. So folgen logischerweise die Rechte, und zwar die unveräußerlichen Rechte des einzelnen, ohne welche diese Pflichten nicht zu erfüllen wären. Ohne diese theologische Sicht wäre es z. B. niemals möglich, die unabänderliche Berechtigung folgenden Satzes zu ergründen: Niemals hat der Staat ein Recht, auch nicht um des Gemeinwohles willen, einem Unschuldigen das Leben zu nehmen. Jeder einzelne Mensch hat nämlich die Pflicht, sein Leben zu erhalten. Er hat niemals ein Recht über sein eigenes Leben von Gott übertragen bekommen. Wo also Rechte, auch Urrechte des Menschen bestehen und wo nicht, entscheidet in erster Linie die Pflichtenlehre, und zwar die göttlich fundierte Pflichtenlehre. Dieser Gedankengang ist besonders in den Schriften Leos XIII. offenbar.

Johannes XXIII. setzt nun diese Theologie der Menschenrechte voraus und beginnt bei den von Gott dem Menschen in

die Natur hineingelegten Rechten. Er stellt sich damit auf einen Boden, auf dem sich jeder mit ihm einigen muß, der guten Willens ist. Mit Recht konnte er darum sein Schreiben nicht nur an alle jene richten, die mit dem Apostolischen Stuhle in Frieden und Gemeinschaft leben, sondern auch „an alle Menschen guten Willens“.

Die Einteilung des Stoffes

In einer kurzen Einleitung erinnert der Papst an die theologischen Fundamente aller Ordnungen, sowohl jener im Unversum wie jener im Menschen. Im *ersten* Teil behandelt er sodann die Ordnung unter den Menschen, die aufbaut auf den Rechten und Pflichten der im Staatswesen geeinten Menschen. Der *zweite* Teil behandelt das Verhältnis zwischen den Staatsbürgern und der Staatsgewalt. Hierbei liegt das Gewicht allerdings auf den Pflichten, welche die Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern zu erfüllen hat, einerseits die Belassung der Freiheit, andererseits die soziale Hilfe, die der Staat zu leisten hat. Der *dritte* Teil bespricht die internationalen Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten, sofern diese Träger der Souveränität sind. Obwohl das Problem der völkischen Minderheiten an sich ein innerstaatliches Anliegen ist, so behandelt es der Papst doch hier bei den zwischenstaatlichen Beziehungen, weil diese Minderheiten gewissermaßen als ein geschlossener Volksteil gegenüber dem Nationalstaat auftreten. Der *vierte* Teil führt in den überstaatlichen Bereich, auf jene Ebene, auf welcher die einzelnen souveränen Staaten einen Teil ihrer Souveränität abzugeben haben: die Völkergemeinschaft. Der *fünfte* Teil beleuchtet einige in der heutigen politischen Situation besonders wichtige Pflichten des katholischen Christen. Er behandelt also Themen, die systematisch mehr in den ersten Teil hineingehören. Der Papst hat sie aber in einem eigenen, getrennten Teil zusammengefaßt, weil er hier eigentlich, wie schon die erste Zeile andeutet, seine „Söhne“ anspricht.

Hinweise auf Einzelheiten

Das Rundschreiben ist von faszinierender Einfachheit und Schlichtheit. Dies fällt bereits im lateinischen Stil auf, der übrigens in seinen Wortbildungen auf Cicero hinweist. Die Sätze

sind programmartig hingestellt. Es werden nicht in eingeschachtelten Nebensätzen allerlei mögliche Mißverständnisse und falsche Assoziationen abgeriegelt. Diese Art der Darstellung verpflichtet darum den Leser, die einzelnen Sätze im Zusammenhang des Ganzen zu verstehen. Wer dies nicht tut, mißbraucht die Enzyklika. Wenn z. B. im ersten Teil davon die Rede ist, daß für Ehe und Familie „möglichst gesorgt werden muß“, dann wird hier nicht etwa die Idee des Fürsorgestaates vertreten, sondern nur grundsätzlich betont, daß die Sorge um Ehe und Familie ein Anliegen der gesamten Staatsgesellschaft sein muß, wobei in der Realisierung das vom Papst in der Enzyklika *Mater et Magistra* und auch hier wiederum unterstrichene Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist.

Wie sehr sich Johannes bemüht, in der Sprache all derer zu sprechen, die guten Willens sind, beweist er zu Beginn des ersten Teiles, wo er das Bild des Menschen entwirft, der Träger von Rechten und Pflichten ist. Um keine theologischen Anforderungen an denjenigen zu stellen, der weltanschaulich nicht auf dem christlichen Boden steht, gebraucht er hier eine Formulierung, die annähernd die gleiche ist wie jene der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen: Der Mensch hat eine Natur, „die mit Verstand und Willensfreiheit ausgestattet ist“. Die Theologie spricht in diesem Zusammenhang von dem „natürlichen Bild Gottes im Menschen“ und leitet daraus die Rechte und Pflichten des Menschen her. Für den Christen hat überdies die mit Verstand und Willensfreiheit ausgestattete menschliche Natur noch weitere Dimensionen, worauf der Papst unmittelbar anschließend hinweist: „denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die göttliche Gnade Söhne und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt“.

Unter den von Johannes XXIII. aufgeführten moralischen und kulturellen Rechten wird man besonders das Recht, der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt zu werden, notieren. Schon Pius XII. hatte auf die Notwendigkeit dieser Kontrolle der Regierung durch die öffentliche Meinung hingewiesen (U-G 2133 ff.). Beachtenswert ist in diesem Abschnitt auch die Forderung der sozialen Aufstiegsmöglichkeit für alle bis zu den höchsten Ämtern. Damit wird eindeutig gegen jeden Ständegedanken historischer Natur Stellung genommen.

Im Hinblick auf die weltanschauliche Zerrissenheit unserer modernen Staaten bespricht Johannes XXIII. im Abschnitt über das Recht auf Gottesverehrung nicht mehr das Vorrecht des katholischen Bekenntnisses in der staatlichen Kulturpolitik. Natürlich übersieht auch Johannes XXIII. nicht die Lehre von der einen wahren Kirche, deren Haupt er ist. Darum unterstreicht der Papst die Pflicht der Mitarbeit eines jeden katholischen Christen (vgl. 5. Teil) am Gemeinschaftsleben um des Glaubens willen.

Wenn wir sagen, daß den Rechten Pflichten entsprechen, so meinen wir dabei gewöhnlich, daß die Rechte des einen an den Mitmenschen die Anforderung stellen, diese Rechte zu beachten. Weiterhin finden wir in diesem Satz die Pflicht des Rechtsinhabers ausgedrückt, das Recht nicht zu mißbrauchen. Es liegt aber noch ein weiterer Sinn darin — und hierauf legt Johannes XXIII. besonderes Gewicht —, daß wir nämlich gar nicht auf unser Recht verzichten dürfen, sondern es ausüben müssen aus Pflichtbewußtsein für die Gesamtheit. Im Eigentumsrecht würde dies z. B. heißen, daß der einzelne nicht nur ein Recht auf privates Eigentum besitzt, sondern auch zugleich die Pflicht hat, am Aufbau der privaten Eigentumsordnung mitzuhelfen, also etwa auch am Risiko mitzutragen in einer größtmöglichen Streuung des Produktiveigentums. Auf die politische Ordnung angewandt, auf die das Rundschreiben PT sich bezieht, besagt dies: Die Ordnung im Staat ruht auf den Menschenrechten auf, zugleich aber auch auf der pflichtgemäßen aktiven Inanspruchnahme dieser Rechte durch jeden einzelnen. Damit hat der Papst eine allgemeine Verhaltensregel aufgestellt, die immer funktioniert, solange die Gesellschaftsglieder sich ihrer Verantwortung um das Gemeinwohl bewußt bleiben.

Ganz deutlich wird diese Sicht auf die Funktionsfähigkeit der naturrechtlichen Normen dort, wo Johannes XXIII. von der Wahrheit spricht. Er erklärt, daß das Zusammenleben auf Wahrheit aufbauen müsse. Von der Ethik Leos XIII. herkommend, würde man wohl erwarten, Johannes XXIII. spreche von der ewigen Wahrheit, welche den Normen der Gesellschaft wie überhaupt des Menschen eigen ist. Doch meint er in diesem Falle die Wahrhaftigkeit in den gegenseitigen Beziehungen. Die absolute Wahrheit kann nun einmal nicht erzwungen werden. Sie wird sicher dann am besten erreicht, „wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber dem

ändern anerkennt“. Wir haben hier also eine ausgezeichnete politisch-ethische Anweisung, wie vor allem in einem demokratischen Staate die ewigen Normen des Naturgesetzes verwirklicht werden können.

Besondere Beachtung verdienen die letzten Abschnitte der vier ersten Teile, die mit der Überschrift „Zeichen der Zeit“ versehen sind. Wie schon in der Enzyklika *Mater et Magistra* die unabwendbare Entwicklung der Gesellschaft zur Kenntnis genommen worden ist, so werden auch in diesen Teilen jeweils die Entwicklungstendenzen unseres gesellschaftlichen Lebens aufgewiesen. Im ersten Teil finden wir unter diesem Abschnitt den Hinweis auf den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse, auf die neue Stellung der Frau im öffentlichen Leben, auf das Freiheitsbewußtsein, das in allen Völkern erstet (vgl. hierzu die Fußnote 20 im Text des Rundschreibens).

Der zweite Teil des Rundschreibens über den Frieden lehnt sich stark an die Radiobotschaft Pius' XII. von Weihnachten 1942 an. Es wird hier von der Begrenzung der Staatsgewalt einerseits und andererseits von deren Pflicht, alle Bürger in das Gemeinwohl entsprechend zu integrieren, gesprochen. Beachtenswert ist der Hinweis auf die Geheimosphäre des Gewissens, die vom Staat unberührt zu lassen ist: „Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, besitzt keiner von ihnen die Macht, einen andern innerlich zu einem Tun zu bestimmen. Gott allein kann das tun, der ja als Einziger die geheimen Ratschlüsse des Herzens durchforscht und richtet.“ Damit wird jedoch nicht einer zügellosen Berufung auf das Gewissen Tür und Tor geöffnet. Der Papst betont im nächsten Satz im Anschluß an Leo XIII., daß die staatliche Obrigkeit dann im Gewissen verpflichtet, wenn ihre Autorität mit Gottes Autorität in Einklang steht und an dieser teilhat.

Die Begründung der Staatsgewalt in Gott, auf welcher auch Johannes XXIII. um der sittlichen Begründung der Bürgerpflichten willen insistiert, hat aber, wie im Anschluß an Leo XIII. gesagt wird, nichts mit der Befürwortung irgendeiner Staatsform zu tun. Dem Papst liegt offenbar daran, die Berechtigung des demokratischen Trends von heute nicht abzuschwächen. Wie sehr er dieses moderne Anliegen zu dem seinen macht, beweist er durch die Aufnahme der heute begünstigten Auffassung vom Gemeinwohl: „da man heutzutage annimmt, daß das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte

und der Pflichten der menschlichen Person besteht . . .“ Allerdings kann, so betont auch er, die Staatsform nicht ein für allemal bestimmt werden. Immerhin, so sagt er, sei die Trennung der Staatsgewalt in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung der Menschennatur angepaßt. Bei aller Dynamik, die er von der heutigen Politik erwartet, verlangt er doch starke rechtsstaatliche Bindungen. Er verwirft aber zugleich den Gesetzesperfektionismus.

Am Schluß des zweiten Teiles („Zeichen der Zeit“) kommt der Papst auf den heutigen Drang zum Rechtsstaat hin zu sprechen und stellt ferner anerkennend fest, daß die Menschen unserer Zeit sich immer mehr ihrer eigenen Würde bewußt werden und aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen verlangen.

Im dritten Teil, wo von den gegenseitigen Beziehungen der Staaten die Rede ist, werden im engen Anschluß an Pius XII., der allerdings an dieser Stelle nicht genannt ist, die natürlichen Rechte der Einzelstaaten aufgezählt. Wie Pius XII. verlangte, daß man den bisherigen Kolonialvölkern die gerechte und fortschreitende politische Freiheit nicht verweigern dürfe (U-G 6371), so erklärt auch Johannes XXIII., daß die an Wissen, Geisteskraft und äußern Gütern überlegenen Völker die andern von sich nicht abhängig machen dürfen. Im Gegenteil haben sie die Pflicht, ihnen entsprechend zu helfen. Mit Nachdruck betont der Papst das Recht aller Staaten, ihre materielle und geistige Entwicklung selbst zu bestimmen. Im Abschnitt über die Minderheiten wird schärfstens gegen die Rassenverfolgung Stellung genommen. Bei aller Anerkennung von völkischen Minderheiten meint aber der Papst, daß diese sich ihrerseits auch bemühen müßten, sich der Gesamtgesellschaft zu assimilieren. In der Verwurzelung in Boden und Heimat erkennt der Papst ein so hohes Gut, daß er eine Aussiedlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht für angebracht hält, wenn sie nicht absolut notwendig ist. Den Flüchtlingen wird das Recht der menschlichen Person zuerkannt, sich in jene politische Gemeinschaft einzureihen, in der sie für sich und ihre Angehörigen besser sorgen zu können hoffen.

In der Frage der Abrüstung erwähnt Johannes XXIII. die unilaterale Abrüstung nicht. Er äußert aber doch Zweifel an der Berechtigung jener Theorie, die in den politischen Wissenschaften mit „politischem Realismus“ bezeichnet wird. Er besteht nämlich auf der These vom realisierbaren gegenseitigen Vertrauen und sagt: „Wir sind entschieden der Meinung, daß

dies möglich ist.“ Die Berechtigung dieser Annahme berührt er kurz am Schluß des dritten Teiles („Zeichen der Zeit“), wo er von der allgemeinen Furcht vor einer grausamen Vernichtung der Menschheit spricht. Diese Furcht könne schließlich die Furcht voreinander in gegenseitige Liebe und in gegenseitiges Vertrauen umwandeln.

Im vierten Teil, der von den Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten und der Völkergemeinschaft spricht, entwirft der Papst das Bild eines Weltstaates. Bereits Pius XII. hatte von einer Einigung des Menschengeschlechtes gesprochen (U-G 3491). Johannes XXIII. sieht in diesem Gedanken keine Utopie, da die neueren Fortschritte in Wissenschaft und Technik gewissermaßen mit Notwendigkeit die Menschen einander näherbringen. Dieser Weltstaat ist kein zentralistischer Einheitsstaat, da er föderativ, d. h. nach dem Subsidiaritätsprinzip, aufgebaut ist. Als Vorboten eines solchen Weltstaates bezeichnet der Papst am Schluß dieses Teiles („Zeichen der Zeit“) die Organisation der Vereinten Nationen und vor allem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.

Sehr beherzigenswert für einen Katholiken sind die pastoralen Anweisungen des fünften Teiles. Johannes XXIII. fordert den gläubigen Christen zur offenen Mitarbeit in Gesellschaft und Staat auf. Er verlangt von ihm nicht nur Kenntnis in religiösen, sondern auch in politischen Dingen. Vor allem ermahnt er ihn, mit allen ins Gespräch zu kommen, die sich irgendwie auf der politischen Ebene bewegen. Er ermahnt den gläubigen Christen, nicht lange nach den geschichtlichen Hintergründen der Andersgesinnten zu suchen, sondern den wahren Kern herauszuschälen, der noch eine Zusammenarbeit ermöglicht (vgl. Fußnote 47 im Text des Rundschreibens).

PACEM IN TERRIS

INHALT

Einleitung (Nr. 1-7)	85
--------------------------------	----

ERSTER TEIL

DIE ORDNUNG UNTER DEN MENSCHEN

<i>Die Rechte</i> (Nr. 11-27)	88
Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt (Nr. 11)	88
Moralische und kulturelle Rechte (Nr. 12-13)	89
Das Recht auf Gottesverehrung (Nr. 14)	90
Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (Nr. 15-17)	90
Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht (Nr. 18-22)	91
Recht auf Gemeinschaftsbildung (Nr. 23-24)	92
Recht auf Auswanderung und Einwanderung (Nr. 25)	93
Rechte politischen Inhalts (Nr. 26-27)	94
<i>Die Pflichten</i> (Nr. 28-45)	95
Unauflöbliche Beziehung zwischen Rechten und Pflichten in derselben Person (Nr. 28-29)	95
Gegenseitige Rechte und Pflichten unter verschiedenen Personen (Nr. 30)	95
In gegenseitiger Zusammenarbeit (Nr. 31-33)	95
Verantwortungsbewußtsein (Nr. 34)	96
Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit (Nr. 35-36)	97
Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung (Nr. 37-38)	98
Zeichen der Zeit (Nr. 39-45)	99

ZWEITER TEIL

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN MENSCHEN UND DER STAATSGEWALT INNERHALB DER POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Notwendigkeit der Autorität und ihr göttlicher Ursprung (Nr. 46-52)	101
Die Sorge für das Gemeinwohl als Existenzgrund der staatlichen Gewalt (Nr. 53-54)	103
Grundlegende Gesichtspunkte zum Gemeinwohl (Nr. 55-59)	104

Aufgaben der staatlichen Gewalt und Rechte und Pflichten der Person (Nr. 60-61)	106
Harmonische Abstimmung und wirksamer Schutz der Rechte und Pflichten der Person (Nr. 62)	106
Die Pflicht zur Förderung der Persönlichkeitsrechte (Nr. 63-64)	107
Gleichgewicht zwischen den beiden Formen des staatlichen Eingreifens (Nr. 65-66)	107
Struktur und Funktion der staatlichen Gewalt (Nr. 67-69) . .	108
Rechtsordnung und sittliches Gewissen (Nr. 70-72)	110
Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben (Nr. 73-74) . . .	110
Zeichen der Zeit (Nr. 75-79)	111

DRITTER TEIL

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Träger von Rechten und Pflichten (Nr. 80-85)	112
In der Wahrheit (Nr. 86-90)	114
In Gerechtigkeit (Nr. 91-93)	115
Die Behandlung der Minderheiten (Nr. 94-97)	116
Tätige Solidarität (Nr. 98-100)	117
Gleichgewicht zwischen Bevölkerung, Land und Kapitalien (Nr. 101-102)	118
Das Problem der politischen Flüchtlinge (Nr. 103-108)	119
Abrüstung (Nr. 109-119)	120
In Freiheit (Nr. 120)	123
Der Aufstieg der Entwicklungsländer (Nr. 121-125)	123
Zeichen der Zeit (Nr. 126-129)	125

VIERTER TEIL

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DER VÖLKERGEMEINSCHAFT

Gegenseitige Abhängigkeit der politischen Gemeinschaften (Nr. 130-131)	126
Ungenügen der gegenwärtigen Organisationen für das universale Gemeinwohl (Nr. 132-135)	126
Beziehung zwischen dem Wesen des Gemeinwohles und dem Aufbau und der Wirksamkeit der politischen Gewalt (Nr. 136-137)	127
Die politische Gewalt durch gemeinsames Übereinkommen eingesetzt und nicht aufgezwungen (Nr. 138)	128

Das universale Gemeinwohl und die Rechte der Person (Nr. 139)	129
Das Subsidiaritätsprinzip (Nr. 140-141)	129
Zeichen der Zeit (Nr. 142-145)	130

FÜNFTER TEIL

PASTORALE WEISUNGEN

Die Pflicht, am öffentlichen Leben teilzunehmen (Nr. 146)	131
Zuständigkeit im Wissen, in technischer Befähigung und beruflicher Erfahrung (Nr. 147-148)	132
Das Handeln als Einheit von Elementen des beruflichen Wissens und Könnens sowie der geistigen Werte (Nr. 149-150)	132
Kein Zwiespalt zwischen Glauben und Leben (Nr. 151-152)	133
Gleicher Fortschritt in der religiösen Bildung (Nr. 153)	133
Ständiges Bereitsein (Nr. 154-156)	134
Beziehungen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken auf dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Sektor (Nr. 157-160)	134
Stufenweise Entwicklung (Nr. 161-162)	137
Eine gewaltige Aufgabe (Nr. 163-165)	137
Der Friedensfürst (Nr. 166-172)	138



RUNDSCHREIBEN
unseres Heiligen Vaters
JOHANNES XXIII.
durch Gottes Vorsehung
PAPST

an die Ehrwürdigen Brüder,
die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe
und die andern Oberhirten,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhl leben,
an den Klerus und die Christgläubigen
des ganzen Erdkreises
sowie an alle Menschen guten Willens¹

*Über den Frieden unter allen Völkern
in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe
und Freiheit*

PAPST JOHANNES XXIII.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne
Gruß und Apostolischen Segen!

1. Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu allen Zeiten sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott gesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird.
2. Aus den Fortschritten der Wissenschaften und den Erfindungen der Technik ersehen wir deutlich, daß in den Lebewesen und in den Naturkräften eine wunderbare Ordnung herrscht, und auch, daß der Mensch gewürdigt wird, die Ordnung zu entdecken und geeignete Werkzeuge anzufertigen, um sich dieser Kräfte zu bemächtigen und sie zu seinem Nutzen zu gebrauchen.

¹ Erstmals wird ein Rundschreiben des Papstes nicht nur an den Episkopat, den Klerus und die mit dem päpstlichen Stuhl in Gemeinschaft lebenden Christgläubigen adressiert, sondern auch an alle Menschen guten Willens. Diese Adresse ist nicht eine reine Formel. Sie ist begründet durch den Gegenstand, aber auch durch die Art und Weise, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird (vgl. Einführung).

3. Aber der Fortschritt der Wissenschaften und die Erfindungen der Technik offenbaren vor allem die unendliche Größe Gottes, der die Gesamtheit der Dinge und den Menschen selbst erschuf. Er schuf, so sagen Wir, aus dem Nichts die Gesamtheit der Dinge und verschwendete auf sie die Fülle seiner Weisheit und Güte. Daher lobt der Psalmist Gott mit den Worten: „Herr, Herr, wie wunderbar ist dein Name auf dem ganzen Erdenrund“ (Ps. 8, 2); und an einer anderen Stelle: „Wie zahlreich sind deine Werke, Herr! Alles hast du mit Weisheit gemacht“ (Ps. 103, 24). Den Menschen aber schuf Gott „nach seinem Bild und Gleichnis“ (vgl. Gen. 1, 26), ausgestattet mit Verstand und Freiheit, und bestellte ihn zum Herrn aller Dinge, wie der Psalmist es bekennt: „Du hast ihn nur wenig unter die Engel gestellt, mit Ruhm und Ehre ihn gekrönt; du hast ihm Macht verliehen über deiner Hände Werk, alles hast du ihm zu Füßen gelegt“ (Ps. 8, 6 f.).

4. Zu der vorzüglichen Ordnung des Universums steht nun aber die Unordnung unter den einzelnen wie unter den Völkern in krassem Widerspruch, wie wenn die Beziehungen, die sie untereinander verbinden, nur mit Gewalt geregelt werden könnten.

5. Jedoch hat der Schöpfer der Welt die Ordnung ins Innere des Menschen eingeprägt²; sein Gewissen tut sie ihm kund und befiehlt ihm unbedingt, sie einzuhalten: „Sie lassen erkennen, daß der Inhalt des Gesetzes ihren Herzen eingeschrieben ist, indem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt“ (Röm. 2, 15). Wie könnte es auch anders sein? Denn was Gott auch immer gemacht hat, das offenbart seine unendliche Weisheit, und zwar

² Mit diesem Satz steht und fällt die ganze Enzyklika. Jeder Mensch ist von Natur aus in der Lage, die Ordnung des Lebens, die Gott vorgeschrieben hat, zu erkennen, und zwar nicht etwa nur die Ordnung seines Lebens in Beziehung zu Gott, sondern auch in Beziehung zum Mitmenschen. Das Gewissen ist also eine allgemeingültige Ordnungsnorm, die jeder Mensch von Natur aus in sich trägt. Es muß demnach möglich sein, auf dieser Norm eine gesellschaftliche Ordnung aufzubauen. Da das Gewissen eine naturhafte Norm ist, wird man es auch nie auslöschen können. Durch trübe Erfahrungen belehrt, wird der Mensch immer wieder lernen, auf die Stimme des Gewissens zu hören. Hier liegt der Grund des Optimismus, der die ganze Enzyklika beherrscht. Es ist also kein utopischer Traum, wenn Johannes XXIII. (im vierten Teil) hoffnungsvoll in die Zukunft schaut und eine Einigung der Völker in gegenseitigem Vertrauen erwartet.

um so klarer, je größer die Vollkommenheit ist, deren es sich erfreut (vgl. Ps. 18, 8-11).

6. Eine falsche Ansicht gibt jedoch häufig Anlaß zu einem Irrtum. Viele meinen, die Beziehungen, die zwischen den einzelnen Menschen und dem Staat bestehen, könnten durch dieselben Gesetze geregelt werden, durch welche die vernunftlosen Kräfte und Elemente des Universums gelenkt werden³. Diese Gesetze aber, die von ganz anderer Art sind, können selbstverständlich nur dort entnommen werden, wo sie der Schöpfer aller Dinge eingeschrieben hat, nämlich aus der Natur der Menschen.

7. Durch diese Gesetze werden die Menschen deutlich belehrt, wie sie ihre gegenseitigen Beziehungen im Zusammenleben mit anderen Menschen gestalten sollen; wie die Beziehungen zu regeln sind, die zwischen den Staatsbürgern und den staatlichen Behörden bestehen; ferner, wie die Staaten einander begegnen sollen; schließlich, in welcher Weise die einzelnen Menschen und Staaten und andererseits die Gemeinschaft aller Völker sich gegeneinander zu verhalten haben. Daß diese Gemeinschaft endlich gegründet werde, ist heute ein dringendes Erfordernis des allgemeinen Wohls.

ERSTER TEIL

DIE ORDNUNG UNTER DEN MENSCHEN

8. An erster Stelle ist die Ordnung darzustellen, die unter Menschen herrschen muß.

9. Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und

³ Die Soziologie stellt gewisse Gesetzmäßigkeiten fest, nach denen die Menschen im Kollektiv handeln. Die Politik weiß diese Gesetze in den Wahlkampagnen auszuwerten. Der Papst leugnet diese Spontanreaktion des Kollektivs nicht. Er verwirft nicht die Soziologie, welche solche Gesetzmäßigkeiten entdeckt, wohl aber den Soziologismus, der glaubt, man käme auf diese Weise zu einer echten Ordnung in der Gesellschaft. Einzig das natürliche Gewissen stellt eine solche Macht im Menschen dar, die auf Dauer die Ordnung garantiert. Ein dauerhafter Friede kann daher nur auf der Ordnung des Gewissens aufbauen. Diese Ordnung liegt aber tiefer als jene „gesetzmäßigen“ Reaktionen des Kollektivs.

fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271; Johannes XXIII., Ansprache vom 4. 1. 1963)⁴.

10. Wenn wir die Würde der menschlichen Person nach den Offenbarungswahrheiten betrachten, müssen wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die himmlische Gnade Kinder und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt⁵.

Die Rechte

Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt

11. Bezüglich der Menschenrechte, die Wir ins Auge fassen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich

⁴ Was der Papst in diesem Abschnitt darlegt, ist nichts anderes als das natürliche Bild Gottes im Menschen. In liebevoller Aufmerksamkeit übernimmt aber Johannes XXIII. mehr oder weniger die Formulierung, wie sie sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findet. In den Vorbereitungssitzungen dieses grundsätzlichen Artikels wurde der Name Gottes in einer Abstimmung gestrichen. Da der Papst in seiner Einleitung bereits ausreichend über die Begründung der Menschenrechte und überhaupt der gesamten Ordnung in Gott gesprochen hat, braucht er diesen für einen Großteil der Menschheit heiklen Punkt nicht mehr anzurühren.

⁵ In diesem Abschnitt legt der Papst das übernatürliche Bild Gottes im Menschen dar. Die Würde der menschlichen Person ist von dieser glaubensmäßigen Sicht her noch höher einzuschätzen. Die Glaubenserkenntnis ist aber nicht unabdingbar notwendig zur naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte.

der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muß⁶. Daraus folgt auch, daß der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muß (vgl. Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*; Pius XII., Pfingstansprache 1941, U-G 493-522).

Moralische und kulturelle Rechte

12. Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, daß er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird, daß er frei nach der Wahrheit suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung äußern, verbreiten und jedweden Beruf ausüben darf; daß er schließlich der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird⁷.

13. Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechtes zu, an der geistigen Bildung teilzuhaben, d. h. also auch das Recht, sowohl eine Allgemeinbildung als auch eine Fach- und Berufsausbildung zu empfangen, wie es der Entwicklungsstufe des betreffenden Staatswesens entspricht. Man muß eifrig darauf hinarbeiten, daß Menschen mit entsprechenden geistigen Fähig-

⁶ Der Papst spricht hier im letzten Teil des Satzes vom Recht auf die soziale Hilfeleistung von seiten des Staates. Dabei ist keineswegs an einen Versorgungsstaat zu denken. Wie nämlich dieses Recht verwirklicht wird, brauchte der Papst an dieser Stelle, wo einfach nur vom Menschenrecht die Rede ist, nicht zu erörtern. Die Frage, ob staatliche oder berufsständisch geregelte Sozialversicherung, wird hier also nicht angeschnitten.

⁷ Die ethische Rechtfertigung der öffentlichen Meinung als Regulator der politischen Gemeinschaft liegt im Menschenrecht der freien Meinungsäußerung und der wahrheitsgemäßen Information, wovon der Papst an dieser Stelle spricht. Pius XII. hat in seiner Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Katholischen Pressekongresses am 17. Februar 1950 hierzu gesagt: „Die öffentliche Meinung ist die Mitgift jeder normalen Gesellschaft, die sich aus Menschen zusammensetzt, welche sich im Bewußtsein ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Verpflichtung innig mit der Gemeinschaft, deren Mitglieder sie sind, verbunden fühlen. Sie ist letzten Endes überall das natürliche Echo, der mehr oder weniger ursprüngliche gemeinsame Widerhall, den die Ereignisse und die augenblicklichen Verhältnisse in ihrem Geist und in ihrer Urteilskraft finden“ (U-G 2133).

keiten zu höheren Studien aufsteigen können, und zwar so, daß sie, wenn möglich, in der menschlichen Gesellschaft zu Aufgaben und Ämtern gelangen, die sowohl ihrer Begabung als auch der Kenntnis entsprechen, die sie sich erworben haben (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219 bis 271)⁸.

Das Recht auf Gottesverehrung

14. Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht, Gott der rechten Norm des Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen. Denn wie Lactantius treffend sagt, „werden wir mit der Bestimmung geboren, Gott, unserm Schöpfer, den gerechten und schuldigen Gehorsam zu erweisen; ihn allein sollen wir anerkennen, ihm folgen. Durch dieses Band der Frömmigkeit sind wir Gott verpflichtet und verbunden; und daher hat auch die Religion ihren Namen“ (Divinae Institutiones IV, c. 28, 2). Zur gleichen Sache stellte Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. nachdrücklich fest: „Diese wahre und der Kinder Gottes würdige Freiheit, welche die Würde der menschlichen Person in vornehmster Weise schützt, ist größer als alle Gewalt und alles Unrecht; sie ist der Kirche immer ein Anliegen und besonders teuer. Diese Art von Freiheit haben die Apostel ständig für sich in Anspruch genommen, die Apologeten in den Schriften unverbrüchlich festgelegt, die Martyrer in unermesslicher Zahl durch ihr Blut geheiligt“ (Leo XIII., Enz. *Libertas praestantissimum*).

Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes

15. Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten, d. h. also, entweder eine Familie zu gründen, wobei in dieser Gründung Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben⁹,

⁸ Nicht Besitz, sondern die natürliche Begabung ist nach den Ausführungen des Papstes die Grundlage des Rechtes auf höhere Ausbildung und entsprechende Stellung in Gesellschaft und Staat.

⁹ Wie bereits in der Einführung dargelegt wurde, brauchte hier der Papst nicht noch eigens auf die Lehre von der Autorität des Mannes in der Ehe zurückzukommen. Unter den „gleichen Rechten und Pflich-

oder das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219–271).

16. Die Familie, die auf der Ehe ruht, die selbstverständlich frei geschlossen, eins und unauflöslich ist, muß als die erste und natürliche Keimzelle der menschlichen Gesellschaft angesehen werden. Daraus folgt, daß für sie sowohl auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet als auch in kultureller und sittlicher Hinsicht möglichst gut gesorgt werden muß¹⁰. Dies alles dient dazu, die Familie zu festigen und in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

17. Pflege und Erziehung der Kinder aber sind an erster Stelle das Recht der Eltern (vgl. Pius XI., Enz. *Casti connubii*; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219–271).

Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht

18. Wenn Wir Uns nun dem Bereich der Wirtschaft zuwenden, so ergibt sich für den Menschen auf Grund des Naturrechtes nicht nur, daß ihm Arbeitsmöglichkeit gegeben werden muß, sondern auch, daß er seine Arbeit frei übernimmt (vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513)¹¹.

19. Mit diesen Rechten ist ohne Zweifel auch das Recht auf solche Arbeitsbedingungen verbunden, unter denen weder die Körperkräfte geschwächt noch die guten Sitten zugrunde gerichtet werden, noch dem rechten Wachsen und Gedeihen der Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Bezüglich der Frauen gilt, daß ihnen solche Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die den Bedürfnissen und Pflichten der Ehefrauen

ten“ sind selbstverständlich „verhältnismäßig“ gleiche Rechte und Pflichten gemeint. Daß die verhältnismäßige Gleichheit in keiner Weise die Autorität des Mannes in Ehe und Familie ausschließt, hat Albert Ziegler zwingend nachgewiesen: Das natürliche Entscheidungsrecht des Mannes in Ehe und Familie, Ein Beitrag zur Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Sammlung Politeia Bd. XI), Heidelberg 1958.

¹⁰ Mit diesen Worten wird nicht etwa die Eigensorge der Familie ausgeschlossen, sondern nur betont, daß die Familie ein wichtiger Faktor in der Wirtschafts- und Sozialpolitik sein muß.

¹¹ Im italienischen Text, der zwar nicht der authentische, aber doch der ursprüngliche ist, ist einfach von der freien Initiative und vom Recht auf Arbeit die Rede. Der lateinische Text spricht klar von dem Recht auf Arbeitsgelegenheit und auf freie Arbeitswahl.

und Mütter entsprechen (vgl. Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*).

20. Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewußtsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra* 82). Hier muß auch erwähnt werden, daß der Arbeiter Anspruch auf gerechten Lohn hat. Er muß im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln dem Arbeiter und seiner Familie eine menschenwürdige Lebenshaltung gestatten. Darüber sagt Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII.: „Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen. So ist der Befehl der Natur auf das erhabene Ziel der Erhaltung des Menschen hingeordnet“ (Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513).

21. Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch an Produktivgütern, her. Dieses Recht, wie Wir an anderer Stelle gesagt haben, „schützt in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes“ (Enz. *Mater et Magistra* 112).

22. Schließlich ist es angebracht, zu bemerken, daß das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt (Ebd. 119)¹².

Recht auf Gemeinschaftsbildung

23. Daraus aber, daß die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Sie können den Gemeinschaftsgründungen die Form geben, die sie für die geeignetere halten, um das Ziel zu erreichen, das sie sich gesteckt haben, und in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hin-

¹² Über die private und soziale Funktion des Eigentums vgl. Einführung und Anmerkungen zu MM von E. Welty in Bd. 110 der Herder-Bücherei.

lenken (vgl. Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*; Pius XI., Enz. *Quadragesimo Anno*; Pius XII., Enz. *Sertum laetitiae*, U-G 2834-2860)¹³.

24. In der Enzyklika „*Mater et Magistra*“ haben Wir selbst sehr eindringlich darauf hingewiesen, wie sehr es nottut, daß recht viele Vereinigungen oder Körperschaften, die zwischen Familie und Staat stehen, gegründet werden, die den Zwecken genügen, die der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. Diese Vereinigungen und Körperschaften sind als überaus notwendige Instrumente zu betrachten, um die Würde und Freiheit in Hinblick auf die Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit zu schützen (vgl. *Mater et Magistra* 117/118)¹⁴.

Recht auf Auswanderung und Einwanderung

25. Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1952, U-G 3273-3315). Auch dadurch, daß jemand Bürger eines bestimmten Staates ist, hört er in keiner Weise auf, Mitglied der Menschheitsfamilie und Bürger jener universalen Gesellschaft und jener Gemeinschaft aller Menschen zu sein¹⁵.

¹³ Das Recht auf selbstverantwortete Gestaltung eines Vereins oder einer Körperschaft ist so grundlegend, daß es auch dann nicht aufgehoben werden kann, wenn der Verein oder die Körperschaft staatliche Subventionen erhält. Die Subventionen sollen die freie Tätigkeit des Vereins stützen, nicht aber absorbieren.

¹⁴ Unter den intermediären oder zwischenstufigen (*interiecta*) Vereinigungen sind alle Vergesellschaftungen der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung begriffen, d. h. alle jene Vereinigungen, die zwischen Individuum und politischer Ordnung stehen. Eine vielfältige intermediäre Vergesellschaftung ist gerade in der Demokratie von größter Bedeutung, weil sonst die Individuen, die gesellschaftliche Ordnung überspringend, unmittelbar auf der politischen Ebene als Masse auf Grund des gleichen Stimm- und Wahlrechts auftreten würden.

¹⁵ Der Papst stellt das Aus- und Einwanderungsrecht unter die Klausel der „gerechten Gründe“. Das Recht auf Einwanderung hat selbstverständlich auch gewisse Grenzen, wovon Pius XII. in seiner An-

26. Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. Dazu sagte Unser Vorgänger Pius XII.: „Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, ist und muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein“ (Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3472).

27. Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit, wie Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. mahnt: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist“ (Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 261)¹⁶.

sprache an die Kongreßmitglieder der USA vom 31. Oktober 1947 ausführt: „Die Einwanderungsfrage stellt jedoch heute gänzlich neue Probleme. Das Wohlergehen des Landes muß immer ebenso in Betracht gezogen werden wie die Interessen der einzelnen, die einzuwandern wünschen, und entsprechend der Natur der Dinge werden die Verhältnisse unter Umständen gesetzliche Einschränkungen auferlegen. Doch dieselben Verhältnisse können unter Umständen in der Anwendung dieses Gesetzes auch gebieterisch Lockerungen erheischen. Eine weise Gesetzgebung wird sich immer der Menschheit bewußt bleiben müssen und der Nöte, des Elends und der Leiden, die ihr Erbe sind“ (U-G 4021).

¹⁶ Um willkürlichen Auslegungen von Naturrechten zu begegnen, fordert Papst Johannes XXIII. mit Pius XII. die positiv-rechtliche Fixierung der Menschenrechte. Er äußert sich aber hier weiter nicht, wie im einzelnen die Auslegung der positiv-rechtlichen Norm zu geschehen hat, ob unter Rückgriff auf das Naturrecht oder einzig in positiv-rechtlicher Auslegung der verfassungsmäßig fixierten Menschenrechte. Der stete Hinweis auf das Gewissen läßt aber deutlich erkennen, daß der Papst die naturrechtlichen Normen zur Grundlage aller Gesetzesinterpretation macht, allerdings unter Wahrung der Rechtssicherheit. Bekanntlich ist man in Deutschland in der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie nicht auf die naturrechtliche Ordnung zurückgegangen, sondern hat die verfassungsrechtliche Form und, wie man glaubte, die darin ausgesprochene Intention des Gesetzgebers als einzige Rechtsquelle benützt.

Unauflösliche Beziehung zwischen Rechten und Pflichten
in derselben Person

28. Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind.

29. Um dafür einige Beispiele anzuführen: das Recht des Menschen auf Leben hängt mit der Pflicht zusammen, sein Leben zu erhalten; das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein mit der Pflicht, ehrenhaft zu leben; das Recht, frei nach der Wahrheit zu forschen, mit der Pflicht, immer tiefer und weiter nach der Wahrheit zu suchen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten unter
verschiedenen Personen

30. Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes Grundrecht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem natürlichen Sittengesetz her; dieses verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf. Diejenigen also, die zwar ihre Rechte in Anspruch nehmen, aber ihre Pflichten ganz vergessen oder nicht entsprechend erfüllen, sind denen zu vergleichen, die ein Gebäude mit einer Hand aufbauen und es mit der anderen wieder zerstören.

In gegenseitiger Zusammenarbeit

31. Da die Menschen von Natur aus Gemeinschaftswesen sind, müssen sie miteinander leben und ihr gegenseitiges Wohl anstreben. Das geordnete Zusammenleben erfordert deshalb, daß sie gleicherweise Rechte und Pflichten wechselseitig anerkennen und erfüllen. Daraus ergibt sich auch, daß jeder großmütig seinen Beitrag leisten muß, um jenes soziale Milieu zu schaffen, durch das die Rechte der Bürger immer sorgfältiger und segensreicher gewahrt und ihre Pflichten ebenso erfüllt werden.

32. Um dafür ein Beispiel anzuführen: Es genügt nicht, dem Menschen das Recht auf das Lebensnotwendige zuzugestehen, wenn man nicht auch nach Kräften dahin wirkt, daß ihm auch das, was zum Lebensunterhalt gehört, in genügendem Maße zur Verfügung steht.

33. Dazu kommt, daß die Gemeinschaft der Menschen nicht nur geordnet, sondern auch möglichst fruchtbar sein muß. Das verlangt dringend, daß sie ihre Rechte und Pflichten gegenseitig anerkennen und erfüllen, daß sie aber darüber hinaus auch alle gemeinschaftlich an den so vielfältigen Unternehmungen teilnehmen, die der heutige Stand der Zivilisation erlaubt, nahelegt oder fordert¹⁷.

Verantwortungsbewußtsein

34. Außerdem verlangt die Würde der menschlichen Person, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln. Im Zusammenleben hat er deshalb mit gutem Grund Rechte zu pflegen, Pflichten zu erfüllen und sich aus eigenem Antrieb und Entschluß in den so zahlreichen Werken, die durchzuführen sind, für andere in der Gemeinschaft dienend einzusetzen; und zwar so, daß jeder nach seiner Überzeugung, seinem Urteil und Pflichtbewußtsein handelt und nicht vorwiegend auf Grund von äußerem Zwang und Druck. Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten.

¹⁷ Da die Menschenrechte nicht nur Freiheitsrechte sind, sondern auch Rechte auf Leistungen von seiten der Gemeinschaft, ergibt sich für die Gesellschaft die Pflicht, für die Erfüllung dieser sozialen Rechte zu sorgen. Es ist aber sehr zu beachten, daß der Papst nicht etwa den Staat oder die Staatsgewalt als erste Instanz belastet, sondern die Glieder der Gesellschaft selbst, indem er sie auffordert, in freier Solidarität jene Gemeinschaften und Institutionen zu schaffen, welche die Verwirklichung der sozialen Rechte möglich machen.

Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

35. Das bürgerliche Zusammenleben ist deshalb dann als gut geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde entsprechend anzusehen, wenn es auf der Wahrheit gründet, wie der Apostel Paulus mahnt: „Darum leget ab die Lüge, ein jeder rede die Wahrheit mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder untereinander“ (Eph. 4, 25). Das wird dann sicher der Fall sein, wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber den anderen anerkennt¹⁸. Überdies wird das Zusammenleben so sein, wie Wir es soeben gezeichnet haben, wenn die Menschen, von der Gerechtigkeit geleitet, sich bemühen, sowohl die Rechte anderer zu achten, als auch die eigenen Pflichten zu erfüllen; wenn sie in solchem Bemühen von der Liebe beseelt sind, daß sie die Nöte der anderen wie ihre eigenen empfinden und die anderen an ihren Gütern teilnehmen lassen, und somit danach streben, daß auf der Welt die höchsten geistigen Werte unter allen verbreitet werden. Aber auch das genügt noch nicht; denn die menschliche Gemeinschaft wächst durch die Freiheit zusammen, und zwar in Formen, die der Würde der Menschen angemessen sind. Da diese von Natur aus vernunftbegabt sind, tragen sie deshalb auch die Verantwortung für ihr Tun.

36. Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, als ein vordringlich geistiges Geschehen aufzufassen. In den geistigen Bereich gehören nämlich die Forderungen, daß die Menschen im hellen Licht der Wahrheit ihre Erkenntnisse untereinander austauschen, daß sie ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen in den Stand gesetzt werden, daß sie angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben, daß sie aus jeder ehrenhaften Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, einen Anlaß zu

¹⁸ Auf die Fassung des Begriffes „Wahrheit“ wurde bereits in der Einführung hingewiesen. Eine Gesellschaft, so sagt hier der Papst, ist dann entsprechend der Wahrheit und somit auch entsprechend der menschlichen Natur geordnet, wenn jeder die Rechte des Mitmenschen achtet und seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft wahrnimmt. Gerade an dieser Stelle wird die Blickrichtung Johannes' XXIII. besonders deutlich sichtbar. Es geht ihm wesentlich um die Frage: Auf welchem Wege bringt man die absolute Norm der menschlichen Natur in der Gesellschaft zum sicheren Funktionieren?

gemeinsamer rechtschaffener Freude gewinnen, daß sie in unermüdlichem Wollen das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen und voneinander zu empfangen suchen. Diese Werte berühren und lenken alles, was sich auf Wissenschaft, Wirtschaft, soziale Einrichtungen, Entwicklung und Ordnung des Staates, Gesetzgebung und schließlich auf alle übrigen Dinge bezieht, die äußerlich das menschliche Zusammenleben ausmachen und in ständigem Fortschritt entwickeln¹⁹.

Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung

37. Die Ordnung jedoch, die im menschlichen Zusammenleben waltet, ist ganz geistiger Art: auf der Wahrheit aufruhend, ist sie nach den Geboten der Gerechtigkeit zu verwirklichen; sie verlangt, durch gegenseitige Liebe beseelt und zur Vollendung geführt zu werden; schließlich ist sie in ungeschmälerter Freiheit zu einer täglich menschenwürdigeren Harmonie zu gestalten.

38. Aber diese Art von Ordnung, deren Prinzipien sich auf alle erstrecken und absolut und unveränderlich sind, geht ganz vom wahren, und zwar vom persönlichen und die menschliche Natur übersteigenden Gott aus. Denn da Gott die erste Wahrheit aller Dinge und das höchste Gut ist, ist er zugleich die erhabene Quelle, aus der die menschliche Gemeinschaft allein wahrhaft Leben schöpfen kann, um so recht geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde angemessen zu sein (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 235/236). Hierher gehört jenes Wort des heiligen Thomas von Aquin: „Daß aber die menschliche Vernunft die Richtschnur des menschlichen Willens ist, an der seine Gutheit gemessen werden muß, das hat sie aus dem ewigen Gesetz, welches die göttliche Vernunft ist . . . Daraus folgt klar, daß die Gutheit des menschlichen Willens viel mehr vom ewigen Gesetz abhängt als von der menschlichen Vernunft“ (Summa theol. I/II, q. 19, a. 4; vgl. a. 9).

¹⁹ Der Papst betont hier, daß das gesellschaftliche Leben ein zutiefst sittliches Geschehen ist, welches eine echt seelische Gemeinschaft begründet. Alle technischen Einrichtungen, auch die juristischen Regelungen im äußeren Zusammenleben, haben dienende Funktion.

39. Unsere Gegenwart ist durch drei Merkmale gekennzeichnet:

40. Vor allem stellt man den wirtschaftlich-sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse fest. Die Arbeiter machten zunächst, vordringlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, ihre Rechte geltend; dann taten sie den Schritt zur Wahrung ihrer politischen Interessen; schließlich richteten sie ihren Sinn besonders darauf, in angemessener Weise an den Gütern der Kultur teilzunehmen. Deshalb sind die Arbeiter heutzutage auf der ganzen Welt besonders darauf bedacht, nie nur als Sache ohne Verstand und Freiheit gewertet zu werden, die andere ausbeuten, sondern als Menschen in allen Bereichen menschlicher Gemeinschaft, d. h. auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, im Staat und schließlich auch auf dem Feld der Wissenschaften und der Kultur.

41. An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, daß die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite, bei den Völkern, welche als Erben anderer Überlieferungen auch andere Lebensformen und Sitten haben. Die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie nimmt vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.

²⁰ In diesem Abschnitt, der mit „Zeichen der Zeit“ überschrieben ist, weist der Papst den hauptsächlichsten Trend auf, den die soziale Wertbildung in der heutigen Gesellschaft nimmt. Es ist also gewissermaßen ein soziologischer Exkurs über die Wertbildung oder Wertumbildung in der heutigen Gesellschaft. Der Papst weist hierbei auf drei Phänomene hin: 1. Abschied vom Klassendenken durch völlige Integration der Arbeiterschaft, 2. die Neubewertung der Frau und ihre Stellung im öffentlichen Leben, 3. das Freiheitsbewußtsein aller, besonders auch der in die Zivilisation hineinwachsenden Völker. — Dieser Teil will aber mehr als nur eine Feststellung dessen sein, was in der Gesellschaft geschieht. Der Papst will offenbar diese Entwicklung des Wertempfindens, wenigstens bezüglich der Punkte, die er aufgeführt hat, als eine Entwicklung zur echten Naturrechtsauffassung deuten. Darum spricht er am Schluß auch die Hoffnung aus, die Völker werden auf diese Weise den Weg zum Ursprung des Naturgesetzes finden, zu Gott.

42. Schließlich bemerken wir in unseren Tagen, daß die ganze Menschheitsfamilie im sozialen wie im politischen Leben eine völlig neue Gestalt angenommen hat. Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft stehen.

43. Denn die Menschen aller Länder und Völker sind entweder bereits Bürger eines freien Staatswesens oder werden es bald sein. Keine einzige Stammesgemeinschaft will in Zukunft noch unter fremder Herrschaft stehen. Denn in der Gegenwart schwinden die Anschauungen, die so viele Jahrhunderte überdauerten, auf Grund derer sich gewisse Menschengruppen für untergeordnet hielten, während andere sich überlegen dünkten, sei es wegen ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, sei es wegen des Geschlechtes oder ihres gesellschaftlichen Ranges.

44. Dagegen verbreitete und behauptete sich weitgehendst die Auffassung, daß alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind. Deshalb wird, wenigstens theoretisch, eine Diskriminierung der Rassen in keiner Weise mehr anerkannt. Und dies ist von größter Bedeutung und größtem Gewicht für die Entwicklung eines menschlichen Zusammenlebens nach den Prinzipien, die Wir erwähnt haben. Sofern in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte erwacht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, während die übrigen Menschen die Pflicht haben, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.

45. Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Doch nicht genug! Auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott als die Menschennatur überragendes persönliches Wesen besser zu erkennen. So halten sie schließlich die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das sie sowohl in ihrem Inneren leben als auch gemeinsam mit den übrigen Menschen gestalten.

ZWEITER TEIL

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN MENSCHEN UND DER STAATSGEWALT INNERHALB DER POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Notwendigkeit der Autorität und ihr göttlicher Ursprung

46. Die menschliche Gesellschaft kann weder gut geordnet noch fruchtbar sein, wenn es in ihr niemanden gibt, der mit rechtmäßiger Autorität die Ordnung aufrechterhält und mit der notwendigen Sorgfalt auf das allgemeine Wohl bedacht ist. Alle Autorität aber leitet sich von Gott her, wie der heilige Paulus lehrt: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott“ (Röm. 13, 1-6). Diese Lehre des Apostels erklärt der heilige Johannes Chrysostomus folgendermaßen: „Was sagst du? Ist jeder einzelne Fürst von Gott eingesetzt? Das behaupte ich nicht; denn ich habe jetzt nicht von den einzelnen Fürsten zu reden, sondern über die Sache an sich. Daß es Fürstentümer gibt und daß die einen befehlen, die anderen gehorchen, und daß alles nicht zufällig und planlos verursacht ist, das ist Sache der göttlichen Weisheit, behaupte ich“ (Kommentar zum Römerbrief 13). Gott hat aber die Menschen ihrer Natur nach als Gemeinschaftswesen geschaffen, und weil keine Gemeinschaft „bestehen kann, wenn nicht einer an der Spitze von allen steht, der durch kräftigen und gleichmäßigen Impuls einen jeden zu dem gemeinsamen Ziele hinwendet, so ergibt sich für die politische Gesellschaft die Notwendigkeit einer Autorität, welche sie regiert; wie die Gesellschaft selbst, hat auch sie in der Natur und somit in Gott selbst ihren Ursprung“ (Leo XIII., *Enz. Immortale Dei*).

47. Dennoch darf man nicht glauben, die Autorität sei an keine Norm gebunden. Da sie im Gegenteil aus der Fähigkeit hervorgeht, sich befehlend an die rechte Vernunft zu wenden, muß gefolgert werden, daß sie die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat. Deshalb schreibt Unser Vorgänger Pius XII. seligen Andenkens: „Dieselbe unbedingt gültige Ordnung des Seins und der Zwecke, die den Menschen als autonome Persönlichkeit ausweist, das heißt als Träger von

unverletzlichen Pflichten und Rechten — Ursprung und Ziel seines gesellschaftlichen Lebens —, diese Ordnung umfaßt auch den Staat als eine notwendige Gesellschaft, bekleidet mit der Autorität, ohne die er weder bestehen noch leben könnte . . . Da nun diese unbedingt gültige Ordnung im Lichte der gesunden Vernunft, besonders aber im Lichte des christlichen Glaubens keinen andern Ursprung haben kann als den persönlichen Gott, unsern Schöpfer, so ist klar, daß die Würde des Staates, die Würde der von Gott gewollten sittlichen Gemeinschaft, die Würde der öffentlichen Gewalt die Würde ihrer Teilnahme an der Autorität Gottes ist“ (Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3480/3481).

48. Befehlsgewalt, die nur oder hauptsächlich auf Drohung und Furcht vor Strafen oder auf Versprechungen von Lohn beruht, treibt keineswegs wirksam dazu an, das gemeinsame Wohl aller zu verwirklichen; sollte es vielleicht doch der Fall sein, so wäre dies immerhin nicht in Übereinstimmung mit der Würde von Menschen, die der Freiheit und des Vernunftgebrauches fähig und teilhaft sind. Denn da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen, d. h. an die Pflicht eines jeden appellieren, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen. Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, besitzt keiner von ihnen die Macht, einen anderen innerlich zu einem Tun zu bestimmen. Gott allein kann das tun, der ja als einziger die geheimen Ratschlüsse des Herzens durchforscht und richtet²¹.

49. Die Träger staatlicher Gewalt dürfen die Menschen also nur dann im Gewissen verpflichten, wenn ihre Autorität mit Gottes Autorität in Einklang steht und an dieser teilhat (vgl. Leo XIII., Enz. *Diuturnum illud*).

50. Wo dieses Prinzip gilt, wird auch für die Würde der Bürger Sorge getragen. Indem sie nämlich den Regierungen gehorchen, gehorchen sie ihnen keineswegs als bloßen Menschen, sondern sie ehren tatsächlich Gott, den sorgenden Schöpfer aller Dinge, der gebot, daß die Beziehungen unter den Men-

²¹ Dieser die Geheimsphäre des Gewissens scharf herausstellende Satz will besagen, daß niemand einen Menschen zu etwas verpflichten kann, wozu dessen Gewissen nicht das Jawort geben kann. Es war immer Lehre der katholischen Theologie, daß das Gewissen, auch das irri- ge Gewissen, letzte Norm des menschlichen Handelns ist.

schen nach der von ihm festgesetzten Ordnung gestaltet werden. Dadurch, daß wir Gott die schuldige Ehrfurcht erweisen, unterdrücken wir keineswegs unsere Überzeugung, vielmehr erheben und adeln wir sie; denn Gott dienen ist herrschen (vgl. ebd.; Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*).

51. Da die staatliche Gewalt von der Ordnung der geistigen Wirklichkeit gefordert wird und von Gott ausgeht, können Gesetze oder Anordnungen die Staatsbürger innerlich nicht verpflichten, wenn die Staatslenker gegen diese Ordnung und deshalb gegen Gottes Willen Gesetze erlassen oder etwas vorschreiben; denn „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29); in diesem Falle hört die Autorität ganz auf; an ihre Stelle tritt gräßliches Unrecht, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt: „Zum Zweiten ist zu sagen, daß das menschliche Gesetz nur insoweit die Beschaffenheit eines Gesetzes hat, als es der rechten Vernunft gemäß ist. Demzufolge ist offenbar, daß es vom ewigen Gesetz abgeleitet wird. Insofern es aber von der Vernunft abweicht, wird es als ungerechtes Gesetz bezeichnet und hat nicht die Bewandnis eines Gesetzes, sondern eher die einer Gewalttätigkeit“ (Summa theol. I/II, q. 93, a. 3 ad 2; vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3467-3510).

52. Jedoch daraus, daß die Autorität aus Gott stammt, ist durchaus nicht zu folgern, daß die Menschen keine Möglichkeit hätten, diejenigen zu wählen, die an der Spitze des Staates stehen sollen, die Staatsform zu bestimmen und den Umfang sowie die Art und Weise der Gewaltausübung abzugrenzen. Daher kann diese Lehre mit jeder demokratischen Regierungsform in Einklang gebracht werden, die diesen Namen wirklich verdient (vgl. Leo XIII., Enz. *Diuturnum illud*; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3467-3510).

Die Sorge für das Gemeinwohl als Existenzgrund der staatlichen Gewalt

53. Daraus, daß die einzelnen Menschen wie alle Körperschaften gehalten sind, durch ihren Beitrag das Gemeinwohl zu fördern, folgt vor allem, daß sie die eigenen Interessen den Bedürfnissen der anderen anpassen müssen; daß sie ihren Beitrag in der Güterbeschaffung und in den Dienstleistungen erbringen müssen gemäß den Zielsetzungen, die die staatliche

Obrigkeit, natürlich unter Wahrung der Gerechtigkeit, in entsprechender Form im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegeben hat. Wer nämlich die Staatsgewalt ausübt, muß solche Handlungen vorschreiben, die nicht nur rechtlich formell ordnungsgemäß sind, sondern auch entweder direkt das Gemeinwohl betreffen oder doch wenigstens dazu beitragen können.

54. Die Existenzberechtigung aller öffentlichen Gewalt ruht in der Verwirklichung des Gemeinwohls, die nur unter Berücksichtigung seines Wesens wie der gegebenen zeitlichen Verhältnisse zu erreichen ist (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 233; Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*)²².

Grundlegende Gesichtspunkte zum Gemeinwohl

55. Gewiß bestimmt sich das Gemeinwohl auch aus dem, was einem jeden Volk eigentümlich ist (vgl. Pius XII., Enz. *Summi pontificatus*, U-G 1-92); doch macht dies keineswegs das Gemeinwohl in seiner Gesamtheit aus. Denn weil es wesentlich mit der Menschennatur zusammenhängt, kann es als Ganzes und vollständig stets nur bestimmt werden, wenn man es im Hinblick auf seine innerste Natur und geschichtliche Wirklichkeit von der menschlichen Person aus sieht (vgl. Pius XI., Enz. *Mit brennender Sorge*; Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*)²³.

56. Außerdem verlangt dieses Gut kraft seiner Natur, daß alle Glieder des Staates an ihm teilhaben, wenn auch in verschiedenem Grade je nach den Aufgaben, Verdiensten und Verhältnissen des einzelnen. Deshalb müssen alle Staatslenker darauf

²² An der hier zitierten Stelle aus der Enzyklika Leos XIII. *Immortale Dei* spricht Leo einzig von der Pflicht der Staatsgewalt, das Gemeinwohl der Gesellschaft anzustreben. Johannes führt den Gedanken noch etwas weiter aus, indem er erklärt, daß das Gemeinwohl nur in Verbindung mit den gegebenen zeitlichen Verhältnissen bestimmt werden kann.

²³ Der Papst sieht im Gemeinwohl die konkret zu verwirklichende Ordnung der Gemeinschaft. Das ist „die innerste Natur“ des Gemeinwohls. Nur in dieser Form hat es eigentliche Wirkkraft. Um aber der falschen Auffassung zu begegnen, das Gemeinwohl dürfte nur aus der konkreten völkischen Situation bestimmt werden, erklärt Johannes ausdrücklich, daß selbstverständlich die letzte Norm immer die menschliche Person bleibt.

hinarbeiten, das gemeinsame Wohl ohne Bevorzugung irgendeines Bürgers oder einer Bevölkerungsschicht zum Nutzen aller zu fördern, wie es Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. eindringlich ausspricht, wenn er sagt: „Auf keinen Fall darf zugelassen werden, daß die Staatsgewalt dem Vorteil eines einzelnen oder nur wenigen diene, während sie doch für das Wohl aller eingesetzt ist“ (Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*). Doch können Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit zuweilen fordern, daß die Behörden sich um die Schwächeren sorgsamer kümmern, da diese selbst weniger in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen und die ihnen zustehenden Interessen wahrzunehmen (vgl. Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*).

57. An dieser Stelle glauben Wir, Unsere Söhne darauf hinweisen zu müssen, daß das Gemeinwohl sich auf den ganzen Menschen erstreckt, also auf die Erfordernisse des Leibes ebenso wie auf die des Geistes. Daraus folgt, daß die Führer des Staates darauf sehen müssen, diesen Wert in geeigneter Weise und in Stufen zu verwirklichen, nämlich so, daß sie unter Einhaltung der rechten Wertordnung den Bürgern sowohl die materielle Wohlfahrt wie auch die geistigen Güter vermitteln (vgl. Pius XII., Enz. *Summi pontificatus*, U-G 45).

58. Diese Grundsätze stehen in vollem Einklang mit dem Satz Unseres Rundschreibens „*Mater et Magistra*“, in welchem Wir dargelegt haben, daß das Gemeinwohl „der Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen ist, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“ (*Mater et Magistra* 65)²⁴.

59. Da die Menschen aus Leib und unsterblicher Seele bestehen, können sie in diesem sterblichen Leben weder ihr Dasein voll ausschöpfen noch ein vollkommenes Glück erreichen. Darum muß das Gemeinwohl auf eine Weise verwirk-

²⁴ Vgl. auch die Bestimmung des Gemeinwohls nach Pius XII. Nach Pius besteht die Verwirklichung des staatlichen Gemeinwohls in „jenen äußeren Bedingungen, die der Gesamtheit der Staatsbürger notwendig sind zur Entfaltung ihrer Anlagen und Aufgaben, ihres materiellen, kulturellen und religiösen Lebens, soweit hierfür die erstberufenen Kräfte und Betätigungen der Familie und anderer Gliederungen nicht ausreichen und soweit nicht der Heilswille Gottes in der Kirche eine andere umfassende Gemeinschaft zum Dienst an der menschlichen Persönlichkeit und ihren religiösen Zielen bestimmt hat“ (U-G 231).

licht werden, die dem ewigen Heil der Menschen nicht nur nicht entgegensteht, sondern ihm vielmehr dient (vgl. Pius XI., Enz. *Quadragesimo Anno*).

Aufgaben der staatlichen Gewalt und Rechte und Pflichten der Person

60. Da man heutzutage annimmt, daß das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und der Pflichten der menschlichen Person besteht, muß dem Staat besonders daran gelegen sein, daß einerseits diese Rechte anerkannt, geachtet, aufeinander abgestimmt, geschützt und gefordert werden und daß andererseits ein jeder seinen Pflichten leichter nachkommen kann. Denn „den unantastbaren Lebenskreis der Pflichten und Rechte der menschlichen Persönlichkeit zu schützen und seine Verwirklichung zu erleichtern ist wesentliche Aufgabe jeder öffentlichen Gewalt“ (vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, U-G 508).

61. Wenn deshalb Staatsbehörden die Rechte der Menschen nicht anerkennen oder sie verletzen, stehen sie nicht nur mit ihrer Aufgabe in Widerspruch, es sind dann ihre Anordnungen auch ohne jede rechtliche Verpflichtung (vgl. Pius XI., Enz. *Mit brennender Sorge*; Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

Harmonische Abstimmung und wirksamer Schutz der Rechte und Pflichten der Person

62. Ferner obliegt den Staatsorganen die vordringliche Pflicht, die gesellschaftlichen Rechte der Menschen derart zu regeln und aufeinander abzustimmen, daß die einen durch die Ausübung ihrer Rechte die anderen nicht in ihren Rechten stören; ferner daß jemand, der seine Rechte wahrt, nicht andere von der Erfüllung ihrer Pflichten abhält; und daß endlich die Rechte aller unversehrt wirksam gewahrt bleiben und, falls solche verletzt wurden, vollkommen wiederhergestellt werden (vgl. Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

63. Ferner müssen die staatlichen Stellen im Interesse des Gemeinwohls sich auch dafür einsetzen, daß Bedingungen herrschen, in denen es den einzelnen Menschen möglich, und zwar leicht möglich ist, sowohl ihre Rechte wahrzunehmen als auch ihre Pflichten zu erfüllen. Hat uns doch die Erfahrung gelehrt: wenn in der Wirtschaft, in der Politik, in den kulturellen Fragen die Staatsorgane nicht in rechter Weise vorgehen, so verschärft sich, besonders in unseren Tagen, die Unausgeglichenheit immer weiter, und so geschieht es, daß die Rechte des Menschen und seine Pflichten unwirklich bleiben.

64. Darum müssen die Vertreter des Staates unbedingt dafür Sorge tragen, daß dem wirtschaftlichen Fortschritt der Bürger der soziale entspricht und daß gemäß der produktiven Kraft der Volkswirtschaft auch die wesentlichen Dienstleistungen entwickelt werden. Solche sind: Straßenbau, Transportmittel, Kommunikationsmöglichkeiten, Trinkwasserversorgung, Wohnungsbau, sanitäre Hilfe, entsprechende Hilfe zur religiösen Bildung und schließlich Erholungsmöglichkeiten. Die Staatsbehörden sollen sich auch um die Schaffung von Versicherungen kümmern, damit es den Bürgern nicht an dem zu einer angemessenen Lebensführung Notwendigen fehle, wenn ein Unglücksfall eintritt oder wenn die Familienverhältnisse allzu drückend werden. Nicht minder müssen die Inhaber der staatlichen Gewalt dafür sorgen, daß den Arbeitsfähigen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung vermittelt werde; daß einem jeden der Lohn nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ausbezahlt werde; daß die Arbeiter sich in den Wirtschaftsunternehmungen als verantwortliche Schöpfer der erbrachten Güter und Leistungen fühlen dürfen; daß ungehindert Verbände und Einrichtungen geschaffen werden können, durch welche das Gesellschaftsleben reicher und fruchtbarer wird; daß endlich alle in angemessenem Umfang an den Gütern der Kultur und Bildung teilhaben können.

Gleichgewicht zwischen den beiden Formen des staatlichen Eingreifens

65. Das allgemeine Wohl verlangt von den Regierungen ein Zweifaches: einmal die Festlegung und Wahrung, dann aber

auch die Förderung der Rechte des einzelnen²⁵. Hier jedoch ist darauf zu achten, daß beide Funktionen sich im Gleichgewicht halten. So muß vermieden werden, daß durch die Überbetonung des Rechtsschutzes zugunsten bestimmter Personen oder Personenkreise privilegierte Gruppen entstehen; und daß man andererseits nicht beim Bemühen um die Förderung der Rechte der Bürger in absurder Weise ihre wirkliche Ausübung verhindert. „Immer aber muß dabei festgehalten werden: Die Sorge des Staates für die Wirtschaft, so weit und so tief sie auch in das Gemeinschaftsleben eingreift, muß dergestalt sein, daß sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet, allerdings so, daß die wesentlichen Rechte jeder menschlichen Person gewahrt bleiben“ (Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra* 55).

66. Daran müssen sich die verschiedenen Bemühungen halten, die von den Staatsbehörden in der Absicht unternommen werden, daß die Bürger leichter sowohl ihre Rechte gebrauchen wie auch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ihren Pflichten nachkommen können.

Struktur und Funktion der staatlichen Gewalt

67. Im übrigen kann nicht ein für allemal entschieden werden, welche Staatsform die geeignetere ist oder welches die angemessenste Art und Weise ist, in der die Staatsgewalt ihre Aufgabe erfüllt in Gesetzgebung, öffentlicher Verwaltung und Rechtsprechung.

68. Um tatsächlich festzustellen, in welcher Form ein Staat regiert werden und wie er seine Aufgaben erfüllen soll, müssen vielmehr der augenblickliche Zustand und die Lage eines jeden Volkes in Betracht gezogen werden, die je nach Ort und Zeit verschieden sind. Wir meinen aber, es ist der Menschennatur angepaßt, wenn das Zusammenleben der Bürger so gestaltet wird, daß es auf jener Dreigliederung von Behörden beruht,

²⁵ Der Papst spricht hier von der rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Funktion der öffentlichen Gewalt. Er betont dabei, daß die beiden Funktionen sich gegenseitig ergänzen. Die Wahrung der Freiheit nützt wenig, wenn der einzelne nicht auch eine positive Förderung zur Entfaltung seiner Menschenrechte von seiten der Gemeinschaft erfährt.

die den drei hauptsächlichen Aufgaben der Staatsgewalt sachlich entsprechen dürfte; denn in einem solchen Staate sind nicht nur die Obliegenheiten der Behörden, sondern auch die Beziehungen zwischen Bürgern und den Trägern der staatlichen Gewalt rechtlich umschrieben. Gewiß gibt dies den Bürgern in der Wahrung ihrer Rechte wie auch in der Erfüllung ihrer Pflichten einen bestimmten Schutz²⁶.

69. Damit jedoch eine solche rechtliche und politische Staatsordnung ihren Nutzen bringe, fordert es die Natur der Sache, daß die Behörden sorgsam ihres Amtes walten und die auftretenden Schwierigkeiten mit jenen geeigneten Verfügungen und Mitteln beheben, die ihren Aufgaben und der Lage des Staates entsprechen. Aus demselben Grunde ist erforderlich, daß der Gesetzgeber im Staate bei der stets sich verändernden Lage niemals die sittlichen Normen, noch die verfassungsmäßigen Grundsätze außer acht lassen, noch auch die Bedürfnisse des Gemeinwohls vernachlässigen darf. Und wie es den Verwaltungsorganen obliegt, in genauer Kenntnis der Gesetze und nach sorgfältiger Erwägung der Begleitumstände alles dem Rechte gemäß so zu regeln, so müssen die Richter mit menschlicher Integrität und frei von aller Parteilichkeit jedem zu seinem Recht verhelfen. Die Ordnung der Dinge verlangt sodann, daß die einzelnen Bürger nicht minder als die verschiedenen Sozialgebilde gesetzlich entsprechend gesichert seien, wenn sie Rechte zu behaupten und Pflichten zu erfüllen haben, ob es sich nun um die Beziehungen der Bürger untereinander oder um ihr Verhältnis zu den Behörden handelt (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 258-262).

²⁶ Die Trennung der Gewalten, eine Errungenschaft modernen politischen Denkens, wird hier vom Papst als der Menschennatur entsprechend bezeichnet. Der Papst sieht in der rechtlichen Umschreibung der Aufgaben der drei Gewalten eine größere Sicherheit für die Wahrung der Menschenrechte. Vor allem ist eine klare rechtliche Bestimmung der Aufgaben der Verwaltung notwendig, um das Überborden der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden, wie Johannes im folgenden Abschnitt ausführt.

70. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechtsordnung eines Staates, die mit den Geboten der moralischen Ordnung und mit einer entsprechend fortgeschrittenen Reife der politischen Gemeinschaft im Einklang steht, in hohem Maße zur Verwirklichung des Gemeinwohls beiträgt.

71. Doch ist in unseren Tagen das Gesellschaftsleben so mannigfach, so vielfältig und so lebendig, daß die rechtliche Ordnung, wenn auch mit großer Klugheit und vorausschauender Umsicht ausgearbeitet, den Bedürfnissen häufig nicht gewachsen scheint.

72. Überdies sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Bürgern wie die der Bürger und Verbände zu den Behörden und schließlich die Beziehungen zwischen den verschiedenen Behörden innerhalb des Staatswesens zuweilen so heikel und schwierig, daß sie sich nicht in genauen Rechtsbestimmungen festlegen lassen. Wenn in solchen Fällen, wie die Sache selbst es erfordert, die Staatslenker die gegebene Rechtsordnung — sowohl in sich selbst wie auch in ihren tieferen Grundlagen — unversehrt bewahren wollen, wenn sie aufgeschlossen sein wollen für die wesentlichen Forderungen des sozialen Lebens, wenn sie die Gesetze an die Gegebenheiten und Gebräuche des heutigen Lebens anpassen und die neuen Probleme lösen wollen, dann müssen sie selbst klare Begriffe haben über Natur und Umfang ihrer Aufgaben, und sie müssen einen solchen Sinn für Gerechtigkeit und eine solche Rechtschaffenheit und so viel praktischen Scharfsinn und Ausdauer des Willens besitzen, daß sie unverzüglich erfassen, was geschehen muß, und dies rechtzeitig und tatkräftig durchführen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3483/3484).

Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben

73. Daß es den Menschen gestattet ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, ist ein Vorrecht ihrer Würde als Personen,

²⁷ Der Papst spricht hier von den Pflichten der gesetzgebenden Gewalt. Er verwirft den Gesetzesperfektionismus, weil dieser die Dynamik des sozialen Lebens lahmlegt. Er verlangt eine Anpassung der Gesetzgebung an die je verschiedene Lage der Dinge. Er spricht aber in diesem Passus in keiner Weise davon, daß diese dynamische Anpassung Aufgabe des Richters wäre.

auch wenn sie die Teilnahme nur in den Formen ausüben können, die dem Zustande des Staatswesens entsprechen, dessen Glieder sie sind²⁸.

74. Aus der Teilnahme am öffentlichen Leben ergeben sich neue, sehr weitgehende und nützliche Möglichkeiten. Auf diese Weise kommen die leitenden Amtsträger häufiger in Berührung und ins Gespräch mit den Bürgern und können somit leichter erfahren, was zum Gemeinwohl beiträgt. Zudem verhindert die regelmäßige Ablösung der höchsten Staatsdiener eine Überalterung der Autorität und sorgt für deren Erneuerung zum Fortschritt der menschlichen Gesellschaft (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 228).

Zeichen der Zeit²⁹

75. In der heutigen Zeit begegnet man bei der rechtlichen Organisation der politischen Gemeinschaften in erster Linie der Forderung, daß in klaren und bestimmten Sätzen eine Zusammenfassung der den Menschen eigenen Grundrechte ausgearbeitet wird, die nicht selten in die Staatsverfassung selber aufgenommen wird.

76. Ferner wird gefordert, daß in exakter juristischer Form die Verfassung eines jeden Staates festgelegt wird. Darin soll angegeben werden, in welcher Weise die staatlichen Behörden bestimmt werden, durch welches Band diese untereinander verknüpft sind, wofür sie zuständig sind, und schließlich, auf welche Art und Weise sie zu handeln verpflichtet sind.

77. Schließlich wird gefordert, daß im Hinblick auf Rechte und Pflichten die Beziehungen festgelegt werden, die zwischen den Bürgern und den Staatsbehörden gelten sollen; daß deutlich als Hauptaufgabe der Behörden betont werde, die Rechte und Obliegenheiten der Bürger anzuerkennen, zu achten,

²⁸ Der Papst betont hier, daß der Mensch in jeder Staatsform in irgendeiner Weise ein Recht hat, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen.

²⁹ In dem Abschnitt über die „Zeichen der Zeit“ weist Johannes XXIII. auf die betont rechtsstaatliche Tendenz der heutigen Staatsauffassung hin: Umschreibung der Menschenrechte in der Verfassung, klare juristische Abgrenzung der Gewalten, rechtliche Fixierung der staatlichen, besonders der Verwaltungskompetenzen gegenüber dem Bürger.

harmonisch miteinander in Einklang zu bringen, zu schützen und zu fördern.

78. Selbstverständlich kann die Ansicht jener nicht gebilligt werden, die behaupten, der Wille einzelner Menschen oder gewisser Gemeinschaften wäre die erste und einzige Quelle, woraus die bürgerlichen Rechte und Pflichten fließen und woraus sich die Verpflichtung der Verfassungen wie auch die Autorität der Staatslenker ergeben (vgl. Leo XIII., Apostolischer Brief *Annum ingressi*).

79. Die erwähnten Bestrebungen bezeugen deutlich, daß die Menschen in unserer Zeit sich immer mehr ihrer eigenen Würde bewußt und sich dadurch angetrieben fühlen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und darauf zu bestehen, daß die eigenen, unverletzlichen Rechte in der Ordnung des Staatswesens gewahrt bleiben. Überdies fordern die Menschen heute noch, daß die Träger der Staatsgewalt gemäß den in der Verfassung des Staatswesens festgelegten Richtlinien gewählt werden und daß sie ihre Ämter in den dort bestimmten Grenzen ausüben.

DRITTER TEIL

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Träger von Rechten und Pflichten

80. Was Unsere Vorgänger oftmals gelehrt haben, das wollen auch Wir nun mit Unserer Autorität bekräftigen: Es bestehen zwischen den Nationen gegenseitige Rechte und Pflichten. Deshalb sollen auch ihre Beziehungen von der Norm der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der tatkräftigen Solidarität und der Freiheit bestimmt werden. Das gleiche natürliche Sittengesetz, das die Lebensordnung unter den einzelnen Bürgern regelt, soll auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten leiten³⁰.

³⁰ Der Papst hebt hier hervor, daß für die Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten keine anderen Normen herrschen als für jene zwischen den einzelnen Bürgern. Bei aller Anerkennung gewisser Gesetz-

81. Dies ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß die Staatslenker keineswegs ihre natürliche Würde einbüßen können, wenn sie so im Namen und für die Interessen ihrer Gemeinschaft arbeiten; darum ist es ihnen nicht erlaubt, dem sie verpflichtenden natürlichen Sittengesetz, das die Grundnorm der Sittlichkeit selbst ist, untreu zu werden.

82. Im übrigen ist es ganz undenkbar, daß Menschen gezwungen sein sollten, ihr Menschsein aufzugeben, weil sie mit der Leitung des Staates beauftragt sind. Haben sie doch im Gegenteil gerade deshalb den Rang dieser höchsten Würde erlangt, weil sie in Anbetracht ihrer ausgezeichneten Geistesgaben und Anlagen als die vortrefflichsten Glieder des Staates befunden wurden.

83. Es folgt auch schon aus der moralischen Ordnung selbst, daß die bürgerliche Gemeinschaft der Menschen einer Autorität bedarf, durch die sie geleitet wird, und daß die Autorität nicht gegen ebendiese Ordnung ausgespielt werden kann; sonst würde sie sofort hinfällig werden, da ihr das Fundament entzogen wäre. Dies ist die Mahnung Gottes selbst: „Höret nun, ihr Könige, und merket wohl, lernet, ihr Richter der Enden der Erde! Lauschet, ihr Herrscher über die Volksmenge, die ihr euch brüstet mit Völkermassen! Denn vom Herrn ward euch die Macht gegeben und die Herrschaft vom Höchsten, der eure Werke prüfen und eure Pläne untersuchen wird“ (Weish. 6, 2-4).

84. Auch hinsichtlich der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten muß die Autorität für die Förderung des Gemeinwohls aller eintreten, da sie doch in erster Linie zu diesem Zweck eingesetzt ist.

85. Zu den obersten Gesetzen des Gemeinwohls gehört aber, daß die moralische Ordnung anerkannt wird und ihre Gebote unverletzt bewahrt werden: „Die rechte Ordnung unter den Staaten muß aufgebaut sein auf der unverrückbaren Grundlage jenes Sittengesetzes, das vom Schöpfer selbst durch die Ordnung der Natur erlassen und unaustilgbar in die Herzen der Menschen geschrieben ist . . . Wie ein Leuchtturm muß das göttliche Sittengesetz mit dem Strahl seiner Grundsätze

mäßigkeiten, von welchen die politische Soziologie spricht, und auch bei aller Bedeutung, die man unter Umständen der sogenannten Machtpolitik einräumen muß, wird hier und im ganzen folgenden Teil auf dem Pflichtcharakter und der Wirkkraft der sittlichen Normen bestanden.

allen menschlichen und staatlichen Bemühungen die Richtung weisen. Seine heilsamen und wohltätigen Warnungssignale müssen alle befolgen, wollen sie nicht Arbeit und Mühe zur Aufrichtung einer Neuordnung von vornherein zum Schiffbruch in stürmischer See verurteilen“ (Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, U-G 3790/3791).

In der Wahrheit

86. An erster Stelle gilt, daß die gegenseitigen Beziehungen der politischen Gemeinschaften untereinander von der Wahrheit bestimmt sein müssen. Die Wahrheit verlangt aber, daß es darin keine Diskriminierung der Rassen geben darf; unantastbar und unerschütterlich gilt darum, daß alle Staaten, was ihre natürliche Würde angeht, untereinander gleichgestellt sind. Jeder hat also das Recht auf Dasein, auf Entfaltung, auf den Besitz der dazu notwendigen Mittel und auch darauf, daß er in der Verwirklichung alles dessen die Hauptverantwortung übernimmt. Desgleichen kann er rechtmäßig verlangen, daß er geachtet und daß ihm die gebührende Ehre erwiesen wird³¹.

87. Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen sehr häufig und auch in hohem Maße voneinander verschieden sind an Wissen, Tugend, Geisteskraft und an Besitz äußerer Güter. Daraus kann aber niemals ein gerechter Grund abgeleitet werden, daß diejenigen, die den übrigen überlegen sind, diese irgendwie von sich abhängig machen; vielmehr haben sie, und zwar alle und jeder einzelne, die größere Verpflichtung, den anderen zur Vervollkommnung zu verhelfen, die nur in gegenseitigem Bemühen zu erringen ist.

88. So kann es vorkommen, daß auch unter den Nationen die einen den anderen voraus sind an wissenschaftlichem Fortschritt, an menschlicher Kultur und an wirtschaftlicher Entwicklung. Doch diese Vorzüge erlauben es ihnen keineswegs, zu Unrecht andere zu beherrschen, sondern sollen ihnen vielmehr ein Ansporn sein, mehr zum gemeinsamen Fortschritt der Völker beizutragen³².

³¹ Der Papst zählt hier die hauptsächlichsten natürlichen Rechte des einzelnen Staatswesens auf. Er nimmt dabei die Grundgedanken Pius' XII. auf (vgl. Einführung).

³² Der Papst spricht sich auch hier wiederum wie in MM gegen den Kolonialismus aus (vgl. auch Pius XII.: U-G 6371). Bezüglich der Ent-

89. Die Menschen können nicht ihrer Natur nach anderen überlegen sein, da alle mit der gleichen Würde der Natur ausgezeichnet sind. Folglich unterscheiden sich auch die staatlichen Gemeinschaften nicht voneinander hinsichtlich der ihnen von Natur aus innewohnenden Würde³³; die einzelnen Staaten gleichen nämlich einem Körper, dessen Glieder die Menschen sind. Übrigens zeigt die Erfahrung, daß die Völker in allem, was irgendwie die Würde ihres Namens betrifft, äußerst empfindsam sind, und zwar mit Recht.

90. Ferner gebietet die Wahrheit, daß man sich bei dem Gebrauch der vielfältigen Möglichkeiten, die durch den Fortschritt der modernen Publikationsmittel geschaffen wurden und durch welche die gegenseitige Kenntnis der Völker gefördert wird, von vornehmer Sachlichkeit leiten lasse. Dies schließt nicht aus, daß es für die Völker gerechtfertigt ist, ihre Vorzüge in das rechte Licht zu rücken. Abzulehnen sind jedoch jene Formen der Nachrichtengebung, durch die unter Mißachtung der Gebote der Wahrheit und Gerechtigkeit der Ruf eines Volkes verletzt wird (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1940, U-G 3567-3583).

In Gerechtigkeit

91. Die gegenseitigen Beziehungen der Staaten müssen gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit geregelt werden. Dies bedeutet, daß die beiderseitigen Rechte anerkannt und die gegenseitigen Pflichten erfüllt werden.

92. Die Staaten haben das Recht auf Dasein, auf Entfaltung und Erwerb der für ihren Fortschritt notwendigen Mittel wie auch das Recht auf ihre Erstzuständigkeit dabei sowie das Recht, ihren guten Ruf und die ihnen gebührenden Ehren zu sichern³⁴. Daraus folgt, daß die Staaten in gleicher Weise verpflichtet sind, diese Rechte im einzelnen zu achten und alles zu unterlassen, was eine Verletzung derselben bedeuten könnte. Wie

wicklungshilfe hat sich der Papst in der Enzyklika MM eingehender geäußert.

³³ Der Papst spricht hier von der naturrechtlichen Souveränität der Staaten. Der Staat wird darum als Träger von Rechten bezeichnet, wie weiter oben im Text ausgeführt wurde.

³⁴ Bei aller Hilfe, welche ein Staat vielleicht von einem anderen zu empfangen gezwungen ist, verliert er doch nicht sein Recht auf Selbstbestimmung.

nämlich die Menschen in ihren privaten Angelegenheiten ihren eigenen Vorteil nicht zum ungerechten Schaden anderer suchen dürfen, so dürfen auch die Staaten nicht — wenn sie nicht ein Verbrechen begehen wollen — einen solchen Vorteil erstreben, durch den anderen Nationen Unrecht zugefügt oder sie ungerecht bedrückt würden. Hier scheint das Wort des heiligen Augustinus zutreffend: „Fehlt die Gerechtigkeit, was sind dann die Reiche anderes als große Räuberbanden?“ (De civitate Dei IV 4; vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1939, U-G 3646-3667.)

93. Es kann natürlich vorkommen, wie es auch tatsächlich geschieht, daß die Vorteile, welche im Kampf der Interessen die politischen Gemeinschaften für sich zu erringen suchen, einander widerstreiten. Die daraus entstehenden Gegensätze sollen aber nicht mit Waffengewalt und nicht mit Trug und List gelöst werden, sondern, wie es sich für Menschen geziemt, in gegenseitigem Einvernehmen auf Grund reiflicher sachlicher Überlegung und unparteiischer Schlichtung.

Die Behandlung der Minderheiten

94. Hierher gehört ein besonderes Wort über jene Tendenz im Staatsleben, die seit dem 19. Jahrhundert sich überall verbreitete und zunahm: daß die Menschen gleicher Abstammung politisch selbständig und zu einer Nation vereint sein wollen. Dies kann jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer erreicht werden. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß sich völkische Minderheiten innerhalb des Gebietes einer anderen Nation finden, woraus dann schwerwiegende Fragen entstehen.

95. Hierzu muß offen gesagt werden: Was immer gegen diese Völker zur Unterdrückung der Lebenskraft und des Wachstums ihres Stammes unternommen wird, ist eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit, und dies um so mehr, wenn solche verwerfliche Gewaltanwendung auf die Ausrottung des Stammes selbst abzielt.

96. Vielmehr entspricht es vollkommen den Geboten der Gerechtigkeit, wenn die Staatslenker sich tatkräftig bemühen, die Lebensbedingungen der Minderheit zu heben, namentlich in dem, was deren Sprache, Kultur, Herkommen und Gebräuche sowie wirtschaftliche Unternehmungen und Initiativen

betrifft (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, U-G 3776-3805).

97. Dennoch muß bemerkt werden, daß die Minderheiten — sei es in Reaktion auf die ihnen aufgezwungene schwierige Lage, sei es als Nachwirkung geschichtlicher Ereignisse — nicht selten dazu neigen, die Besonderheiten ihres Stammes über Gebühr hervorzuheben, und zwar so sehr, daß sie selbst die menschlichen Werte, die allen eigen sind, so herabmindern, als ob das Wohl der Menschheitsfamilie dem Wohl ihres eigenen Stammes dienen müsse, nicht aber umgekehrt. Es entspricht aber der gesunden Vernunft, daß diese Bürger auch die Vorteile anerkennen, die ihnen aus ihrer besonderen Lage erwachsen; daß nämlich der tägliche Umgang mit Bürgern einer anderen Kultur nicht wenig beiträgt zur Vervollkommnung ihres Geistes und Herzens, da sie sich allmählich die Tugenden des anderen Stammes innerlich aneignen können. Doch dies wird nur dann eintreten, wenn die Minderheiten eine gewisse Gemeinschaft mit den sie umgebenden Völkern pflegen und an deren Gebräuchen und Einrichtungen teilzunehmen suchen, nicht aber, wenn sie Zwistigkeiten säen, die unzählige Schäden verursachen und den Fortschritt der Nationen aufhalten³⁵.

Tätige Solidarität

98. Da die gegenseitigen Beziehungen der Staaten gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit geregelt werden sollen, müssen sie besonders durch tatkräftige Solidarität gefördert werden. Dies kann durch eine vielfältige gegenseitige Zusammenarbeit erreicht werden, wie es in unserer Zeit mit gutem Erfolg auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Sozialarbeit, der Politik, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sportes geschieht. Diesbezüglich müssen wir uns vor Augen halten, daß die Staatsgewalt ihrer Natur nach nicht dazu eingesetzt ist, die Menschen in die Grenzen der jeweiligen politischen Gemein-

³⁵ Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, tritt der Papst für eine möglichst weitgehende Integration von völkischen Minderheiten ein, im Gegensatz zum Beharren auf traditionsgebundenen Formen dort, wo nur Trennung verursacht würde. Gewiß anerkennt er das Recht auf Sprache, Kultur, Herkommen und Gebräuche. Andererseits verlangt die heutige Gesellschaft doch eine starke Dynamik gegenseitiger Anpassung.

schaft einzuzwängen, sondern vor allem für das Gemeinwohl des Staates zu sorgen, das von dem der ganzen Menschheitsfamilie gewiß nicht getrennt werden kann³⁶.

99. Dies bedeutet, daß die einzelnen staatlichen Gemeinschaften in der Wahrung ihrer Interessen einander nicht nur nicht schaden dürfen, sondern auch mit Rat und Tat sich zusammenschließen sollen, wenn die Anstrengungen der einzelnen Staaten die gewünschten Ziele nicht erreichen können. In diesem Falle muß man sehr darauf achten, daß die Vorteile, die sich für die einen Staaten ergeben, den anderen nicht mehr Schaden als Nutzen bringen.

100. Auch das universale Gemeinwohl verlangt, daß in jeder einzelnen Nation der Verkehr jeglicher Art zwischen Bürgern und zwischen sozialen Gruppen gefördert werde. Denn da es in vielen Teilen der Erde Stammesgruppen gibt, die der Abstammung nach mehr oder weniger voneinander verschieden sind, muß man Vorsorge treffen, daß nicht die Glieder eines Volksstammes am Umgang mit denen des anderen gehindert werden. Dies wäre in offenem Widerspruch zu einer Zeit wie der unsrigen, in der die Entfernungen unter den Völkern beinahe aufgehoben sind. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Menschen eines jeden Stammes neben ihren besonderen Anlagen, die sie von den anderen unterscheiden, auch mit diesen gemeinsame Eigenschaften besitzen, Eigenschaften, die eine bedeutende Rolle in ihrem stetigen Aufstieg und ihrer Vervollkommnung, besonders der geistigen, spielen. Sie haben also das Recht und die Pflicht, ihr Leben in Gemeinschaft mit den übrigen Gliedern der Gemeinschaft zu verbringen.

Gleichgewicht zwischen Bevölkerung, Land und Kapitalien

101. Es ist allgemein bekannt, daß mancherorts auf Erden ein ungleiches Verhältnis zwischen der Fläche des bestellbaren Landes und der Zahl der Einwohner besteht, anderswo zwi-

³⁶ Dem staatlichen Gemeinwohl ist das Gemeinwohl der Menschheit übergeordnet. Es kann sich also auf internationaler Ebene nicht nur darum handeln, gegenseitig Interessen auszugleichen. Vielmehr obliegt den einzelnen souveränen Staaten auf internationaler Ebene eine höhere Aufgabe. Daraus leitet der Papst, wie aus den späteren Ausführungen hervorgeht, die Notwendigkeit einer internationalen, d. h. alle Staaten umfassenden Autorität ab.

schen den Bodenschätzen und den zur Verfügung stehenden Mitteln zu deren Ausbeutung. Daraus entspringt die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zum Zweck eines leichteren Austausches der Güter, der Kapitalien und der Menschen (vgl. Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra* 153).

102. Hier halten Wir es für angebracht, daß, soweit möglich, das Kapital die Arbeit suche, nicht aber die Arbeit das Kapital. Auf diese Weise wird vielen die Möglichkeit einer Vermögenmehrung geboten, ohne daß sie zu ihrem großen Kummer gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen, einen anderen Wohnsitz zu suchen, in einer neuen Lage sich zurechtzufinden und mit anderen Menschen neue Beziehungen aufzunehmen.

Das Problem der politischen Flüchtlinge

103. Da Wir, von Gott selbst bewegt, gegenüber allen Menschen die Gesinnung väterlicher Liebe hegen, betrachten Wir mit großem Schmerz das Los derer, die aus politischen Gründen aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Viele und unglaubliche Leiden begleiten ja ständig die große, in unserer Zeit wahrlich ungezählte Menge dieser Flüchtlinge.

104. Diese Erscheinung zeigt, daß die Regierungen gewisser Nationen die Grenzen der gehörigen Freiheit allzusehr einengen, in deren Bereich es den einzelnen gestattet sein soll, ein menschenwürdiges Leben zu führen. In solchen Staaten wird zuweilen sogar das Recht auf Freiheit selbst in Frage gestellt oder auch ganz aufgehoben. Wenn dies geschieht, wird die rechte Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft völlig umgestürzt; denn die Staatsgewalt ist ihrer Natur nach zum Schutz des Wohles der Gemeinschaft bestimmt. Ihre erste Aufgabe besteht darin, den Raum der Freiheit anzuerkennen und ihre Rechte in vollem Umfang zu sichern.

105. Deshalb ist es angezeigt, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß diese Flüchtlinge mit der Würde einer Person ausgestattet sind und daß ihnen die Rechte einer Person zuerkannt werden müssen. Diese Rechte können die Flüchtlinge dadurch, daß sie des Bürgerrechtes ihrer politischen Gemeinschaft beraubt wurden, nicht verlieren.

106. Zu den Rechten der menschlichen Person gehört es auch, sich in diejenige Staatsgemeinschaft zu begeben, in der man hofft, besser für sich und die eigenen Angehörigen sorgen zu

können³⁷. Deshalb ist es Pflicht der Staatslenker, ankommende Fremde aufzunehmen und, soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zuläßt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen.

107. Bei dieser Gelegenheit anerkennen und loben Wir daher öffentlich alle jene Bemühungen, die im Sinne der Grundsätze der brüderlichen Verbundenheit und der christlichen Liebe sich zum Ziele setzen, die Mühsal derer zu lindern, die aus ihrer Heimat anderswohin auszuwandern gezwungen sind.

108. Und Wir möchten nicht unterlassen, alle rechtschaffenen Menschen lobend hinzuweisen auf jene internationalen Einrichtungen, die auf diesem wichtigen Gebiet alle ihre Kräfte einsetzen.

Abrüstung

109. Andererseits sehen Wir nicht ohne großen Schmerz, daß in den wirtschaftlich gut entwickelten Staaten ungeheuerere Kriegsrüstungen geschaffen wurden und noch geschaffen werden und daß dafür die größten geistigen und materiellen Güter aufgewendet werden. So kommt es, daß die Bürger dieser Nationen keine geringen Lasten zu tragen haben und andere Staaten, die sich wirtschaftlich und sozial entwickeln sollten, der notwendigen Hilfeleistungen entbehren.

110. Als rechtfertigenden Grund für diese militärische Rüstung pflegt man anzugeben, daß unter den gegenwärtigen Umständen der Friede nur durch das Gleichgewicht der Rüstungen gesichert werden kann³⁸. Die militärische Rüstungssteigerung

³⁷ Wie hoch Johannes XXIII. das Freiheitsrecht einschätzt, tritt hier wiederum deutlich zutage. Er gesteht dem Flüchtling nicht nur das Recht zu, in irgendeinem Staate außerhalb seiner Heimat unterzukommen, sondern sogar in jenem, den er, der Flüchtling, als für sein und seiner Familie Glück am geeignetsten hält. Natürlich kann man nicht von einem unumschränkten Recht der Einwanderung sprechen. Wie Pius XII. weist auch Johannes XXIII. auf die notwendige Rücksicht hin, die auf die Gemeinschaft zu nehmen ist, in welche der Flüchtling einwandern möchte. Johannes XXIII. aber ermuntert den Staat der Einwanderung, den Wünschen der Flüchtlinge entgegenzukommen, die sich in die neue Gesellschaft eingliedern wollen.

³⁸ Der Papst denkt hier an die Theorie der „Realpolitik“, gemäß welcher die Annahme von gemeinsamen sittlichen Normen auf beiden Seiten utopisch ist.

an einer Stelle hat also zur Folge, daß auch anderswo das Bestreben aufzurüsten zunimmt. Und wenn eine Nation mit Atomwaffen ausgerüstet ist, gibt dies anderen Nationen Anlaß, daß auch sie sich solche Waffen mit gleicher Zerstörungskraft zu verschaffen suchen.

111. Infolgedessen befinden sich die Völker beständig in Furcht, wie vor einem Sturm, der jeden Augenblick mit erschreckender Gewalt losbrechen kann. Und das nicht ohne Grund, denn an Waffen fehlt es tatsächlich nicht. Wenn es auch kaum glaublich ist, daß es Menschen gibt, die es wagen möchten, die Verantwortung für die Vernichtung und das Leid auf sich zu nehmen, die ein Krieg im Gefolge hat, so kann man doch nicht leugnen, daß unversehens und unerwartet ein Kriegsbrand entstehen kann. Und wenn auch die ungeheure militärische Rüstung heute die Menschen davon abschrecken dürfte, einen Krieg zu beginnen, so besteht dennoch Grund zur Befürchtung, daß die schon für Kriegszwecke unternommenen Kernwaffenexperimente, wenn sie nicht aufhören, die verschiedenen Arten des Lebens auf Erden in schwere Gefahr bringen können.

112. Deshalb fordern Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Rücksicht auf die Menschenwürde dringend, daß der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört; daß ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden; daß Atomwaffen verboten werden; und daß endlich alle auf Grund von Vereinbarungen zu einer entsprechenden Abrüstung mit wirksamer gegenseitiger Kontrolle gelangen. „Es darf nicht gestattet werden“, mahnte Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII., „daß das Grauen eines Weltkrieges mit seiner wirtschaftlichen Not, seinem sozialen Elend und seinen sittlichen Verirrungen zum drittenmal über die Menschheit komme“ (Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, U-G 3795; vgl. Benedikt XV., Ansprache vom 1. 8. 1917).

113. Allerdings müssen alle davon überzeugt sein, daß das Ablassen von der Rüstungssteigerung, die wirksame Abrüstung oder — erst recht — die völlige Beseitigung der Waffen so gut wie unmöglich sind, wenn dieser Abschied von den Waffen nicht allseitig ist und auch die Gesinnung erfaßt, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und aufrichtig Mühe geben, daß die Furcht und die angstvolle Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werden. Dies setzt aber voraus, daß an die

Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militärischen Rüstung, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir sind entschieden der Meinung, daß dies geschehen kann, da es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich ist³⁹.

114. Zunächst handelt es sich um eine Sache, die die Vernunft gebietet. Denn wie alle wissen oder wenigstens wissen sollten: die Beziehungen der Staaten untereinander sind ebenso wie die der einzelnen Menschen nicht durch Waffengewalt, sondern nach den Gesetzen der gesunden Vernunft, also nach den Gesetzen der Wahrheit, Gerechtigkeit und der tätigen Solidarität, zu regeln.

115. Danach aber muß man mit Leidenschaft streben. In der Tat, wer hätte nicht den brennenden Wunsch, daß des Krieges Unheil abgewendet, der Friede dagegen unversehrt bewahrt und täglich mehr gesichert werde?

116. Endlich ist der Friede von höchstem Wert für alle: für die einzelnen Menschen, für den häuslichen Herd, für die Völker und schließlich für die gesamte Menschheitsfamilie. Diesbezüglich hallt in Unseren Ohren noch die mahnende Stimme Unseres Vorgängers Pius XII. nach: „Nichts ist mit dem Frieden verloren. Aber alles kann mit dem Krieg verloren sein“ (Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 24. 8. 1939, U-G 3551).

117. Wir, die Wir auf Erden die Stelle Jesu Christi, des Welt-erlösers und des Urhebers des Friedens, vertreten und, von väterlicher Liebe gegenüber allen Menschen angetrieben, den brennenden Wunsch der ganzen Menschheitsfamilie deuten, Wir halten es für Unsere Aufgabe, alle Menschen und besonders jene, die die Staaten lenken, zu bitten und zu beschwören, keine Sorge und keine Mühe zu scheuen, bis endlich der Lauf der menschlichen Dinge mit der menschlichen Vernunft und Würde übereinstimmt.

³⁹ Die optimistische Hoffnung, daß die allumfassende Abrüstung wirklich möglich ist, stützt sich nicht nur auf das Vertrauen in die Vernunft der Menschen, in welche die sittlichen Normen naturhaft eingegraben sind, sondern auch auf die Tatsache, daß die allgemeine Furcht zu einem solchen Sättigungsgrade gekommen ist, daß es allen wünschenswert wird, die fieberhafte Aufrüstung zu dämpfen.

118. Bei den Zusammenkünften der Männer, die durch ihre Klugheit und Autorität hervorrangen, sollte gründlich geprüft werden, wie auf der ganzen Welt die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in menschlicherem Gleichgewicht neu zu gestalten sind; Wir meinen ein Gleichgewicht, das auf gegenseitigem Vertrauen, auf aufrichtiger Gesinnung bei Vertragsschlüssen und auf unverletzlichen Vereinbarungen gegründet ist. Diese Frage soll aber von allen Seiten so erwogen werden, daß eine Grundlage gefunden wird, auf der freundschaftliche, feste und segensreiche Bündnisse entstehen können.

119. Wir Unsererseits bitten Gott ohne Unterlaß, daß er durch seine himmlische Kraft diesen Arbeiten Erfolg verleihe und sie fruchtbar mache.

In Freiheit

120. Eine weitere Forderung ist, daß die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in Freiheit zu ordnen sind. Das heißt, daß keine Nation das Recht hat, irgend etwas zu tun, wodurch sie andere ungerechterweise unterdrückt oder sich ungebührlich in deren Angelegenheiten einmischt. Vielmehr sollen alle den anderen helfen, damit diese sich mehr und mehr ihrer Pflichten bewußt werden, selbst die Initiative zu Neuem und Nützlichem ergreifen und aus eigenen Kräften auf jedwedem Gebiete Fortschritte machen.

Der Aufstieg der Entwicklungsländer

121. Da alle Menschen durch die Gemeinsamkeit des Ursprungs, der christlichen Erlösung und des letzten Zieles untereinander verbunden sind und dazu berufen, eine einzige christliche Familie zu bilden⁴⁰, haben Wir in der Enzyklika „Mater et Magistra“ die wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten ermahnt, jenen Völkern, deren wirtschaftliche Entwick-

⁴⁰ Bemerkenswert ist hier, daß der Papst nicht nur von der natürlichen Einheit des Menschengeschlechtes spricht, sondern das Ziel einer umfassenden christlichen Welt im Auge hat. Dieser Gedanke drängt sich im Hinblick auf die Entwicklungsstaaten besonders auf, da wir diesen nicht nur die natürlichen Güter, sondern besonders auch jene der Erlösung zu bringen haben.

lung sich noch im Aufbau befindet, alle nur mögliche Hilfe zu leisten (*Mater et Magistra* 158-162).

122. Mit großer innerer Genugtuung müssen Wir sagen, daß diese Mahnungen heute weitgehend angenommen worden sind, und Wir hegen die Hoffnung, daß sie in Zukunft noch weiter aufgegriffen werden, damit die wirtschaftlich bedürftigeren Völker bald so weit voranschreiten, daß ihre Bürger ein Leben führen können, das der Menschenwürde entspricht.

123. Und doch muß man sich immer wieder vor Augen halten, daß man jenen Völkern so zu Hilfe kommen muß, daß sie ihre Freiheit unversehrt wahren können. Auch müssen sie wissen, daß bei diesem wirtschaftlichen Fortschritt und sozialen Aufstieg ihnen selbst die erste Verantwortung zukommt und daß sie dabei die Hauptarbeit zu leisten haben.

124. Deshalb hat Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. weise gelehrt: „Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die Antastung der Freiheit, Unverletzlichkeit und Sicherheit anderer Nationen, gleichviel welcher Ausdehnung und Wehrhaftigkeit sie sein mögen. So unvermeidlich es ist, daß die überragende Leistungsfähigkeit und Macht von Groß-Staaten der wirtschaftlichen Gruppenbildung zwischen ihnen selbst und den kleineren und schwächeren Staaten die Wege weist, so muß doch — wie für alle im Rahmen des Allgemeininteresses — auch für die kleineren Staaten unbestritten bleiben das Recht auf die Achtung vor ihrer politischen Freiheit, auf die wirksame Wahrung jener Neutralität, die ihnen nach Natur- und Völkerrecht bei politischen Verwicklungen zusteht, auf den Schutz ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Denn nur so werden sie das Gemeinwohl, dem materiellen und geistig-sittlichen Wohlstand ihres eigenen Volkes entsprechend, erreichen können“ (Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, U-G 3792).

125. Daher müssen die höherentwickelten Staaten bei der vielfältigen Hilfeleistung für die bedürftigeren die besonderen Eigenarten eines jeden Volkes und die von seinen Vorfahren überkommenen Bräuche unbedingt achten und sich in jeder Weise vor der Absicht hüten, eine Vorherrschaft auszuüben. Wenn sie sich daran halten, „werden sie nicht wenig dazu beitragen, alle Staaten zu einer Gemeinschaft zu verbinden, deren einzelne Glieder im Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten übereinstimmend zur Wohlfahrt aller beitragen“ (Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra* 174).

126. Mehr und mehr hat sich in unseren Tagen die Überzeugung unter den Menschen verbreitet, daß die Streitigkeiten, die unter Umständen zwischen den Völkern entstehen, nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verträge und Verhandlungen beizulegen sind.

127. Freilich gestehen Wir, daß diese Überzeugung meist von der schrecklichen Zerstörungsgewalt der modernen Waffen herrührt, von der Furcht vor dem Unheil grausamer Vernichtung, die diese Art von Waffen herbeiführen kann. Darum widerstrebt es in unserem Zeitalter, das sich rühmt, Atomzeitalter zu sein, der Vernunft, den Krieg noch als das geeignete Mittel zur Wiederherstellung verletztter Rechte zu betrachten.

128. Leider sehen Wir jedoch häufig Völker, die der Furcht als dem sozusagen höchsten Gesetz verfallen sind und deshalb größte Summen für die Rüstung ausgeben. Sie erklären — und es ist kein Grund vorhanden, warum man ihnen nicht glauben sollte —, daß sie dabei nicht die Absicht haben, andere anzugreifen, sondern sie nur von einem Angriff abzuschrecken.

129. Trotz allem ist zu hoffen, die Völker werden durch freundschaftliche wechselseitige Beziehungen und Verhandlungen die Bande der menschlichen Natur besser anerkennen, durch die sie aneinandergelüpft sind; sie werden ferner deutlicher einsehen, daß es zu den hauptsächlichen Pflichten der menschlichen Natur gehört, darauf hinzuwirken, daß die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und den Völkern nicht der Furcht, sondern der Liebe gehorchen sollen, denn der Liebe ist es vor allem eigen, die Menschen zu jener aufrichtigen, äußeren und inneren Verbundenheit zu führen, aus der für sie so viel Gutes hervorzusprießen vermag.

⁴¹ Die Furcht vor dem Krieg ist, wie der Papst in diesem Abschnitt ausführt, das Kennzeichen der internationalen Beziehungen. Diese Furcht schreckt einerseits die Nationen von einem Angriffskrieg ab, läßt sie aber, weil sie zugleich eine Furcht voreinander ist, zum Mittel der Aufrüstung greifen zur Verwirklichung des Gleichgewichtes der Kräfte. Der Papst spricht aber auch hier wiederum seine Hoffnung aus, daß diese Furcht dem gegenseitigen Vertrauen und der gegenseitigen Liebe weichen werde. Von der Anerkennung der gemeinsamen sittlichen Grundsätze hängt schließlich, wie bereits Pius XII. (U-G 3491) ausgeführt hat, das Schicksal des Friedens ab.

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN
POLITISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND DER VÖLKERGEMEINSCHAFT

Gegenseitige Abhängigkeit der politischen
Gemeinschaften

130. Die neueren Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die das menschliche Verhalten so stark beeinflussen, leiten die Menschen der ganzen Erde zu immer größerer Zusammenarbeit und innerer Verbundenheit an. Tatsächlich hat sich heute der Austausch von Gütern, Ideen und Menschen sehr verstärkt. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen, den Familien und den internationalen sozialen Organisationen sind sehr stark angewachsen, und auch die Fühlungnahme zwischen verschiedenen Regierungen ist häufiger geworden. Die Volkswirtschaften der verschiedenen Staaten verflechten sich stufenweise so sehr, daß aus diesem Zusammenschluß gewissermaßen eine Wirtschaftsgemeinschaft der ganzen Welt entsteht. Schließlich hängen sozialer Fortschritt, Ordnung, Sicherheit und Ruhe jedes einzelnen Staates notwendig mit denselben Gegebenheiten in allen übrigen Nationen zusammen.

131. Bei dieser Sachlage ist es klar, daß die einzelnen Staaten, wenn sie von den übrigen getrennt sind, keineswegs in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen und sich entsprechend zu entwickeln, da der Wohlstand und der Fortschritt des einen Staates den Wohlstand und den Fortschritt der anderen teils zur Ursache hat, teils verursacht.

Ungenügen der gegenwärtigen Organisationen
für das universale Gemeinwohl

132. Kein Zeitalter wird die Einheit der menschlichen Schicksalsgemeinschaft zerstören, da diese aus Menschen besteht, die gleichberechtigt an der naturgegebenen Würde teilhaben. Deshalb fordert die in der Natur des Menschen gründende Notwendigkeit immer, daß in geziemender Weise jenes umfassende Gemeinwohl angestrebt wird, welches die gesamte Menschheitsfamilie angeht.

133. In den vergangenen Zeiten konnten die Staatslenker, wie es scheint, hinreichend für das universale Gemeinwohl sorgen. Sie suchten es zu erreichen durch Diplomaten, durch Zusammenkünfte und Gespräche auf höchster Ebene und durch Abschluß von Konventionen und Verträgen, durch Mittel und Wege also, die sich im Rahmen des Naturrechts, des Völkerrechts oder des internationalen Rechts hielten.

134. In unseren Tagen aber haben die gegenseitigen Beziehungen der Staaten große Veränderungen erfahren. Denn das gemeinsame Wohl aller Völker wirft einerseits schwierige Fragen von höchster Tragweite auf, besonders bezüglich der Wahrung von Sicherheit und Frieden in der ganzen Welt. Andererseits können die Lenker der einzelnen Nationen, da sie unter sich gleichberechtigt sind und obgleich sie sehr viele Kongresse veranstalten und ihre Anstrengungen vervielfältigen, um geeignetere Rechtsmittel zu finden, die Probleme doch nicht in genügender Weise lösen. Nicht daß es ihnen am guten Willen oder an Unternehmungsgeist fehlte, sondern weil ihre Autorität nicht über die nötige Macht verfügt.

135. Deshalb sind bei dem heutigen Zustand der menschlichen Gesellschaft sowohl die staatliche Organisation als auch der Einfluß, über welchen die einzelne Staatsgewalt bei allen übrigen Nationen des Erdkreises verfügt, als ungenügend anzusehen, um das gemeinsame Wohl aller Völker zu fördern.

Beziehung zwischen dem Wesen des Gemeinwohles
und dem Aufbau und der Wirksamkeit
der politischen Gewalt

136. Wer vollends aufmerksam einerseits das innere Wesen des Gemeinwohls und andererseits Natur und Wirksamkeit der politischen Gewalt bedenkt, sieht sehr deutlich, daß die beiden notwendigerweise aufeinander abgestimmt sein müssen. Denn wie die moralische Ordnung die staatliche Gewalt erfordert zur Förderung des Gemeinwohls im bürgerlichen Zusammenleben, so fordert sie auch, daß die staatliche Gewalt diese Aufgabe wirksam durchführen kann. Daher kommt es, daß die staatlichen Einrichtungen — in denen die politische Gewalt Gestalt annimmt, wirkt und ihr Ziel verfolgt — so angelegt und von solcher Gestalt und Wirkkraft sind, daß sie zum

Gemeinwohl in jenen Methoden und Maßnahmen führen, welche der jeweiligen Situation entsprechen⁴².

137. Da aber heute das allgemeine Wohl der Völker Fragen aufwirft, die alle Nationen der Welt betreffen, und da diese Fragen nur durch eine politische Gewalt geklärt werden können, deren Macht und Organisation und deren Mittel einen dementsprechenden Umfang haben müssen, deren Wirksamkeit sich somit über den ganzen Erdkreis erstrecken muß, so folgt um der sittlichen Ordnung willen zwingend, daß eine universale politische Gewalt eingesetzt werden muß.

Die politische Gewalt durch gemeinsames Übereinkommen eingesetzt und nicht aufgezwungen

138. Diese allgemeine politische Gewalt, deren Macht überall auf Erden Geltung haben soll und deren Mittel in geeigneter Weise zu einem universalen Gemeinwohl führen sollen, muß freilich durch Übereinkunft aller Völker begründet und nicht mit Gewalt auferlegt werden. Denn um ihres Amtes wirksam zu walten, muß diese Gewalt allen gegenüber sich voll und ganz unparteiisch verhalten und bestrebt sein, das allgemeine Wohl aller Völker zu fördern. Würde dagegen diese allgemeine Autorität von den mächtigeren Nationen gewaltsam eingesetzt, wäre mit Recht zu fürchten, daß sie entweder nur den Interessen einiger weniger dienen oder von einer einzigen Nation abhängen würde; und so wären Kraft und Wirksamkeit ihres Handelns in Gefahr. Denn wenn die Nationen untereinander auch sehr verschieden sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer militärischen Macht, so sind sie doch sehr darauf bedacht, ihre Rechtsgleichheit und die Werte ihres Eigenlebens zu wahren. Deshalb unterstehen politische Ge-

⁴² Der Papst spricht hier von der notwendigen Einschränkung der Souveränität des einzelnen Staates. Nur so wird eine universale öffentliche Gewalt, welche alle Völker umfaßt, möglich. Pius XII. sprach darum von der „relativen“ Souveränität: „Aus dem gleichen Grund versteht es sich, daß die Autorität eines solchen Völkerbundes eine wahre und wirksame sein muß gegenüber den Mitgliedstaaten, so jedoch, daß jeder von ihnen das gleiche Recht auf seine relative Souveränität bewahrt. Nur so kann der Geist einer gesunden Demokratie auch das weite und heikle Feld der Außenpolitik durchdringen“ (U-G 3492).

meinschaften mit Recht nur unwillig einer Gewalt, die ihnen entweder aufgebürdet wurde oder die sie nicht mitbegründet haben oder der sie sich nicht freiwillig gebeugt haben.

Das universale Gemeinwohl und die Rechte der Person

139. Wie das Gemeinwohl der einzelnen Staaten nicht bestimmt werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universale Gemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb muß die universale politische Gewalt ganz besonders darauf achten, daß die Rechte der menschlichen Person anerkannt werden und ihnen die geschuldete Ehre zuteil wird, daß sie unverletzlich sind und wirksam gefördert werden⁴³. Das kann sie entweder unmittelbar aus sich tun, sofern es der einzelne Fall erheischt, oder durch Schaffung von solchen Lebensbedingungen auf der ganzen Welt, mit deren Hilfe die Lenker der Einzelstaaten leichter ihre Aufgabe zu erfüllen instand gesetzt werden.

Das Subsidiaritätsprinzip

140. Wie in den Einzelstaaten die Beziehungen zwischen der staatlichen Gewalt und den Bürgern, den Familien und den zwischen ihnen und dem Staat stehenden Verbänden durch das Subsidiaritätsprinzip gelenkt und geordnet werden müssen, so müssen durch dieses Prinzip natürlich auch jene Beziehungen geregelt werden, welche zwischen der Autorität der universalen politischen Gewalt und den Staatsgewalten der einzelnen Nationen bestehen. Denn dieser universalen Autorität kommt als besondere Aufgabe zu, jene Fragen zu behandeln und zu entscheiden, die sich bezüglich des universalen Gemeinwohls stellen, und zwar in wirtschaftlicher, sozialer und politischer wie auch in kultureller Hinsicht: Fragen, die wegen ihres Gewichtes, wegen ihres weitverflochtenen Zusammenhangs und ihrer Dringlichkeit als zu schwierig angesehen

⁴³ Der Papst denkt hier an die Errichtung eines übernationalen Gerichtshofes, vor welchen die Verfehlungen gegen die Persönlichkeitsrechte gebracht werden können. Diesen Gedanken berührt er ausdrücklicher am Schluß des Abschnittes unter „Zeichen der Zeit“.

werden müssen, als daß sie von den Lenkern der Einzelstaaten glücklich gelöst werden könnten.

141. Es ist natürlich nicht Aufgabe dieser universalen Autorität, den Machtbereich der Einzelstaaten einzuschränken oder ihre Angelegenheiten an sich zu ziehen. Sie muß sich im Gegenteil um die Schaffung solcher Daseinsbedingungen auf der ganzen Welt bemühen, in denen nicht nur die Staatsgewalt jeder einzelnen Nation, sondern auch die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen in größerer Sicherheit ihre Angelegenheiten erledigen, ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte ausüben können (vgl. Pius XII., Ansprache vom 12. 9. 1948, U-G 341).

Zeichen der Zeit⁴⁴

142. Wie allen bekannt ist, wurde am 26. Juni 1945 die Organisation der Vereinten Nationen (UN) gegründet, der in der Folgezeit kleinere Institutionen beigefügt wurden, die sich aus bevollmächtigten Mitgliedern verschiedener Nationen zusammensetzen. Ihnen sind große, in allen Teilen der Welt zu erfüllende Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, erzieherischem Gebiet und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen. Ferner stellen sich die Vereinten Nationen als Hauptaufgabe, den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu festigen sowie freundschaftliche Beziehungen unter ihnen zu pflegen und zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, der gegenseitigen Hochachtung und der vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten menschlicher Aktivität gründen.

143. Ein Akt von höchster Bedeutung ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. In der Präambel dieser Erklärung wird eingeschärft, alle Völker und Nationen müßten in erster Linie danach trachten, daß alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden.

144. Wir verkennen nicht, daß gegenüber einigen Kapiteln dieser Erklärung mit Recht von manchen Einwände geäußert worden sind. Nichtsdestoweniger ist diese Erklärung gleich-

⁴⁴ Vgl. hierzu, was in der Einführung gesagt wurde.

sam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten. Denn durch sie wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Darüber hinaus werden noch andere Rechte ausgesprochen, die mit den erwähnten in Zusammenhang stehen.

145. Es ist daher zu wünschen, die Vereinten Nationen möchten ihre Organisation und ihre Mittel immer mehr der Weite und dem hohen Rang ihrer Aufgaben anzupassen imstande sein, damit bald die Zeit komme, in der diese Vereinigung die Rechte der menschlichen Person wirksam schützen kann; Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen. Und das um so mehr, weil die Menschen gegenwärtig in ihrer Nation mehr an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilhaben, mit lebhafterem Interesse die Anliegen aller Völker ununterbrochen verfolgen und sich immer mehr bewußt sind, daß sie als lebendige Glieder zur allgemeinen Menschheitsfamilie gehören.

FÜNFTER TEIL

PASTORALE WEISUNGEN

Die Pflicht, am öffentlichen Leben teilzunehmen

146. Nochmals ermahnen Wir Unsere Söhne, sie möchten sich für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben bereitwillig zur Verfügung stellen und mitwirken, das Wohl der gesamten Menschheit und des eigenen Staates zu fördern⁴⁵. Ebenso sollen sie im Lichte des christlichen Glaubens und in der Kraft der Liebe sich darum bemühen, daß die dem wirtschaftlichen,

⁴⁵ Pius XII. sprach von einer schweren Unterlassungssünde, wenn man unter bestimmten Bedingungen vom Wahlrecht keinen Gebrauch macht (U-G 1321, vgl. Einführung).

sozialen, kulturellen und politischen Leben dienenden Einrichtungen den Menschen nicht nur keine Hindernisse bereiten, sondern darüber hinaus ihnen helfen, sich im Bereich des Natürlichen wie des Übernatürlichen zu vervollkommen⁴⁶.

Zuständigkeit im Wissen, in technischer Befähigung und beruflicher Erfahrung

147. Es genügt nicht, vom Glauben erleuchtet zu sein und beseelt vom Wunsch, Gutes zu tun, um eine Kultur mit gesunden Grundsätzen zu durchdringen und sie im Geist des Evangeliums zu beleben. Zu solchem Zweck ist es notwendig, sich in ihren Einrichtungen zu engagieren und tatkräftig von innen her auf sie zu wirken.

148. Da die gegenwärtige profane Kultur am stärksten durch wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geprägt ist, kann natürlich niemand in den öffentlichen Einrichtungen Einfluß gewinnen, wenn er nicht über reiches Wissen, technisches Können und berufliche Erfahrung verfügt.

Das Handeln als Einheit von Elementen des beruflichen Wissens und Könnens sowie der geistigen Werte

149. Wir möchten darauf hinweisen, daß alles dieses, so notwendig es ist, keineswegs als genügend erachtet werden kann, wenn man dem alltäglichen Zusammenleben eine menschenwürdigere Form geben will. Muß doch solch eine Form auf der Wahrheit beruhen, von der Gerechtigkeit geprägt sein, ihre Kraft aus der gegenseitigen Liebe schöpfen und die Lebensform der Freiheit wahren.

150. Sollen die Menschen zur Verwirklichung dieser Grundsätze gelangen, so müssen sie sich sorgfältig bemühen, die jeder Sache dieser Welt eigentümlichen Gesetze und Normen zu beachten, sodann ihr Handeln nach dem Sittengesetz zu richten, sich demnach so zu verhalten, daß sie ihr Recht ausüben und ihre Pflicht erfüllen. Ja, auch das verlangt die rechte

⁴⁶ Der Papst wendet sich hier gegen die falsche Spiritualität, welche die Politik als ein „weltlich Ding“ betrachtet, von dem sich der Christ fernhalten sollte.

Ordnung, daß die Menschen in gewissenhafter Befolgung der unser Heil beabsichtigenden Weisungen und Gebote Gottes ihre wissenschaftliche, technische und berufliche Betätigung in eine Einheit mit den höheren inneren Werten bringen.

Kein Zwiespalt zwischen Glauben und Leben

151. In den Völkern mit alter christlicher Kultur weisen gegenwärtig die zivilisatorischen Einrichtungen unbestreitbar einen hohen Grad wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf und verfügen über einen Reichtum von Mitteln zur Verwirklichung aller möglichen Ziele. Aber von christlichem Geist und Antrieb sind sie oft wenig durchdrungen.

152. Man fragt sich mit Recht, wie es dazu kommen konnte, da diese Lebensbedingungen unter erheblicher Beteiligung von Menschen entstanden sind und getragen werden, die sich als Christen bekennen und tatsächlich ihr Leben wenigstens teilweise der christlichen Norm angleichen. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß ihr Handeln keinen Zusammenhang mit ihrem Glauben aufweist. In ihnen muß darum die Einheit von Geist und Leben wiederhergestellt werden, damit in ihrem Handeln das Licht des Glaubens und die Kraft der Liebe beherrschend wirksam werden.

Gleicher Fortschritt in der religiösen Bildung

153. Wenn in den Christen der Glaube vom Handeln so oft abweicht, wird es, wie Wir das beurteilen, auch daher rühren, daß sie in christlicher Lebensführung und christlicher Lehre nicht genügend gebildet sind. Zu oft und allenthalben geschieht es, daß für die religiöse und profane Ausbildung nicht gleichermaßen Sorge getragen wird, und während die wissenschaftliche Ausbildung auf dem Höhepunkt ist, reichen die Kenntnisse in der Religion über den Elementarunterricht gemeinhin nicht hinaus. Der Religionsunterricht der Jugend muß also notwendig umfassend sein, ununterbrochen fortgesetzt und so erteilt werden, daß religiöse Bildung und sittliche Festigung gleichen Schritt halten mit der wissenschaftlichen Ausbildung und der ständig fortschreitenden technischen Vervollkommnung. Auch die Jugend soll angeleitet werden, wie sie im ein-

zelen ihre Aufgaben in rechter Weise zu erfüllen hat (vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra* 222-225).

Ständiges Bereitsein

154. Es dürfte angebracht sein, hier darauf aufmerksam zu machen, wie schwer es ist, das Verhältnis zwischen dem wirklichen Leben und den Forderungen von Recht und Gerechtigkeit genau zu erfassen, also zuverlässig die Stufungen und die Formen zu umschreiben, in denen die lehrhaften Grundsätze und Weisungen dem gegenwärtigen Stand des Gesellschaftslebens anzupassen sind.

155. Die Bestimmung dieser Stufungen und dieser Formen ist um so schwieriger, als unsere Zeit, in der jeder einzelne zum Gemeinwohl beitragen muß, unter dem Druck eines überstarken Dynamismus steht. Da deshalb täglich zu prüfen ist, wie die einzelnen sozialen Vorgänge am besten den Grundsätzen der Gerechtigkeit anzupassen sind, dürfen Unsere Söhne gewiß nicht glauben, sie könnten jetzt innehalten und sich mit dem Erreichten zufriedengeben.

156. Alle Menschen sollen vielmehr bedenken, daß, was sie bisher getan haben, nicht genügt, daß sie vielmehr noch größere und zweckmäßigere Anstrengungen machen müssen auf den Gebieten der wirtschaftlichen Produktion, in den Bereichen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Berufsverbände, des öffentlichen Versicherungswesens, der Förderung der Kultur, auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Politik, des Gesundheitswesens, des Sports und dergleichen. Das alles verlangt unsere Zeit des Atoms und des Einbruchs in den Weltenraum, ein Zeitalter, in dem die Menschheit ihren neuen Weg in grenzenlose Weite schon begonnen hat.

Beziehungen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken auf dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Sektor

157. Die Grundsätze, die Wir hier aufgestellt haben, ergeben sich aus der Natur der Dinge selbst und sehr oft aus dem Naturrecht. In der Verwirklichung dieser Prinzipien kommt es oft vor, daß die Katholiken vielfältig mit Christen, die vom Apostolischen Stuhl getrennt sind, zusammenarbeiten oder

mit Nichtchristen, die von vernünftigem Denken bestimmt und von natürlich-untadeligem Charakter sind. „Da sollen die Katholiken sorgfältig darauf achten, sich selber treu zu bleiben. Sie sollen sich nicht auf Kompromisse einlassen, durch die in irgendeiner Weise der volle Glaube oder die Sittlichkeit Schaden leidet. Sie sollen aber auch andere Auffassungen mit dem gebührenden Wohlwollen prüfen. Sie sollen nicht überall nur auf ihr eigenes Interesse schauen; vielmehr bereit sein, in ehrlicher Zusammenarbeit dort mitzuwirken, wo es um etwas geht, was seiner Natur nach gut ist oder zum Guten führen kann“ (vgl. ebd. 239).

158. Man muß ferner immer unterscheiden zwischen dem Irrtum und den Irrenden, auch wenn es sich um Menschen handelt, die im Irrtum oder in ungenügender Kenntnis über Dinge befangen sind, die mit religiös-sittlichen Werten zusammenhängen. Denn der dem Irrtum Verfallene hört nicht auf, Mensch zu sein, und verliert nie seine persönliche Würde, die doch immer geachtet werden muß. In der Natur des Menschen geht auch nie die Fähigkeit verloren, sich vom Irrtum frei zu machen und den Weg zur Wahrheit zu suchen. Hierin fehlt dem Menschen auch nie die Hilfe des vorsehenden Gottes. Wenn heute also jemand der Klarheit des Glaubens ermangelt oder zu falschen Lehren abgewichen ist, kann es sein, daß er später, von Gottes Licht erleuchtet, die Wahrheit annimmt. Wenn nämlich Gläubige weltlicher Belange wegen mit Menschen in Verbindung stehen, die überhaupt nicht oder, weil im Irrtum, nicht richtig an Christus glauben, so können sie ihnen Anlaß oder Antrieb sein, zur Wahrheit zu gelangen.

159. Von da aus gesehen, ist es durchaus angemessen, bestimmte Bewegungen, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Fragen oder der Politik befassen, zu unterscheiden von falschen philosophischen Lehrmeinungen über das Wesen, den Ursprung und das Ziel der Welt und des Menschen, auch wenn diese Bewegungen aus solchen Lehrmeinungen entstanden und von ihnen angeregt sind. Während die in ein System gefaßte und endgültig niedergelegte Weltanschauung nicht mehr geändert werden kann, unterliegen diese Bewegungen dort, wo sie sich mit den je und je sich wandelnden Verhältnissen befassen, doch notwendigerweise diesen Veränderungen. Wer könnte übrigens leugnen, daß in solchen Bewegungen, soweit sie sich den Gesetzen einer geordneten Vernunft anpassen und die gerechten Forderungen der menschl-

chen Person berücksichtigen, etwas Gutes und Anerkennenswertes sich finden kann?⁴⁷

160. Daher kann der Fall eintreten, daß Fühlungen und Begegnungen über praktische Fragen, die in der Vergangenheit unter keiner Rücksicht sinnvoll erschienen, jetzt wirklich fruchtbringend sind oder es morgen sein können. Das Urteil jedoch, ob man jetzt schon so weit gekommen sei oder noch nicht, die Entscheidung, in welcher Weise und in welchem Grade eine echte nützliche Zusammenarbeit gesucht werden soll auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet, dieses Urteil steht allein der Klugheit zu, die maßgebend ist für alle menschlichen Tugenden, von denen das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft bestimmt wird. Soweit es sich um den Standpunkt der Katholiken handelt, wird die Entscheidung über Dinge dieser Art vornehmlich bei den Männern liegen, die in der politischen Gemeinschaft und in diesem Problembereich führend sind. Allerdings müssen sie immer auf die Grundsätze des Naturrechts achten, sich nach der Soziallehre der Kirche richten und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des kirchlichen Lehramts stehen. In der Tat darf niemand außer acht lassen, daß es Recht und Pflicht der Kirche ist, nicht nur die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre zu schützen, sondern ihre Autorität auch im Bereich diesseitiger Dinge einzusetzen, wenn nämlich die Durchführung der kirchlichen Lehre in konkreten Fällen ein solches Urteil notwendig macht (ebd. 239; vgl. Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*; Pius XI., Enz. *Ubi arcano*; Pius XII., Ansprache vom 11. 9. 1947, U-G 1319).

⁴⁷ Dieser Passus hat auf seiten sozialistischer und kommunistischer Bewegungen begeisterten Beifall gefunden. Man sah darin sogar im besonderen einen Annäherungsversuch des Vatikans an den Osten. Nun darf man doch nicht unterstellen, der Papst würde hier die sozialistische oder gar kommunistische Ideenwelt als mit der katholischen Sozialdoktrin vereinbar bezeichnen. Was er beabsichtigt, ist die Weckung einer apostolischen Gesinnung in den Christen gegenüber allen Andersdenkenden im Hinblick auf ein mögliches Gespräch, wobei jene gesunden Elemente in der Lehre der anderen, die mit den Sittengesetzen und den Forderungen der menschlichen Person übereinstimmen, einen fruchtbringenden Ansatz bilden würden. Der Papst hegt die Hoffnung, daß ein solches Gespräch nutzbringend sein werde, da erfahrungsgemäß sozialphilosophische Irrlehren sich mit der Zeit an der Wirklichkeit von selbst abschleifen. Mehr aus dem Text herauszulesen, würde den Wortlaut vergewaltigen.

Stufenweise Entwicklung

161. Tatsächlich fehlt es angesichts der Verhältnisse, die nur wenig oder überhaupt nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen, nicht an hochgemuten Geistern, die darauf brennen, alles neu zu ordnen, und die so stürmisch vorangehen wollen, daß sich ihr Tun fast wie eine Revolution ausnimmt.

162. Sie mögen sich stets vor Augen halten, daß naturnotwendig alles Sein und Wachsen sich stufenweise vollzieht. Man kann deshalb menschliche Einrichtungen nur verbessern, wenn man von innen her und behutsam vorgeht. Dies hat Unser Vorgänger Pius XII. folgendermaßen erklärt: „Nicht im Umsturz, sondern in der Entwicklung in Eintracht liegt Heil und Gerechtigkeit. Gewalt hat immer nur niedergerissen, nie aufgebaut, die Leidenschaften entfacht, nie beruhigt. Sie hat Menschen und Klassen immer nur in die harte Notwendigkeit gestürzt, nach leidvollen Prüfungen auf den Ruinen der Zwietracht zum mühevollen Wiederaufbau zu schreiten“ (Pius XII., Pfingstansprache 1943, U-G 686).

Eine gewaltige Aufgabe

163. Allen Menschen guten Willens ist hier eine große Aufgabe gestellt: unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit in der menschlichen Gesellschaft neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden; Beziehungen der einzelnen untereinander; zwischen den einzelnen und ihren Staaten; den Staaten untereinander; schließlich Beziehungen der einzelnen, der Familien, der intermediären Körperschaften, den Staaten auf der einen Seite zur Gemeinschaft aller Menschen auf der anderen. Ein solches Werk ist gewiß außerordentlich bedeutsam, da aus ihm der wahre Friede nach der gottgewollten Ordnung erwachsen kann.

164. Diesen Männern, gewiß zu wenige angesichts der Not, doch hochverdient um die menschliche Gemeinschaft, zollen Wir billigerweise öffentlich Anerkennung, verbunden mit der herzlichen Einladung, alle Kraft an jenes glückverheißende Unternehmen zu setzen. Zugleich hoffen Wir, daß viele andere, vor allem gläubige Christen, gedrängt von Pflichtbewußtsein und Liebe, sich zu ihnen gesellen. Für alle, die sich zu Christus bekennen, ziemt es sich besonders, in die menschliche Gesell-

schaft Licht und Liebe zu tragen, wie Sauerteig in der Masse zu wirken. Dies wird um so mehr der Fall sein, je enger sich das Herz eines jeden an Gott bindet.

165. Denn es wird gewiß kein Friede in der menschlichen Gesellschaft herrschen, wenn er nicht zuerst im Herzen jedes einzelnen Wohnung nimmt, wenn nicht jeder in sich die gottgewollte Ordnung wahrt. Deshalb stellt der heilige Augustinus an den Menschen die Frage: „Wird dein Geist fähig sein, deine Leidenschaften zu besiegen? Er ordne sich selbst dem Höheren unter und mache das Niedere sich untertan. Dann wird in dir ein wahrer, sicherer und geordneter Friede herrschen. Wie sieht diese Friedensordnung aus? Gott herrscht über die Seele, die Seele aber beherrscht den Leib. Eine bessere Ordnung gibt es nicht“ (Miscellanea Augustiniana).

Der Friedensfürst

166. Was Wir bisher über die Fragen ausgeführt haben, welche die menschliche Gesellschaft gegenwärtig so beunruhigen und die mit dem Fortschritt der Menschheitsfamilie eng zusammenhängen, das hat Unserm Herzen jene starke Sehnsucht eingegeben, von der alle Menschen guten Willens entflammt sind: daß auf dieser Erde der Friede gesichert werde.

167. Da Wir — wenn auch dieses Amtes unwürdig — der Stellvertreter dessen sind, den der Prophet in göttlicher Sehergabe den Friedensfürsten (vgl. Is. 9, 6) genannt hat, halten Wir es für Unsere heilige Pflicht, Unsere sorgenden Überlegungen und Unsere ganze Kraft der Förderung dieses allumfassenden Gutes zu weihen. Der Friede muß jedoch ein leeres Wort bleiben, wenn er sich nicht in jenem Ordnungsgefüge entwickelt, das Wir voller Hoffnung in diesem Rundschreiben in den Umrissen angedeutet haben: Wir meinen ein Ordnungsgefüge, das in der Wahrheit gegründet, nach den Richtlinien der Gerechtigkeit erbaut, von lebendiger Liebe erfüllt ist und sich schließlich in der Freiheit verwirklicht.

168. Es handelt sich hier um eine so hohe und so bedeutende Aufgabe, daß ein Mensch — sei er auch höchsten Lobes würdig und vom besten Willen beseelt — sie nie erfüllen könnte, wenn er sich nur auf seine eigene Kraft verließ. Daß die menschliche Gesellschaft soweit als möglich ein Abbild des

Gottesreiches werde, dazu braucht es dringend der Hilfe des göttlichen Geistes.

169. Die Sache selbst fordert von uns, in diesen heiligen Tagen flehentliche Gebete an den zu richten, der in seinem bitteren Leiden und Sterben nicht nur unsere Schuld, den Quell der Zwietracht, des Elends und der Ungerechtigkeiten, getilgt, sondern auch durch sein Blut das Menschengeschlecht mit seinem himmlischen Vater versöhnt hat: „Er selbst ist ja unser Friede, er hat das Getrennte vereint, . . . und so kam er, euch, den Fernen wie auch den Nahen, den Frieden kundzutun“ (Eph. 2, 14-17).

170. Auch in der heiligen Liturgie dieser Ostertage hören wir dieselbe Botschaft: „Nach seiner Auferstehung stand unser Herr Jesus inmitten seiner Jünger und sprach: ‚Der Friede sei mit euch, alleluja‘: Da freuten sich die Jünger, weil sie den Herrn sahen“ (Resp. ad Mat., Freitag in der Osterwoche). Christus selbst hat uns ja den Frieden geschenkt und zum Vermächtnis gegeben: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“ (Joh. 14, 27).

171. Diesen Frieden, den der göttliche Erlöser uns gebracht hat, müssen wir von ihm in eindringlichem Gebet erbitten. Christus möge von den menschlichen Herzen entfernen, was immer den Frieden gefährden kann; er möge alle zu Zeugen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe machen. Er möge auch den Geist der Regierenden erleuchten, daß sie mit angemessenem Wohlstand ihren Bürgern auch das schöne Geschenk des Friedens sichern. Endlich möge Christus selbst den Willen aller Menschen entzünden, daß sie die Schranken zerbrechen, die die einen von den andern trennen; daß sie die Bande gegenseitiger Liebe festigen, einander besser verstehen; daß sie schließlich allen verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben. So werden unter Gottes Führung und Schutz alle Völker sich brüderlich umarmen, und so wird stets in ihnen der ersehnte Friede herrschen.

172. Zum Schluß wünschen Wir, Ehrwürdige Brüder, daß dieser Friede zu der euch anvertrauten Herde gelange, zum Nutzen vor allem der Schwächsten unter den Menschen, die der Hilfe und des Schutzes besonders bedürfen. So erteilen Wir euch, den Welt- und Ordenspriestern, den gottgeweihten Männern und Frauen, allen Christgläubigen, namentlich denen, welche Unseren Ermahnungen hochherzig Folge leisten werden, in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen. Allen Men-

schen guten Willens aber, an die sich dieser Unser Brief ebenfalls richtet, erflehen Wir Heil und Segen von Gott dem Allmächtigen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Gründonnerstag, dem 11. April 1963, im fünften Jahr Unseres Pontifikates.

Joannes F.F. X X 117

PAPST JOHANNES XXIII.

*Verzeichnis der Fundstellen
der in der Enzyklika enthaltenen Verweise*

- Nr. 9 Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 9-24;
Johannes XXIII., Ansprache vom 4. 1. 1963, in: AAS LV (1963)
S. 89-91.
- Nr. 11 Enz. *Divini Redemptoris*, in: AAS XXIX (1937) S. 78; Pius
XII., Pfingstansprache, 1. 6. 1941, in: AAS XXXIII (1941) S. 195 bis
205.
- Nr. 13 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943)
S. 9-24.
- Nr. 14 *Divinae Institutiones*, IV, c. 28, 2, in: PL 6, 535.
- Nr. 14 Enz. *Libertas praestantissimum*, in: Acta Leonis VIII (1888)
S. 237 f.
- Nr. 15 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943)
S. 9-24.
- Nr. 17 Pius XI., Enz. *Casti connubii*, in: AAS XXII (1930) S. 539-592;
Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 9-24.
- Nr. 18 Pius XII., Pfingstbotschaft, 1. 6. 1941, in: AAS XXXIII
(1941) S. 201.
- Nr. 19 Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*, in: Acta Leonis XI (1891)
S. 128 f.
- Nr. 20 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961)
S. 422.
- Nr. 20 Pfingstbotschaft, 1. 6. 1941, in: AAS XXXIII (1941) S. 201.
- Nr. 21 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961)
S. 428.
- Nr. 22 ebd. S. 430.
- Nr. 23 Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*, in: Acta Leonis XI (1891)
S. 134-142; Pius XI., Enz. *Quadragesimo Anno*, in: AAS XXIII (1931)
S. 199 f.; Pius XII., Enz. *Sertum laetitiae*, in: AAS XXXI (1939)
S. 635-644.
- Nr. 24 AAS LIII (1961) S. 430.
- Nr. 25 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1952, in: AAS XLV (1953)
S. 33-46.
- Nr. 26 Weihnachtsbotschaft 1944, in: AAS XXXVII (1945) S. 12.
- Nr. 27 Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 21.
- Nr. 38 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943)
S. 14.
- Nr. 46 Homil. XXIII, in: PL 60, 615.
- Nr. 46 Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*, in: Acta Leonis V (1885)
S. 120.
- Nr. 47 Weihnachtsbotschaft 1944, in: AAS XXXVII (1945) S. 15.

- Nr. 49 Leo XIII., Enz. *Diuturnum illud*, in: Acta Leonis II (1880/81) S. 274.
- Nr. 50 ebd., S. 278; Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*, in: Acta Leonis V (1885) S. 130.
- Nr. 51 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, in: AAS XXXVII (1945) S. 5-23.
- Nr. 52 Leo XIII., Enz. *Diuturnum illud*, in: Acta Leonis II (1880/81) S. 271 f.; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, in: AAS XXXVII (1945) S. 5-23.
- Nr. 54 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 13; Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*, in: Acta Leonis V (1885) S. 120.
- Nr. 55 Pius XII., Enz. *Summi pontificatus*, in: AAS XXXI (1939) S. 412-453.
- Nr. 55 Pius XI., Enz. *Mit brennender Sorge*, in: AAS XXIX (1937) S. 159; Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*, in: AAS XXIX (1937) S. 65-106.
- Nr. 56 Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*, in: Acta Leonis V (1885) S. 121.
- Nr. 56 Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum*, in: Acta Leonis XI (1891) S. 133 f.
- Nr. 57 Pius XII., Enz. *Summi pontificatus*, in: AAS XXXI (1939) S. 433.
- Nr. 58 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 419.
- Nr. 59 Pius XI., Enz. *Quadragesimo Anno*, in: AAS XXIII (1931) S. 215.
- Nr. 60 Pius XII., Pfingstbotschaft, 1. 6. 1941, in: AAS XXXIII (1941) S. 200.
- Nr. 61 Pius XI., Enz. *Mit brennender Sorge*, in: AAS XXIX (1937) S. 159; Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*, in: AAS XXIX (1937) S. 79; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 9-24.
- Nr. 62 Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*, in: AAS XXIX (1937) S. 81; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 9-24.
- Nr. 65 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 415.
- Nr. 69 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 21.
- Nr. 72 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1944, in: AAS XXXVII (1945) S. 15 f.
- Nr. 74 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, in: AAS XXXV (1943) S. 12.
- Nr. 78 Leo XIII., Apostolischer Brief *Annum ingressi*, in: Acta Leonis XXII (1902/03) S. 52-80.

- Nr. 85 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, in: AAS XXXIV (1942) S. 16.
- Nr. 90 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1940, in: AAS XXXIII (1941) S. 5-14.
- Nr. 92 De civitate Dei, lib. IV, c. 4, in: PL 41, 115; vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1939, in: AAS XXXII (1940) S. 5-13.
- Nr. 96 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, in: AAS XXXIV (1942) S. 10-21.
- Nr. 101 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 439.
- Nr. 112 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, in: AAS XXXIV (1942) S. 17; Benedikt XV., Ansprache vom 1. 8. 1917, in: AAS IX (1917) S. 418.
- Nr. 116 Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 24. 8. 1939, in: AAS XXXI (1939) S. 334.
- Nr. 121 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 440 f.
- Nr. 124 Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, in: AAS XXXIV (1942) S. 16 f.
- Nr. 125 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 443.
- Nr. 141 Pius XII., Ansprache vom 12. 9. 1948, in: AAS XL (1948) S. 412.
- Nr. 153 Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, in: AAS LIII (1961) S. 454.
- Nr. 157 Ebd., S. 456 f.
- Nr. 160 Ebd., S. 456; vgl. Leo XIII., Enz. *Immortale Dei*, in: Acta Leonis V (1885) S. 128; Pius XI., Enz. *Ubi arcano*, in: AAS XIV (1922) S. 698; Pius XII., Ansprache vom 11. 9. 1947, in: AAS XXXIX (1947) S. 486.
- Nr. 162 Pius XII., Ansprache vom 13. 6. 1943, in: AAS XXXV (1943) S. 175.
- Nr. 165 Miscellanea Augustiniana ... S. Augustini Sermones post Maurinos reperti (Rom 1930) S. 633.

REGISTER

Die in der Grundschrift gesetzten Seitenzahlen (30) betreffen die Einführung; die fettgedruckten Seitenzahlen (**93**) verweisen auf den Text der Enzyklika „Pacem in Terris“ selbst, die kursiven (*93*) auf die unter dem Text von „Pacem in Terris“ laufenden kommentierenden Anmerkungen

- ABC-Krieg 68
 Abrüstung 43–45 77 120–123
 Acerba animi 48
 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 78 130
 Anarchismus 48
 Angriffskrieg 68
 Annum ingressi 18 21 44 112
 Arbeit 55
 – Recht auf 57
 Arbeiter im Betrieb 107
 Arbeiterklasse, Aufstieg 99
 Arbeiterschaft 55
 Arbeitgeberorganisation 134
 Arbeitnehmerorganisation 134
 Arbeitsbedingungen 91
 Arbeitspflicht 92
 Arbeitsvertrag 14
 Aristoteles 25 36
 Atomkrieg 68
 Atomwaffen 121
 Atomzeitalter 125
 Aufrüstung 122
 Aufstiegsmöglichkeit, soziale 74
 Augustinus 116 138
 Ausbildung
 – höhere 90
 – Recht auf 57
 Aussiedlung 77 119
 Aus- u. Einwanderungsrecht 93
 Autorität 21 23 30
 – als drohende Gewalt 102
 – als geistige Gewalt 102
 – der Eltern 44
 – der Kirche 19
 – des Mannes in der Ehe 17
 – des Staates 101–103
 – Gottes 51
 – göttl. Ursprung 101–103
 – in der Völkergemeinschaft 127
 – Norm 101
 – Notwendigkeit 113
 – u. Gemeinwohl 102
 – u. Gewissen 102 103
 Autorität der Völkergemeinschaft 127f 129
 – Aufgaben (Pflichten) 130
 Behörden 109 110
 Benedikt XV. 47 69 121
 Beruf 61
 Berufsgruppen 52
 Berufsständische Ordnung 52 62
 Berufsverbände 134
 Bevölkerung, Land u. Kapitalien 118f
 Bewegungen
 – kulturelle 135
 – politische 135
 – soziale 135
 – u. philosophische Lehrmeinungen 135
 – wirtschaftliche 135
 Beziehungen
 – zw. den einzelnen polit. Gemeinschaften u. der Völkergemeinschaft 126–131
 – zw. den einzelnen Staaten 78
 – zw. den Menschen u. der Staatsgewalt innerhalb der polit. Gemeinschaften 101–112
 – zw. den polit. Gemeinschaften 112–125
 – zw. Katholiken u. Nichtkatholiken 134–137
 Bildung, religiöse 133f
 Bodenreform 65
 Bräuche, nationale 124
 Bürger, Teilnahme am öffentl. Leben 110f
 Cajetan 29
 Caritate Christi 48
 Christliche Soziallehre 56
 Christliche Staatslehre 56
 Christus 139
 Cicero 73
 Demokratie 29 56 60 62 63–65 128
 – moderne 30
 – Normen 64
 Demokratisches Ordnungsprinzip 56
 Demokratische Trends 76

- Demokratisierung des Naturgesetzes 57
 Dès le début 47
 Dilectissima Nobis 48
 Dirigismus 66
 Diskriminierung der Rassen **100 114**
 Diuturnum illud 18 24 29 30 31 33 50 **102 103**
 Divini illius Magistri 49
 Divini Redemptoris 48 49 50 51 52
 Dogmenentwicklung 13 14f
 Dynamismus des gesellschaftl. Lebens **134**

 Ebenbild Gottes 49 60 74 88
 Ehe 17 49 74
 Eigentum 62 75 **92 92**
 – gerechte Verteilung 65
 Eigenverantwortlichkeit **93**
 Einheit des Menschengeschlechtes **124**
 Einigung des Menschengeschlechtes 70
 Einzelwohl 31
 Elite 29 64
 Empörung 34
 Entwicklung im polit. Zusammenleben **137**
 Entwicklungshilfe **124**
 Entwicklungsländer **123f 124**
 Entwicklungstendenzen d. gesellschaftl. Lebens 76
 Erkenntnisse untereinander austauschen **97**
 Erlösung **123**
 Erschießung unschuldiger Geiseln 68
 Erschießung Unschuldiger, Repressalie 68
 Erziehung **91**
 Existenzminimum 17

 Familie 24 37 49 56 59 61 62 74 **91 91**
 – Sorge für die **91**

 Familiengerechte Wohnungen 65
 Familienhilfe **107**
 Familienlohn **92**
 Familienvater, Autorität 32
 Fernsehen 65
 Film 65
 Flüchtlinge 77
 – politische **119f**
 Föderalismus 62
 Frau 57 99
 – in der modernen Gesellschaft **99**
 – polit. Rechte 57
 Freiheit 21 23 35 39 **98 100 132 137**
 – Begrenzung 21 22
 – der einzelnen Nationen **123**
 – der Meere 47
 – Grundlageder Gesellschaft **97**
 Freiheitsbewußtsein **99**
 Freiheitsdrang der Völker **100**
 Freiheitsrechte 57 **120**
 s. a. Menschenrechte
 Friede 43 45 47 **85 122 130 138 139**
 – innerer der Seele **138**
 – Voraussetzung **138**
 Friedensfürst: Christus **138**
 Friedrich II. 16
 Funktionsfähigkeit der naturrechtl. Normen 75
 Funktionsorientierung 33
 Furcht **125**

 Geduld Gottes 39
 Geheimsphäre des Gewissens 67 **102**
 Gehorsam gegenüber der staatl. Autorität 28
 – gegenüber der Staatsgewalt 30 33 34 35 59
 Gehorsamsverweigerung 21f
 Geist der Gemeinschaft und Brüderlichkeit 60
 Gemeinde 56
 Gemeinschaft, häusl. 24

- Gemeinschaftsbildung, Recht auf **92f**
- Gemeinwohl **31 33 36 37 52 53 76 89 105 107 111 113 118**
- als Existenzgrund der staatl. Gewalt **103f**
 - Definition **104 105 105**
 - der Menschheit **118**
 - grundlegende Gesichtspunkte **104-106**
 - materielle u. geistige Güter **105**
 - u. Gesetze **109**
 - u. Rechte u. Pflichten des einzelnen **107**
 - u. Sittengesetz **113**
 - universales **118 126 127**
 - - u. Rechte der Person **129**
 - Wahrung der Rechte u. Pflichten **106**
- Gerechtigkeit **42 97 98 100 122 132 134 137**
- u. Liebe **42**
 - zwischen den Staaten **115f**
- Gerichtshof, übernationaler **129**
- Gesellschaft, menschl., als Abbild des Gottesreiches **138**
- Ordnung **101**
 - Ziel **49**
- Gesellschaftsvertrag **14 26 30 32**
- Gesetz
- ewiges **22 24 33**
 - Gottes **33**
 - menschl. **103**
 - positives **23 24 59**
 - unsittliches **21**
- Gesetze, gerechte **23**
- u. soziale Wirklichkeit **110**
- Gesetzesperfektionismus **77**
- Gesetzgeber **109**
- Gesetzgebung **108**
- Gesetzlicher Schutz **94**
- Gesundheitswesen **134**
- Gewalt **21 44 96**
- geistl. **26**
 - kirchl. **32 41**
 - - s. a. Staat u. Kirche
 - politische **127f**
 - - Ausmaß der internationalen **129**
 - - in der Völkergemeinschaft **128f**
 - staatl. **23 30**
 - - Aufgaben **106**
 - väterl. **24**
 - weltl. **26 41**
- Gewalt des Staates **108**
- Gewaltenteilung **17 108f**
- Gewalttat **34**
- Gewerkschaften **14**
- Gewerkschaftsfrage **15**
- Gewinnbeteiligung **14**
- Gewissen **33 49 86 86 94 110**
- s. a. Geheimsphäre
- Gewissensfreiheit **23 25**
- Glaube u. Beruf **133**
- u. Kulturaufgaben **132**
 - u. öffentl. Leben **131f 133**
 - u. technisches Können **133**
 - u. Wissen **133**
- Glaubenseinheit u. Friede **43**
- Glaubens- u. Sittenlehre d. Kirche **136**
- Gleichheit der Völker **100**
- naturgemäße **100**
 - s. Rechtsgleichheit
- Gleichmacherei **27**
- Gnade u. Natur **26**
- Gotteserkenntnis durch soziale Ordnung **100**
- Graves de communi **18 36**
- Groth, O. **16**
- Grundrechte u. Staatsverfassung **111**
- Hegel, G. W. F. **70**
- Hilfe zur religiösen Bildung **107**
- Hobbes, Th. **25**
- Humanum genus **27**
- Iamdudum **46**
- Immortale Dei **18 26 34 35 38 39 41 50 56 101 103 104 104 105 106**

- Individuum als polit. Subjekt 32
 – Rechte u. Pflichten 72
 – u. Staat 87
 Initiative, freie 52 62
 Inscrutabili Dei 18 19 42
 Instinkt 22
 Institutionen, internationale 130
 Interessenkoordination 53
 Internationale Autorität 118
 Internationale Beziehungen 112
 s. a. Völkergemeinschaft
 Internationales Recht 127
 Internationales Schiedsgericht
 47 70
 Internationale Zusammenarbeit
 117
 Intoleranz 38
 Irrende 135
 Irrlehren, sozialphilosophische
 136
 Irrtum 135

 Johannes Chrysostomus 101
 Johannes XXIII. 14 15 16 17
 18 20 22 33 53 58 72–78

 Katholik u. Andersgesinnte 78
 Kernwaffenexperimente 118
 Kirche 38
 – als Anwalt der individuellen
 Freiheiten 55
 – als Anwalt der staatl. Gewalt
 56
 – als Geschichtsmacht 56
 – als lebendiger Organismus 56
 – als Schiedsrichterin 54
 – als vollkommene Gemein-
 schaft 40 66
 – Autorität 19
 – Lehrtätigkeit 54
 – Souveränität 26 41 47
 – u. Naturrecht 50
 – u. Politik 50
 – u. Staat 20 46 66
 Klassendenken 99
 Klassenunterschiede 28 52
 Kleinere Staaten, Freiheit 124

 Klugheit im polit. Leben 136
 Kolonialismus 114
 Kolonialvölker 77
 Kommunikationsmittel 70
 Kommunikationsmöglichkeiten
 107
 Kommunismus 136
 Konkordat 67
 Körperschaften 93 93
 Krieg 67–69 121 122 125
 – als Verteidigung 42 67 69
 – Angriffskrieg 68
 – bakteriologischer 68
 – biologischer 68
 – chemischer 68
 – Furcht vor 121 125 125
 – totaler 68
 – ungerechter 43
 Kriegsdienstverweigerung 69
 Kultur 134
 Kulturpolitik, staatl. 75
 Kulturstaat 36

 Lactantius 87
 Lebensunterhalt 96
 – Recht auf 57 88f
 Lehrfreiheit 25
 Leistungsgemeinschaftliche Ge-
 sellschaft 52
 Leistungsgemeinschaftliche
 Ordnung 52
 Leo XIII. 15 16 18–45 46 48 50
 51 53 56 59 60 61 63 66 69 75
 76 90 92 93 101 102 103 104
 104 105 112 136
 Liberalismus 36
 Libertas praestantissimum 18 25
 39 40 63
 Liebe 78 97 98 100 125 132 137
 Lohn 55
 – gerechter 92
 Lohnerhöhung 55
 Lüge 97

 Machtpolitik 113
 Majorität 21 30
 Manchesterliberalismus 37
 Martyrium 33

- Marxismus 61
 Mater et Magistra 18 20 52 53
 74 76 92 93 105 108 119 123
 124 134
 Meinungsaustausch 53
 Meinungsfreiheit 16 29 58 63 89
 Mensch
 – als Gemeinschaftswesen 101
 – Ebenbild Gottes 74 86
 Menschenbild 49 74
 Menschenrechte 24 25 49 50 55
 57–59 65 74 75 88 97 120 130
 – Allgemeine Erklärung 78 130
 – positive 94
 – Theologie 72f
 – u. Gemeinwohl 58
 s. a. Recht
 Menschenrechte in der Völkergemeinschaft 129
 Menschheit als christl. Familie 123
 Menschheitsfamilie 126 131
 Mexiko 48
 Militärleben 44
 Minderheiten 30 77 116f 117
 Miserentissimus Redemptor 48
 Mitbesitz 14
 Mitbestimmung 14
 Mit brennender Sorge 49 50
 Mitverantwortung 14
 Monarchie 30 31
 Moral, soziale 34

 Nachrichtenwesen 115
 Nationalismus 43 70
 Nationalsozialismus 52
 Nation(en)
 – Freiheit 123
 – Gleichheit 114
 – Rechte 114
 – Rechte u. Pflichten 112
 – Ungleichheit 114 128
 – Würde 115
 s. a. Staat
 Natur der Sache 17
 Naturgesetz 21 22 23 33 35 57
 – als sittl. Gesetz 83 84 95

 – u. soziologische Situation 17
 Natürliche Rechte der Einzelstaaten 77
 Natürliches Sittengesetz 112
 Naturrecht 55 88 89 94 134
 – Anwendung 134
 – des einzelnen Staates 114
 – Grundlage der staatl. Ordnung 21–24
 – Prinzipien 17 20
 – u. Gewissen 49
 – u. Völkerrecht 70
 – Unwandelbares u. Wandelbares im N. 55
 s. a. Naturgesetz
 Naturrechtslehre 17 49
 – Leos XIII. 21–24
 – Liberalisierung u. Demokratisierung 56
 – Pius' XI. 48
 – Pius' XII. 55–57
 Neutralität 124
 Nihilismus 48
 Niveau, sittl. 64
 Non abbiamo bisogno 49
 Norm 101
 Nostis errorem 42

 Öffentliche Gewalt 108
 Öffentliche Meinung 29 30 58
 63 89
 Öffentliche Sittlichkeit 65
 Ordnung 85
 – in der Welt 85 86
 – unter den Menschen 87–100
 – von Gott gesetzte 85
 Organische Staatsidee s. Staatsidee

 Pacem in Terris 18 20 59
 82–137
 Papst, Souveränität 41
 Parteien 61
 Pastorale Weisungen 131–140
 Paulus 101
 Personalismus 62
 Pflicht(en) 95–100

- Pflicht(en), am öffentl. Leben teilzunehmen **130f**
- der Gemeinschaft 23
 - der gesetzgebenden Gewalt **110**
 - der Lebenserhaltung **95**
 - der Teilnahme an Organisationen **96**
 - des Individuums 23
 - nach der Wahrheit zu suchen **95**
 - politische 75
 - Recht anzuerkennen **95**
 - zur sozialen Betätigung **97**
 - s. a. Rechte u. Pflichten
- Pius X. 46
- Pius XI. 14 48-54 56 **89 91 93 104 106 136**
- Pius XII. 14 32 55-71 74 76 77 78 **88 89 90 91 93 93 94 94 98 101 103 104 105 105 106 109 110 111 114 115 116 117 120 121 122 124 125 130 136 137**
- Politik **132 134**
- Politische Auslese 62
- Politische Erziehung 64
- Politische Freiheit 77
- Politische Konflikte 67
- Politische Ordnung 62
- Politischer Realismus 77
- Portugal 39 46
- Praeclara gratulationis 41 42 43 44
- Presse 65
- Pressefreiheit 16 23 29 58
- Privateigentum 15 24 **92**
- Privatinitiative 23 **108**
- Quadragesimo Anno 14 48 51 **93 106**
- Quod Apostolici muneris 26 27 34
- Rampolla, M. R. 41
- Rassendiskriminierung **100 114**
- Rassenverfolgung 77
- Realpolitik **120**
- Recht auf
- Arbeit 57 58
 - Ausbildung 57 **89**
 - Auswanderung **93**
 - Beistand bei Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit **89**
 - Berufswahl 58
 - Ehe 58
 - Ehre **89**
 - Eigentum **92**
 - Einwanderung **93**
 - freie Initiative **96**
 - freie Wahl des Lebensstandes **90**
 - Gemeinschaftsbildung **92f**
 - Gottesverehrung 58 75 **90**
 - Leben 49 57 **88 95**
 - lebensnotwendige Mittel 49
 - Lebensunterhalt 57 **88f**
 - Mittel zu angemessener Lebensführung **88**
 - Privateigentum **92**
 - soziale Hilfeleistung **89**
 - sozialen Aufstieg **90**
 - staatl. Gemeinschaft **119**
 - Unverletzlichkeit des Leibes **49 88**
 - wirtschaftl. Unternehmerfreiheit **92**
- Recht der Ehegatten 58
- der Familienmutter 58
 - der Staaten 70
 - des Familienvaters 58
 - frei nach der Wahrheit zu forschen **95**
 - internationales **127**
 - Macht 47
 - positives **98**
 - u. Arbeit **91**
 - u. Gewalt **96**
- Rechte **88-94 97**
- des Individuums 24
 - Förderung **107**
 - in wirtschaftl. Hinsicht **91f**
 - kulturelle 74 **89f**

Rechte, moralische 74 89f
 – politische 94 110f
 – Schutz 106 109
 Rechte u. Pflichten 75 88 95 95 97
 – der Person 106
 – des einzelnen als Grundlage
 des gesellschaftl. Lebens 100
 – des Individuums 55 72
 – gegenseitige Anerkennung 95
 96
 – Quelle 112
 – unter verschiedenen Personen
 95f
 Rechtsgleichheit 21 26 27 28 52
 56 87f
 – der Religionsformen 40
 Rechtsordnung 110
 – u. polit. Reife 110
 – u. soziale Wirklichkeit 110
 – von Gott gesetzte 94
 Rechtspflege 134
 Rechtspositivismus 70
 Rechtsprechung 108
 Rechtsschutz 109 111f
 Rechtssicherheit 67 109
 Rechtsstaat 36 65 66 77
 Rechtsstaatliche Bindungen 77
 Redefreiheit 25 63
 Regierungsform, demokrat. 103
 Regierungswechsel 30 111
 Religion 38
 – u. technischer Fortschritt 133f
 – wahre 23
 Religionsformen 38 39
 Religionsfreiheit 25 90
 Religionsunterricht 133
 Rerum Novarum 18 28 93 105
 Revolution 61 137
 Rousseau, J.-J. 25
 Rußland 48
 Rüstung 43 44 45 53 120 125

 Sanitäre Hilfe 107
 Sapientiae christianae 18 37
 Satis cognitum 40 41
 Schiedsgericht, internationales
 47 70

Schlichtung internationaler
 Streitfälle 116
 Scholastik 31 32
 Schutz der Rechte u. Pflichten
 106
 Selbstverständnis des modernen
 Menschen 112
 Sittengesetz 21 23 42 113 132
 Sittennormen s. Sittengesetz
 Sittliche Ordnung, Gott das
 Fundament 98
 Sittlichkeit, öffentl. 65
 Solidarität 117f 122
 Souveränität 115
 – der Kirche 41
 – der Staaten 70
 – Einschränkung 128
 – relative 70
 Souveränitätsbegriff 70
 Sozialdoktrin s. Soziallehre
 Sozialer Ausgleich 104f
 Sozialismus 37 136
 Soziallehre
 – der Kirche als Richtweiser 137
 – Entwicklung 13 15
 – kirchliche 19
 – päpstliche 13
 Sozialpolitik 91
 Sozialversicherung 89
 Soziologie 87
 – Gesetze 16
 – Gesetzmäßigkeiten 87
 – politische 30
 Spanien 48
 Spiel der Kräfte 33
 Sport 134
 Staat
 – als Koordinationsprinzip 51
 – als vollkommene Gemein-
 schaft 25f 36 60 61 62 66
 – Dienstleistungen 107
 – föderalistischer 62
 – innerer Aufbau 25f 60
 – Recht auf Dasein 115
 – Souveränität 26
 – soziale Struktur 52
 – Stabilität 51

- Staat, totalitärer 48 49
- u. Gemeinwohl 37 65f
 - u. Kirche 38 40f 66f
 - u. Religion 37–40
 - u. Sitte 37–40
 - u. Sittengesetz 37
 - u. Wirtschaft 108
 - Ursprung 24f 50f 59
 - Wesen 60
 - Ziel 65f
 - Zweck 36f 50 65f
 - s. a. Nation
- Staaten, gegenseitige Abhängigkeit 126
- Staatsabsolutismus 56
- Staatsallmacht 70
- Staatsform 30 31 35f 59 108 111
- Staatsgedanke
- konservativer 61
 - organischer 28
- Staatsgewalt 29–33
- als Erzieher 32
 - Aufgabe 52
 - Begrenzung 72 76
 - demokratische 64
 - Grenzen 36 112
 - Kontrolle 32 33 56 74
 - Pflichten 107 109 110
 - Struktur u. Funktion 108f
 - Träger 31 32 33
 - u. natürl. Sittengesetz 113
 - u. Rechtsschutz 106
 - Ursprung 30 50f 59 76
 - Zweck 50f
 - s. Autorität
- Staatsidee 36
- demokratische 29
 - organische 26–29 59 60 61
 - – Pius' XI. 51–53
- Staatskasse 44
- Staatskirchentum 41
- Staatslehre
- christliche 16 18
 - kirchliche 19
- Staatslenker 113
- Staatsrechtliche Organisation 64
- Staatsvergötterung 70
- Stammesgruppen 118
- Stände 27 52 74
- Ständestaat 28
- Standesunterschiede 21
- Stimm- u. Wahlrecht 27
- Straßenbau 107
- Stratmann, Fr. M. 42
- Streitfragen, zwischenstaatl. 71
- Subjekt, polit. 32
- Subsidiaritätsprinzip 24 37 51 74 78
- u. Völkergemeinschaft 129f
- Subventionen 93
- Technik 85 86
- Thomas von Aquin 25 26 27 28 29 36 103
- Tischleder, P. 36
- Totalitarismus 36
- Transportmittel 107
- Trennung der Gewalten 109
- Trinkwasserversorgung 107
- Tyrannie 56
- Überlieferung 61
- Ubi arcano 50 51 53 136
- Umsturz 61
- UN 78 130 131
- Ungleichheit 60
- soziale 26 27 28
- Universalismus 36
- Utz, A. F. 17
- Vehementer Nos 46
- Verantwortung, persönliche 66
- Verantwortungsbewußtsein 96
- Verbände 52 61 107
- freie 37
- Verein 93
- Vereinigungen, intermediäre od. zwischenstufige (interiecta) 93
- Vereinigungsfreiheit 92
- Vereinsfreiheit 24
- Vereinte Nationen 78 130 131
- Verfassung 109 111
- Verhaltensregel, allgemeine 75

- Verhandlungen, internationale 125
- Vermassung 60 62
- Vernunft
- als Sachverstand 22
 - Gottes 22
 - Ordnungsprinzip 22
- Versammlungsfreiheit 92
- Versicherungswesen, öffentl. 134
- Versorgungsstaat 65 89
- Verträge 42 127
- internationale 123 125
- Vertrauen, gegenseitiges 53 78 123 125
- Verwaltung, öffentliche 108 109
- Volk
- Anteil am öffentl. Leben 35
 - u. öffentl. Leben 57
- Völkerbundschiedsgericht 45
- Völkergemeinschaft 42-45 69-71 78 126-131
- Autorität in der 127f
 - u. Autorität 127f
 - u. Menschenrechte 129
- Völkerhaß 70
- Völkerrecht 70 127
- Volkssouveränität 32 60
- Vollkommene Gemeinschaft s. Staat
- Vollkommene Gesellschaft s. Staat
- Vorrecht des kathol. Bekenntnisses 75
- Vorsehung, göttl. 135
- Wahlpflicht 64 131
- Wahlrecht 27 61 131
- Wahrhaftigkeit 97
- Wahrheit 21 97 97 114f 122 132 137
- absolute 23
 - u. Recht 21
 - s. a. Wahrhaftigkeit
- Wehberg, H. 42 45
- Weltanschauung, kathol. 58
- Weltstaat 78
- Welty, E. 18 92
- Wertbildung in der Gesellschaft 99
- Widerstand gegen die Staatsgewalt 34
- Widerstandsrecht 33-35
- Wirtschaftsgemeinschaft derganzen Welt 126
- Wirtschaftspolitik 91
- Wissenschaft, Fortschritte 85 86
- Wohlfahrtsstaat 36 37 65
- Wohnungen, familiengerechte 65
- Wohnungsbau 107
- Zarenmord 29
- Zeichen der Zeit 76 77 78 99f 111f 125 130f
- Zusammenarbeit, internationale 125 130 137
- Zusammenleben
- als geistiges Geschehen 97
 - geordnetes 95
 - in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe u. Freiheit 97f
 - polit. Entwicklung 137



Das Gesicht in der Menge

Der Taschenbuch-Ständer bestimmt das Erscheinungsbild der modernen Buchhandlungen in charakteristischer Weise. Er dokumentiert eine tiefgreifende Wandlung im geistigen Leben der Gesellschaft, die man die „Demokratisierung der Kultur“ genannt hat. Die großen Werke der Weltliteratur, die Problemromane der Gegenwart, die zahllosen Informations- und Sachschriften treten aus der Feierlichkeit der Buchhandlung heraus und bieten sich in bunter Mischung zur Selbstbedienung an.

Uns beunruhigt, daß wir in dieser Vielfalt des Angebots, das uns im Taschenbuch-Ständer begegnet, zunächst jedenfalls das Ordnende nicht erkennen. Ist diese Vielfalt gesichtslos?

Stellen wir diese Frage konkret an die „Herder-Bücherei“. Diese Taschenbuch-Reihe folgt nicht dem Prinzip anderer Reihen, nach Buchgattung zu gliedern, so daß in einer Gruppe die literarischen, in einer anderen die enzyklopädischen Beiträge erscheinen. Sachbuch und Roman, Nachschlagewerk und geistliche Betrachtung erscheinen in der „Herder-Bücherei“ in bunter Mischung. Auch von der Thematik her läßt sich kein äußerliches Ordnungsprinzip erkennen: Da steht das Buch über Weltraumfahrt neben einer Darbietung der Worte des Herrn, eine Darstellung der Sportarten neben einer Analyse des Dritten Reiches, eine Geschichte der Konzilien neben Erzählungen von Reinhold Schneider.

Offenbar gehört also gerade diese Offenheit und Vielfalt zum Konzept dieser Reihe, sie ist nicht von äußerlichen Ordnungsprinzipien her redigiert. Der sammelnde Punkt ist ein inneres Prinzip: die konkrete Situation des modernen Menschen. Gehen wir einmal von dieser Situation aus, so erweist sich die Vielfalt der Veröffentlichungen der „Herder-Bücherei“ als sinnvolle Folgerung, denn der Mensch lebt ja in ebensolcher Vielfalt der Bezüge, die ihn bald zur Auseinandersetzung mit

dem Literarischen, bald zur Beschäftigung mit dem Politischen, bald zur Besinnung auf das Religiöse zwingt. Diese Pluralität bestimmt sein Lese- und Informationsinteresse.

Dieser befreiende Ausbruch in die Weite der Auseinandersetzung mit der Welt ist gerade auch für den modernen Christen bezeichnend, für den sich noch ein weiterer Begegnungshorizont eröffnet hat: das interkonfessionelle Gespräch. Und so mag es ebenfalls für die Aktualität der „Herder-Bücherei“ sprechen, daß neben den führenden Denkern des heutigen Katholizismus, wie Karl Rahner und Romano Guardini, auch evangelische Theologen und jüdische Autoren zu Wort kommen und daß sich der Blick weitet auf die Situation der Weltkirche und der Weltreligionen. Viele dieser Bände, die einer solchen christlichen Weltoffenheit entsprechen, sind freilich nicht einfach als Lizenzausgaben zu übernehmen. Sie müssen eigens erarbeitet und geschrieben werden. Mehr und mehr finden sich Originaltitel unter den Bänden der „Herder-Bücherei“, sie sind natürlich besonders charakteristisch für das Gesicht dieser Taschenbuch-Reihe. In ihr spiegelt sich nämlich der kraftvolle Griff in die Welt, der für den modernen Christen ebenso bezeichnend ist wie die stille Rückbesinnung auf den religiösen Wurzelgrund der eigenen Existenz. Und so stehen Bände wie Max Pietschs „Die Industrielle Revolution“ und Romano Guardinis „Das Bild von Jesus dem Christus“ keineswegs unverbunden nebeneinander. Sie bezeichnen den dialektischen Vorgang zwischen Weltoffenheit und Selbstbesinnung, in dem sich das Leben des Christen in unserer Zeit vollzieht.

Die „Herder-Bücherei“ ist vor sechs Jahren aus dem Konzept von Herders Bildungsbuch begonnen worden. Über 140 Bände liegen jetzt vor. Sie haben diese Tradition gewahrt und in zeitgemäßer Form weiterentfaltet, sie haben den deutschen Taschenbuch-Markt um eine Reihe mit eigenem geistigen Profil ergänzt.

Ein Überblick über die wichtigsten Fragen der Theologie

KARL RAHNER —
HERBERT VORGRIMLER

Kleines theologisches Wörterbuch

Herder-Bücherei Band 108/109
3. Auflage, 398 Seiten, kartoniert,
Bestell-Nr. 01608/09

Der Leser, der diesen Band in die Hand nimmt, wird bald erkennen, daß dieses „Kleine theologische Wörterbuch“, in dem in über 600 Artikeln theologische, dogmengeschichtliche und religiöse Begriffe erklärt werden, mehr ist als nur ein Nachschlagewerk. Besonders die ausführlichen Grundsatzartikel über die zentralen Gedanken des Christentums zeigen, daß dieses Taschenbuch ein modernes Kompendium katholischer Glaubenswahrheiten darstellt, das sich dem Interessenten, der einen Überblick über die wichtigsten theologischen Fragen sucht, als unentbehrlicher Ratgeber erweisen wird, das aber gleichzeitig auch durch seine zahlreichen Verweise innerhalb der Artikel zu weiterem Nachlesen und schließlich zu vertieftem Studium der Glaubenswahrheiten anregt. Am Schluß des Bandes steht ein Hinweisregister auf weitere 200 Begriffe, die innerhalb der Beiträge des Bandes erläutert wurden.

Durch alle Buchhandlungen erhältlich

HERDER FREIBURG · BASEL · WIEN

ARTHUR UTZ

Grundsatzfragen des öffentlichen Lebens

Bibliographie (Darstellung und Kritik)

RECHT — GESELLSCHAFT —
WIRTSCHAFT — STAAT

Unter Mitwirkung von Professor Dr. Willy Büchi
und Dr. Brigitta Gräfin von Galen

Band I: 1956—1959

446 Seiten, Leinwand, Bestell-Nr. 13847

Band II: 1959—1961

420 Seiten, Leinwand, Bestell-Nr. 13859

Band III erscheint voraussichtlich Frühjahr 1964

„Übersichtliche Gliederungen, genaue Angaben, sorgfältigste
gearbeitete Verzeichnisse und gute Zusammenfassungen
erleichtern die Nutzung des Werkes außerordentlich. Dem
Verfasser und seinen Mitarbeitern gebühren unsere höchste
Anerkennung und unser aufrichtigster Dank. Ein biblio-
graphisches Meisterwerk.“

Prof. Dr. Eberhard Welty in: „Die neue Ordnung“

Durch alle Buchhandlungen erhältlich

HERDER FREIBURG · BASEL · WIEN